



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit:

Habsburg – Valois.
Die Beziehungen zweier Dynastien 1559-1589

Verfasser:

Matthias Matuschek

angestrebter Akademischer Grad:

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienplan:

A312

Studienrichtung lt. Studienplan:

Geschichte

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Edelmayer, MAS

VORWORT	5
1. Einführung und Begriffsklärung	7
1.1. Der Titel: „Habsburg – Valois“	7
1.2. Der Zeitraum: 1559-1589	9
1.3. Die „Beziehungen“	9
1.4. Exkurs: Der Staat in der frühen Neuzeit	10
1.5. Die „Dynastie“ in der frühneuzeitlichen Außenpolitik	13
1.5.1. Manifestation der Bedeutung dynastischer Politik in historischen Quellen	13
1.5.2. Ursache und Wirkung dynastischer Politik	14
2. Institutionelle Aspekte	18
2.1. Internationale Beziehungen im 16. Jahrhundert	18
2.1.1. Das Völkerrecht	19
2.1.2. Das Gesandtschaftswesen	22
2.2. Das Gesandtschaftswesen Karls V. in Frankreich und Europa	24
2.3. Das habsburgisch-französische Gesandtschaftswesen 1559-1589	26
2.3.1. Die französische Diplomatie	28
2.3.2. Die spanische Diplomatie	32
2.3.3. Die kaiserliche Diplomatie	35
2.4. Diplomatie: Eine Profession des Adels	39
2.5. Ein protokollarischer Konflikt: Der Streit um den Vorrang	40
3. Ein territorialer Konflikt: Metz, Toul und Verdun	43
3.1. „Les trois Évêchés“ vor 1552	43
3.2. Der Vertrag von Chambord und die französische Besetzung	49
3.3. Die Versuche einer Restitution	54
3.3.1. Zwei Gesandtschaften nach Frankreich	64
3.3.2. Kaiser, Reichstag und die weiteren Bemühungen	69

4.	Dynastische Beziehungen: Heiratspolitik	75
4.1.	Die Hochzeit und Ehe Philipps II. mit Elisabeth von Valois	76
4.2.	Heiratspläne 1557-1570	80
4.2.1.	Langjährige Verhandlungen ohne Erfolg	80
4.2.2.	1568: Unerwartete Ereignisse bringen den Durchbruch	89
4.3.	Hochzeit als politisches Instrument	93
4.3.1.	Maximilians II. unerfüllte Hoffnungen	93
4.3.2.	Philipps II. Misstrauen gegen Frankreich	95
4.3.3.	Katharina von Medici – machtvolle Regentin und Hochzeitsplanerin	99
4.4.	Die Hochzeit und Ehe Elisabeths mit König Karl IX.	100
5.	Habsburg und die Hugenottenkriege	104
5.1.	Ausländische Truppenwerbung im Reich	104
5.2.	<i>Les trois Évêchés</i> , Truppen aus dem Reich und die französischen Religionskriege	108
6.	Resümee	111
	QUELLEN UND LITERATURVERZEICHNIS	115
	ANHANG	121

VORWORT

Die Beziehungen zwischen dem Heiligen Römischen Reich und Frankreich haben Europa geprägt. Die jahrhundertelange Rivalität, genährt durch die Politik von Generationen von Staatsmännern beider Seiten, hat ebenso Generationen von Historikern beschäftigt; sie reicht zurück bis zum Beginn der Moderne. Insbesondere das Phänomen Karl V. und sein Hegemoniekampf in Europa, den er über ein halbes Jahrhundert gegen Frankreich austrug, stehen und standen dabei immer wieder im Mittelpunkt. Aber auch die folgende Zeit war keineswegs bedeutungslos – endete doch diese traditionelle Rivalität weder mit dem Abschied Karls V. aus der europäischen Politik noch mit dem Aussterben der Dynastie der Valois in Frankreich. Im Gegenteil. Wie wir schließlich wissen, wird sie die wechselnden Dynastien beider Länder ebenso überdauern wie das Ende des monarchischen Systems und erst nach dem zweiten Weltkrieg durch eine neue Einsicht abgelöst. Entsprechend dieser langen Dauer war und ist sie Gegenstand ungezählter wissenschaftlicher Bearbeitungen, die sich überblicksartigen wie auch detaillierten Fragestellungen gewidmet haben.

Drei Jahrzehnte dieser Beziehungen im Rahmen einer Diplomarbeit darstellen zu wollen, stellte sich rückblickend betrachtet als schwieriger dar als zu Beginn vermutet. Diese Arbeit kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern ist vielmehr ein bescheidener Versuch, einige wesentliche ausgewählte Aspekte vorzuführen. Dies beginnt schon bei der grundlegenden Definition des Begriffs Beziehungen, bei dem man sich nicht zwingend nur auf die politische Natur desselben hätte beschränken müssen. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf zwei Aspekten, der territorialen Auseinandersetzung rund um die Städte Metz, Toul und Verdun sowie zweier habsburgisch-französischen Hochzeiten jener Zeit. Nebenbei soll auch zum Entwicklungsstand der Diplomatie Stellung genommen und das diplomatische Netz jener Zeit vorgestellt werden, um dadurch das internationale System dieser Ära zu charakterisieren und die Bedeutung dieser dynastischen, territorialen und institutionellen Beziehungsaspekte deutlich werden zu lassen.

1. Einführung und Begriffsklärung

1.1. Der Titel: „Habsburg – Valois“

Zum Titel dieser Arbeit sind vorweg einige Anmerkungen zu machen, da dieser eine Beziehung zwischen zwei Familien suggeriert, die es in dieser Form nie gegeben hat. Es stehen sich mit den Dynastien Habsburg und Valois im Grunde zwei strukturell völlig unterschiedlich aufgestellte Rivalen gegenüber, wobei nicht die Struktur der Familie gemeint ist, sondern die ihrer Herrschaft. Diese Ungleichheit bringt Schwierigkeiten mit sich, die natürlich in erster Linie auf das geteilte Haus Habsburg zurückzuführen sind. Aus den bekannten Gründen kann dies nicht als Einheit angesehen werden, denn es bezeichnet den Komplex der Länder der Kronen Spaniens¹ ebenso wie das Kaisertum und die österreichischen Erblande im Heiligen Römischen Reich; und die Partikularinteressen dieser beiden Linien sind verständlicher Weise nicht immer deckungsgleich. Hingegen kann man zu dieser Zeit die Dynastie der Valois gänzlich mit der französischen Krone identifizieren. Dies führt dazu, dass man in der Bezeichnung dieser Seite *Valois* mit *Frankreich* gleichsetzen darf. Die Beziehung der Habsburger zu den Valois ist also genauso die Beziehung der Habsburger zu Frankreich.

Keineswegs aber gleichzusetzen ist Habsburg mit dem Heiligen Römischen Reich, mit den österreichischen Erbländern, oder Habsburg mit Spanien. Dazu kommt die spezielle deutsche Situation einer ausgeprägten Machtposition seiner Reichsfürsten, die die Entwicklung im Reich diametral anders verlaufen ließ als zur selben Zeit in Frankreich, wo ein gefestigtes Königtum kurz vor der Blüte der absolutistischen Machtentfaltung stand. Schon unter Karl V. waren deutsch-französische Beziehungen

¹ *Spanien* steht hier und in weiterer Folge für den gesamten Herrschaftsbereich der spanischen Linie Habsburgs, also für die Kronen Kastiliens und Aragóns und alle damit verbundenen Territorien. Dasselbe gilt für den Titel „König von Spanien“, obwohl Philipp II. selbst auch den Kurztitel „Rey de España“ oder „Rey de las Españas“ nutzte, so ist die spanische Monarchie des 16. Jahrhunderts dennoch kein zentral regiertes Staatswesen, sondern eine „Anhäufung von äußerst unterschiedlichen Herrschaften“ [EDELMEYER, Söldner und Pensionäre, S. 26].

nicht nur zwei, sondern, wie auch Heinrich Lutz² feststellt, dreidimensional. Neben den Monarchen waren es im Reich eben auch die Reichsstände, die als Akteure betrachtet werden müssen. Doch selbst dabei soll es nicht bleiben. Durch die Teilung im Hause Habsburg waren es dann auf dieser Seite gar zwei Monarchen, die hier Politik betrieben. Die dreidimensionale Vorstellung Lutz' für die Zeit Karls V. muss, meiner Meinung nach, für die ihm nachfolgende Ära schon als vierdimensional betrachtet werden.

Wie soeben erwähnt, führt die Ersetzung des Begriffs *habsburgisch* mit *kaiserlich* zu einem völlig anderen Fokus, den ich in dieser Arbeit nicht legen wollte. Außerdem darf man nicht vergessen, dass es gerade im Reich ja nicht ohneweiters möglich war, dieses mit der Dynastie gleichzusetzen. Reichsfürsten und Reichstag spielten hier ebenfalls eine Rolle, der man in der Betrachtung gerecht werden muss. Dennoch, es sollte also durch diesen Titel zu Ausdruck kommen, dass erstens die Trennung der Interaktion der beiden habsburgischen Linien gegenüber dritten Mächten schon allein durch institutionelle Aspekte nicht aufrecht zu erhalten ist, und zweitens, dass dynastisches Denken und Handeln in der Außenpolitik der frühen Neuzeit fester Bestandteil war.

Während die Bedeutung des Dynastischen im frühneuzeitlichen politischen Handeln – sowohl in der Innenpolitik hinsichtlich der Konsolidierung des werdenden Staatswesens, als auch in der Außenpolitik hinsichtlich der Herrschaftserweiterung durch dynastische Verbindungen – nicht zu gering eingeschätzt werden kann, darf man aber gleichzeitig auch nicht in Versuchung geraten, die Dynastie in ihrer Bedeutung zu überschätzen! Dies wird an meiner Arbeit nicht zuletzt durch die Tatsache deutlich, dass die Valois in Frankreich mit dem Tod ihres letzten Königs Heinrich III. 1589 ausstarben, die Rivalität jedoch, die sich auf außenpolitische, territorial-hegemoniale Interessen gründete, Jahrhunderte weiter bestehen blieb.

² LUTZ, Kaiser Karl V., Frankreich und das Reich, S. 7.

1.2. Der Zeitraum: 1559-1589

Wie überall in der Geschichtswissenschaft bedeutet Periodisierung eine mehr oder weniger willkürlich wirkende Einschränkung. Dem Problem konnte natürlich auch bei dieser Arbeit nicht entgangen werden, wenn auch das Ende des behandelten Zeitraumes weniger willkürlich ist als jenes des Beginns, da mit dem Aussterben der Valois deren Beziehung zu den Habsburgern unweigerlich endete.

Beim Beginn des behandelten Zeitraumes war das Festsetzen eines Zeitpunktes für den Einstieg ebenso schwer wie der Versuch, die Darstellung auch konsequent mit diesem Datum beginnen zu lassen. Die Wahl fiel auf das Jahr 1559, auf den epochemachenden Friedensschluss in Cateau-Cambrésis, wobei sich ebenso einige andere Möglichkeiten für einen Einstieg in die Thematik geboten hätten. Besonders die Jahre 1555 und 1556, das Ende der Ära Karls V., dessen Rivalität mit dem französischen König Franz I. die Geschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts prägte. Oder schon das Jahr 1552, in dem die Besetzung der drei Reichsstädte Metz, Toul und Verdun erfolgte und um deren Restitution sich mehr als ein Kaiser bemühte. Diesem Aspekt der Beziehungen der Habsburger zu den Valois ist ein Kapitel dieser Arbeit gewidmet, bei dessen Darstellung aber der Einstieg 1559 schwer bzw. gar nicht sinnvoll erschien. Daher wurde an dieser Stelle bewusst weiter ausgeholt und die Jahre seit 1552 in die Betrachtung miteinbezogen.

Vor allem betreffend der Heiratsprojekte ist festzuhalten, dass sich die Verhandlungen über die lange Zeit der 1560er Jahre erstrecken, bis die Hochzeit schließlich 1570 zustande kam. Es hat sich daher herauskristallisiert, dass eine zeitliche Schwerpunktsetzung bei der Regentschaft Ferdinands I. und Maximilians II. sinnvoll ist, um die diplomatischen Verwicklungen jener Zeit darzustellen.

1.3. Die „Beziehungen“

Auch wenn wir in der frühen Neuzeit den Beginn dessen sehen, was man heute als moderne internationale Beziehungen beschreibt, so ist es doch wichtig, vorweg einige Gedanken festzuhalten.

"*Beziehungen* ist [...] ein weit gefasster Begriff, der nicht nur interessens- bzw. machtbezogene (politische) Maßnahmen beinhaltet, sondern neben den politischen auch ökonomische, kulturelle, soziale usw. Beziehungen von Staaten oder Gesellschaften umfasst."³

Einerseits sind nicht wenige Facetten frühneuzeitlicher Beziehungen durch diese Definition, und sie wurde bewusst ausgewählt, abgedeckt und damit erklärt. Selbstverständlich muss auf die ökonomischen Beziehungen ebenso wenig eingegangen werden wie auf die kulturellen. Handelsbeziehungen und Künstlermobilität als plakative Beispiele sind unter den Ländern Europas seit jeher gepflegt worden und bildeten keine frühneuzeitliche Besonderheit. Hingegen fanden dynastische Beziehungen in dieser nicht speziell auf die frühe Neuzeit ausgerichteten Definition selbstverständlich keinen Platz. Aber auch ihre Bedeutung muss in Betracht gezogen werden und soll noch diskutiert werden.

Weiters stellt sich nun die Frage, zwischen wem sich diese Beziehungen abspielten. Als Akteure internationaler Politik heutzutage Staaten und Gesellschaften zu identifizieren, fällt uns nicht schwer. Darüber hinaus sind im 21. Jahrhundert noch weitere Mitspieler wie internationale Organisationen oder multinationale Konzerne dazugekommen. Geht man zurück zum Beginn der Neuzeit, so bekommt man aber mit der uns vertrauten Terminologie Probleme; einen Staat, wie er heute definiert wird, sucht man im 16. Jahrhundert vergeblich.⁴

1.4. Exkurs: Der Staat in der frühen Neuzeit

Es sei ein kurzer Exkurs erlaubt, nicht umfassend über Staatstheorie zu referieren, sondern lediglich um ansatzweise einige Aspekte aufzuzeigen, die bei der Verwendung des Begriffs *Staat* bedacht werden müssen.

Es stellt sich die Frage, ab wann denn überhaupt von einer Entwicklung hin zur modernen Staatlichkeit gesprochen werden kann? Was überhaupt ist das Moderne am modernen Staat? Auch wenn *Staat* oft mit den Attributen *mittelalterlich* oder

³ FILZMAIER, Internationale Politik, S. 44.

⁴ Zur Theorie der Entwicklung moderner Staatlichkeit: WIMMER, Evolution der Politik, S. 309–429; WIMMER, Modernisierung politischer Systeme, S. 325–457.

vormodern bedacht wird, der *Staat* nach heutigem Verständnis entsteht erst langsam seit Beginn der Neuzeit. Dies wurde unterschiedlich periodisiert, Otto Hintze unterscheidet vier Phasen⁵: Beginnend mit dem souveränen Machtstaat im Rahmen des europäischen Staatensystems, dem folgt der relativ geschlossene Handelsstaat mit bürgerlich-kapitalistischer Gesellschafts- und Wirtschaftsform. Danach etabliert sich der liberale Rechts- und Verfassungsstaat mit Richtung auf die persönliche Freiheit des Individuums und schließlich der alle diese Tendenzen umfassende und steigernde Nationalstaat mit Richtung hin zur Demokratie. Es soll nicht weiter auf die verschiedenen Periodisierungen eingegangen werden, allerdings sei der Zusatz angebracht, dass der Begriff der Souveränität in der Bezeichnung der ersten Periode eine zentrale Stellung einnimmt, ebenso der Hinweis auf das den Staat umgebende Staatensystem. In Europa hatte sich nicht ein Staat im Singular entwickelt, sondern es entstanden „Staaten“ im Plural, in Form des „Staatensystems“⁶, etwa zur selben Zeit, als sich der Begriff der Souveränität etablierte.

Die Frage nach den Charakteristika dieser Modernität ist essentiell, um den Entwicklungsstand zeitlich oder räumlich festzumachen. Folglich sind jene Faktoren interessant, jene Institutionen, die wir dem modernen Staat als kennzeichnend zuschreiben und anhand derer der Modernitätsgrad bewertet werden kann. Ich halte mich an Hannes Wimmer⁷, der folgende Institutionen des Staates definiert: Erstens die bürokratische Verwaltung, die auf Basis von Schriftlichkeit und kontinuierlichen Amtsbetrieb funktioniert. Zweitens die Gerichtsbarkeit, die in erster Linie dazu zu dienen hat, ein staatliches Gewaltmonopol aufzubauen und die Selbsthilfe einzuschränken bzw. abzulösen. Drittens das Steuerwesen zur Beschaffung der zur Selbsterhaltung des staatlichen Systems notwendigen Mittel. Hierbei ist es angebracht anzumerken, dass die theoretische Zugangsweise zum Steuerbegriff diesen sehr klar definiert. Die Steuer muss „ohne Erwartung *bestimmter* Gegenleistungen“ einseitig verfügt und regelmäßig eingenommen werden, was sie eindeutig von anderen Geldflüssen abgrenzt, die gemeinhin oft als Steuer bezeichnet werden. Viertens

⁵ Zit. nach: WIMMER, Evolution der Politik, S. 366.

⁶ Ebenda, S. 366.

⁷ Ebenda, S. 226–230.

schließlich ist das institutionalisierte Heereswesen zu nennen. Offensichtlich ist, dass es sich hierbei um Merkmale handelt, die sich gegenseitig bedingen. Bürokratie ist Voraussetzung für die Einhebung von Steuern, gleichzeitig ist aber „ein stehendes Heer von Beamten“ ohne Steuereinnahmen ebenso wenig denkbar, wie ein „stehendes Heer von Soldaten“. Steuern wiederum finanzieren ebenso das Gerichtswesen, während dieses die Ansprüche des Staates, Ansprüche in Form einer Gesetzgebung, *de jure* durchsetzt.⁸ Für die Durchsetzung *de facto* braucht es aber ein Heereswesen, bzw. allgemein gesprochen einen Gewaltapparat, ohne dem kein staatliches Gewaltmonopol denkbar ist.

Zu verzeichnen ist in der besprochenen Zeitspanne gerade einmal der Ansatz dessen, was im Laufe der Jahrhunderte zum Staat werden sollte, wiewohl sich der deutsche Raum in diesem Zusammenhang anders entwickeln wird als beispielsweise die Länder im Westen Europas, wie Spanien, Frankreich oder England. Es empfiehlt sich also, zu anderen Begriffen als *Staat* zu greifen, zur *entité politique* zum Beispiel, der politischen Einheit, wie sie der belgische Historiker Francois Ganshof geprägt hat⁹, oder ebenso die Bezeichnung Kohlers¹⁰ für im Grunde denselben Sachverhalt, nämlich den *dynastic state*. Ich ziehe in dieser theoretischen Auseinandersetzung den ersten Begriff vor, da, wie dargelegt, *state* ein verzerrtes Bild erzeugen könnte.¹¹ Bei diesen politischen Einheiten mit einem Monarchen an der Spitze werden dessen persönliche Beziehungen zu öffentlichen. Dies wird anhand der Heiratspolitik drastisch deutlich, aber kommt auch anhand der Person des römischen Kaisers klar zum Ausdruck. Fälschlicher Weise zu oft als friedensstiftend glorifiziert¹², kommt der dynastischen Politik in jedem Fall großer Stellenwert zu. Es sind die Monarchen als Souveräne, die Außenpolitik in diesem Sinne betreiben.

Wie also deutlich wird, ist es durchaus nicht ohne Hindernisse möglich, den modernen Beziehungsbegriff wie eingangs vorgestellt auf das internationale System des 16.

⁸ Moraw, *Der Gemeine Pfennig*, S. 143.

⁹ Stourzh, *Außenpolitik*, S. 10.

¹⁰ Kohler, *Tu felix Austria nube*, S. 462.

¹¹ Es sei darauf verwiesen, dass in weiterer Folge der Begriff „Staat“ dennoch nicht konsequent vermieden wird.

¹² KOHLER, *Tu felix Austria nube*.

Jahrhunderts anzuwenden; in erster Linie scheidet es an einem vergleichbaren staatlichen System, statt dessen finden wir eine Vielzahl souveräner Monarchen vor. Gehen wir vor allem von den politischen Beziehungen aus, die ich in dieser Arbeit ausschließlich betrachte, so ist deshalb ein wichtiger Aspekt hinzuzuziehen, der in einer Definition des und für das 20. Jahrhundert außer Acht geblieben ist: die dynastische Politik. Diese, wie Alfred Kohler es treffend formuliert, stellt nicht eine Alternative fürstlicher Politik dar, sondern ist integraler Bestandteil derselben¹³ und daher auch in die Sphäre der politischen Beziehungen einzuordnen.

1.5. Die „Dynastie“ in der frühneuzeitlichen Außenpolitik

Unbestritten ist die Rolle dynastischer Politik im politischen Leben der frühen Neuzeit¹⁴, und damit einhergehend natürlich die Bedeutung der Dynastie. Zwei Fragen schließen sich an diese Feststellung an. Erstens: Wodurch manifestiert sich diese Bedeutung und wie kommen wir zu diesem Urteil? Zweites: Was sind die Gründe dafür und was die Konsequenzen daraus?

1.5.1. Manifestation der Bedeutung dynastischer Politik in historischen Quellen

Der Beweis für die Bedeutung, die dynastischen Fragen zugeschrieben wurde, ist unschwer erbracht. Man werfe nur einen Blick auf die Agenden eines Gesandten und man stellt fest, dass Heiratsfragen keineswegs Nebensache waren, im Gegenteil. In seiner Edition der Korrespondenz Adams von Dietrichstein mit Maximilian II. zählt Friedrich Edelmayer¹⁵ für den Zeitraum von November 1563 bis Dezember 1565 sechzehn verschiedene Eheprojekte; in 45 von 99 Briefen wird zumindest eines davon erwähnt. Für den anschließenden Zeitraum von 1565 bis 1568 gibt uns die weniger ausführliche Quellensammlung von Matthias Koch¹⁶ Auskunft über die diplomatische

¹³ KOHLER, Tu felix Austria nube, S. 464.

¹⁴ EDELMAYER, Die Korrespondenz der Kaiser, S. 71.

¹⁵ Ebenda, S. 7.

¹⁶ KOCH, Quellen, 1. Bd., S. 109–281; im Gegensatz zur Edition EDELMAYERS bietet die Arbeit KOCHS nur die inhaltliche Wiedergabe der Briefe Dietrichsteins an Maximilian II.

Korrespondenz zwischen Madrid und Wien, wobei hier in 17 von 46 Briefen zumindest eine Hochzeit ausdrücklich erwähnt wird.¹⁷

1.5.2. Ursache und Wirkung dynastischer Politik

Die Frage, warum dynastische Politik überhaupt einen so hohen Grad an Bedeutung erlangen konnte, ist eng mit der der Entwicklung von Staatlichkeit in der frühen Neuzeit verbunden.¹⁸ Dazu muss man sich den Entwicklungsstand des Staates des 16. Jahrhunderts vor Augen halten und darf nicht übersehen, dass dieser – wie bereits ausgeführt – nach modernen Maßstäben betrachtet noch nicht ein Staat ist. Alfred Kohler formuliert es so:

„[...] weil die hocharistokratischen Herrscherfamilien in den meisten europäischen Ländern ein konstitutives Element gewesen sind und ihre privaten Familienangelegenheiten vom öffentlichen Interesse nicht getrennt haben.“¹⁹

Die Dynastien sind wahrlich das konstitutive Element der europäischen Monarchien, wobei sie dieser Rolle des Aufbaus geschlossener Herrschaftsbereiche durch mehr als ein Mittel nachkamen. Gewaltsam, durch Usurpation, gewaltfrei, durch Kauf und schließlich durch Erbe, das weder eindeutig als gewaltsam noch gewaltfrei zu klassifizieren ist, so fasst Kohler die drei Möglichkeiten der Herrschaftserweiterung zusammen. Es scheint aber wichtig hinzuweisen, dass es eben das Erben ist, das die typische Form von dynastischer Herrschaftserweiterung ausmacht. Nicht weil es die häufigste war, sondern weil es sich um jene Form handelt, wie sie nur unter den damaligen „staatlichen“ Voraussetzungen möglich war.

„Tu felix Austria nube...“. Es kann an dieser Stelle natürlich der Hinweis auf Mathias Corvinus nicht unterbleiben, insbesondere deshalb, weil sein geschichtemachender Ausspruch gerade in Österreich viel zu oft völlig unreflektiert in einer breiten Öffentlichkeit für die „österreichische Form der Großmachtspolitik“ steht –

¹⁷ Nicht eingerechnet allerdings die Briefe, die sich mit Don Carlos allgemein befassen, obwohl die ausführliche Berichterstattung über den Infanten direkt mit einem Heiratsprojekt in Verbindung steht.

¹⁸ Die evidente Bedeutung dynastischen Denkens und Handelns machen zahlreiche Aufsätze in folgendem Sammelband deutlich: KUNISCH, Der dynastische Fürstenstaat.

¹⁹ KOHLER, Tu felix Austria nube, S. 461.

friedliebend und Gewalt ablehnend. Anhand des Zitats wird nur deutlich, was nicht nur für die österreichische oder für die habsburgische Großmachtspolitik gilt, nämlich die Gefahr der Glorifizierung dieses dynastischen Handelns, die sich auf die Formel reduzieren lässt:

„Heiraten ist besser als Kriegführen, dynastische Ehen bilden die beste Voraussetzung für die friedlichste Form von Herrschaft.“²⁰

Ich würde dies insofern noch korrigieren, als meiner Meinung nach der Begriff „Herrschaftserweiterung“ den Sachverhalt besser trifft als „Herrschaft“. Denn um Erweiterung geht es letztendlich, wie ja auch Kohler indirekt mit Nennung der drei Möglichkeiten der Erweiterung festgestellt hat. Und eben diese Herrschaftserweiterung ist eine Basis für den Prozess der Staatsbildung, jener Entwicklung, an deren Ende der moderne, geschlossene Territorialstaat steht.

Dynastische Politik blieb nicht ohne Folgen. In erster Linie natürlich für die betroffenen Heiratskandidaten, im Besonderen natürlich für die jungen Prinzessinnen, deren Schicksal trefflich Giorgio Spini beschreibt, was ebenso für das 16. Jahrhundert Gültigkeit besitzt:

„Die Prinzessinnen des 17. Jahrhunderts haben wir alle in Barockgemälden der Hofmaler gesehen, mit ihren unglaublichen Gewändern, grandios wie Denkmäler und besetzt mit Edelsteinen wie Reliquiare. Und mehr oder weniger wissen wir, dass jede von ihnen eine Art von Luxuspuppe war, zum Zwecke gemacht, um vom väterlichen Hof an einen fremden Hof entsandt zu werden, den sie nie gesehen hatte, nach einer Menge Feilscherei zwischen den Diplomaten, aber ohne daß sie ein Wort zu ihrem Schicksal sagen konnte. Am Bestimmungsort angekommen wurde sie in das Bett eines Ehemanns gelegt, der hässlich wie ein Affe sein konnte, oder ein Kretin, oder ein lasterhafter Verderbter, oder einfach ein alter Dummkopf, aber von dem sie sich so oft als möglich schwängern lassen musste, im Interesse der Dynastie.“²¹

Abgesehen von den persönlichen Schicksalen der betreffenden Prinzessinnen sind natürlich die politischen und oft militärischen Folgen im Auge zu behalten, die sich aufgrund von – wenn auch Jahrzehnte zurückliegender – dynastischer Politik ergaben. Im Rahmen der internationalen Beziehungen erfuhr das dynastisch-hereditäre

²⁰ KOHLER, Tu felix Austria nube, S. 461.

²¹ VACHA, POHL, VOCELKA, Die Habsburger, S. 165.

Konfliktfeld eine besondere Akzentuierung. Verbunden damit waren Erbensprüche als Legitimation für offensive Gewaltanwendung und Vorwände für Erbfolgekriege.²²

Besonders aber die Frage der moralischen Vertretbarkeit jugendlicher Ehen hocharistokratischer Prinzen und Prinzessinnen ist es, die kaum ein Autor auslässt zu thematisieren. Von „beklemmender Menschenverachtung“²³ ist die Rede, der wir am fürstlichen Heiratsmarkt begegnen, und von einer „wahren Vergewaltigungsorgie“²⁴, der die zu jung verheirateten Prinzessinnen knapp zu Beginn der Pubertät unterworfen wurden, damit sie ihre wichtigste Berufung erfüllten. Dazu soll noch einmal Markus Reinbold zu Wort kommen. Er stellt nämlich eine zu sehr moralisierende Sichtweise auf die dynastische Politik in Frage und nimmt eine Gegenposition zu jenen zitierten, scharf kritisierenden Stimmen ein:

„Wie alle Moralurteile, die in der Rückschau getroffen werden, sind auch die genannten im Kontext der Zeit zu sehen, auf die Bezug genommen wird. War es ein Missstand, der ausschließlich die Königshäuser betraf, oder war es nicht ein generelles Phänomen der Zeit, Kinder – im Übrigen auch männliche – über deren Köpfe hinweg im jugendlichen Alter zu verheiraten und den jungen Frauen zahlreiche Geburten [...] zuzumuten? Ob unsere heutige Gesellschaft mit ihren Anschauungen von Ehe und Partnerschaft, die demographisch in die Sackgasse geführt haben, gut beraten ist, sich moralisch über eine Zeit zu erheben, in der man die politischen Möglichkeiten eines Heiratens zum frühest möglichen Zeitpunkt nutzen wollte – diese Frage soll hier nicht beantwortet, zumindest aber gestellt werden.“²⁵

Nun soll diese Frage, auch von mir nicht beantwortet, doch aber – nachdem auch ich sie thematisiert habe – zumindest kommentiert werden. Welche Ansicht man von der gegenwärtigen Einstellung des Großteils der Gesellschaft zu Ehe und Partnerschaft auch haben mag, ob diese nun demographisch in die „Sackgasse“ führt oder nicht, besteht meiner Meinung nach kein Zweifel daran, dass die heute verwirklichte Selbstbestimmung bei so persönlichen Fragen wie der Ehe – und damit einhergehend auch der Sexualität – eine soziale Errungenschaft darstellt, die es nicht zu hinterfragen gilt. Weder ist sie ausschließlich für demographische *Fehlentwicklungen* – so es diese

²² KOHLER, Tu felix Austria nube, S. 465.

²³ LEBE, Ein Königreich als Mitgift, S. 25, zit. nach: REINBOLD, Venus, S. 79, Anm. 39.

²⁴ BENASSAR, VINCENT, Spanien, S. 52–54: Kapitel „Die Königinnen: Opfer der Heiratspolitik und vielfacher früher Tod“, zit. nach: REINBOLD, Venus, S. 79, Anm 39.

²⁵ REINBOLD, Venus, S. 80.

überhaupt gibt – verantwortlich zu machen, noch verliert die Praktik der arrangierten und erzwungenen Ehe dadurch an Kritikwürdigkeit, und schließlich sollten Missstände historischer Epochen doch nicht mit dem vorherrschenden Zeitgeist gerechtfertigt werden.

2. Institutionelle Aspekte

2.1. Internationale Beziehungen im 16. Jahrhundert

Wie bereits zu Beginn mit der Definition Filzmeiers angedeutet, ist es kein leichtes Unterfangen, den Beziehungsbegriff des 21. Jahrhunderts in die frühe Neuzeit zu transferieren. Staatlichkeit befindet sich in einem Stadium der Entstehung, Akteure eines internationalen Systems und deren Bedeutung verändern sich, ebenso wie die Handlungs- und Denkweisen; was vor allem im Falle der dynastischen Politik deutlich wird, die heute als Motiv außenpolitischer Entscheidungen bedeutungslos geworden ist. Es wäre eine Arbeit für sich, die Tendenzen historischer Forschung über internationale Beziehungen²⁶ zu referieren, ganz zu schweigen von politikwissenschaftlichen oder interdisziplinären Ansätzen²⁷ einer Deskription des internationalen Systems der frühen Neuzeit. Zusammenfassend lässt sich jedoch feststellen, dass allgemein der Trend wieder dazu führt, die Bedeutung und die Rolle der Diplomatiegeschichte zu schätzen, während diese lange Zeit als die klassische Geschichte der Ereignisse und der „großen Männer“ galt.²⁸

Weniger umstritten war sicher, auch zu jener Zeit der Verachtung der Geschichte der „großen Männer“, die rechtshistorische Forschung über die Anfänge des Völkerrechts. Vorausgesetzt man bleibt auf die politische Bedeutungsebene des Beziehungsbegriffes fokussiert, sind Diplomatie und Völkerrecht auch noch nach heutigem Verständnis zwei Grundpfeiler des internationalen Systems, wenngleich sich deren Bedeutung insbesondere nach der „Blütezeit der Diplomatie“ im 19. Jahrhundert gewandelt hat. Während man, ohne in terminologische Schwierigkeiten zu geraten, im 16. Jahrhundert von einem Gesandtschaftswesen sprechen konnte, ist dies mit dem modernen Begriff des Völkerrechts schon bedeutend schwieriger. Zum Stand der

²⁶ Zu den neuesten Tendenzen der historischen Forschung zu internationalen Beziehungen der frühen Neuzeit: KUGELER, SEPP, WOLF, Einführung: Internationale Beziehungen; EXTERNBRINK, MALETTKE, Formen internationaler Beziehungen; KOHLER, Expansion und Hegemonie.

²⁷ JOHN WATKINS, *New Diplomatic History*.

²⁸ KUGELER, SEPP, WOLF, Einführung: Internationale Beziehungen, S. 9.

Entwicklung: Das Völkerrecht beschränkt sich im 16. Jahrhundert auf das Kriegsrecht einerseits und das Gesandtschaftsrecht andererseits; wobei zwischen beiden kein formeller Zusammenhang bestand.²⁹

In Bezug auf das Gesandtschaftsrecht ist außerdem auf eine terminologische Zweideutigkeit hinzuweisen. So bezeichnet dieser Terminus neben dem Rechtsbereich natürlich das Recht an sich, Gesandtschaften zu entsenden und zu empfangen. Der immer weiter sich verbreitende Austausch von ständigen Gesandten und die immer noch übliche Entsendungen von *ad hoc* Gesandtschaften erlaubt – im Gegensatz zum Mittelalter – sicherlich, von einem Gesandtschaftswesen als sich herausbildende Institution zu sprechen. Ein großer Unterschied allerdings liegt in der rechtlichen Absicherung dessen, was real bereits praktiziert wird, und hiermit schließt sich der Kreis wieder beim Völkerrecht.

2.1.1. Das Völkerrecht

Wie bereits angedeutet, ist es nicht legitim, von Völkerrecht im modernen Sinne zu sprechen. Das Völkerrecht des 20. und 21. Jahrhunderts versteht sich als „Recht zwischen den Völkern in ihrer staatlichen Verfasstheit“³⁰, wobei hier natürlich nach vielen Richtungen widersprochen werden könnte. Eine genauere Definition an dieser Stelle ist für die Zwecke dieser Arbeit nicht erforderlich und würde den Rahmen sprengen. Schon allein die Begnügung mit der Definition des Rechts zwischen den in Staaten organisierten Völkern bringt schon einen Unterschied zu Tage: Es existiert, wie bereits erörtert, im 16. Jahrhundert noch kein Staat nach heutigem Muster. Völkerrecht der frühen Neuzeit bleibt also Recht zwischen den Souveränen, den Monarchen, weshalb dann die Frage auftauchen muss, inwieweit dann die dynastischen Verträge jener Zeit zum Völkerrecht zu zählen sind. Eine klare Trennung gibt es nicht, wie an den Vereinbarungen betreffend die Ehe Philipps II. mit Elisabeth von Valois im Vertrag von Cateau-Cambrésis belegen.³¹

²⁹ NAHLIK, Völkerrechtliche Aspekte, S. 43.

³⁰ FISCHER, KÖCK, Völkerrecht, S. 28.

³¹ Der Vertrag ist gedruckt bei: GREWE, Fontes Historiae Iuris Gentium, S. 19–38.

Wie nun deutlich wird, entwickelt die Erörterung solcher oder ähnlicher Fragen mit einem gewissen Automatismus einen terminologischen Konflikt: Was genau soll nun unter Völkerrecht verstanden werden? Wissenschaft? Kodifizierung? Die reale Praxis? Lässt man als Völkerecht nur das moderne Völkerecht gelten, nämlich jenes, das sich seit Beginn der abendländischen Neuzeit entwickelte, so setzt man den Anfang mit diesem Zeitpunkt an und führt meist Hugo Grotius, aber auch Francisco de Vitoria und Francisco Suárez als die Väter der völkerrechtlichen Wissenschaft an.³² Eine andere Auffassung jedoch geht davon aus, dass es wesentliche Grundsätze schon immer seit Bestehen mehrerer politischer Einheiten gegeben hatte; schließlich wurden Verträge seit jeher geschlossen, oder ist Diplomaten seit jeher ein besonderer Status der Unverletzlichkeit zugestanden worden.³³ Zweifelsohne gab es auch schon vor der Existenz eines Staates nach moderner Definition oder auch schon vor Hugo Grotius eine „völkerrechtliche Praxis“.

Was in dieser kurzen Einführung nun weiter beleuchtet werden soll, ist die Frage nach der Rechtsgrundlage des Gesandtschaftswesens nach dem Rechtsbereich des Gesandtschaftsrechts. Dabei ist es interessant zu beobachten, wie sehr die wesentlichsten Punkte des heutigen Diplomatenrechtes im Ansatz vorhanden waren. Dies betraf in erster Linie die Frage der Privilegien der Diplomaten, ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Empfangsland und protokollarische Fragen wie beispielsweise jene der Präzedenz, die auch am Wiener Hof in der dargestellten Zeit zwischen Frankreich und Spanien zu Spannungen führte.

In der Frage der Vorrechte der Gesandten sind recht schnell die heute gängigen Muster zu erkennen. Aufgrund der Tatsache, dass der Gesandte der persönliche Vertreter des Entsenders ist, kristallisierte sich die Sichtweise heraus, der Gesandte unterliege auch schon deshalb keiner Gewalt des Empfangslandes, da der entsendende Monarch schließlich auch keiner Gewalt fremder Herrscher unterworfen sei. Neben dieser Repräsentationstheorie entwickelt sich schon damals jene Sichtweise, die von

³² FISCHER, KÖCK, Völkerrecht, S. 49.

³³ Die Präambel der Wiener Diplomatenrechtskonvention von 1961 beginnt mit dem Wortlaut: „Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, eingedenk dessen, dass die Völker aller Staaten von alters her die besondere Stellung des Diplomaten anerkannt haben, [...] haben folgendes vereinbart: [...]“.

der Exterritorialität des Diplomaten ausgeht und lehrt, er solle so behandelt werden, als befände er sich nicht im Lande. Sicherlich die bedeutendste Rechtfertigungstheorie für die besondere Stellung der Gesandten war aber schon damals – wie im Übrigen auch heute – jene von der funktionellen Immunität.³⁴

Ähnliches gilt für viele protokollarische Fragen. Abläufe und Verhaltensweisen, wie man sie heute im diplomatischen Verkehr gewohnt ist, existierten bereits, andere hingegen sucht man vergeblich. So beginnt die Amtszeit eines Botschafters damals wie heute mit einer Antrittsaudienz – was man heute wohl eher als Antrittsbesuch bezeichnen würde – und der Übergabe eines Beglaubigungsschreibens. Anders verhält es sich mit der Präzedenz, der Rangfolge der einzelnen Botschafter verschiedener Mächte in einem Land. Sind die Diplomaten heute eindeutig in verschiedene Rangklassen eingeteilt, innerhalb derer das Prinzip der Anciennität zum Tragen kommt, so kam es damals mehr oder weniger häufig zu Streitigkeiten. Vielmehr waren es Rang und Stellung des Entsendelandes, die auch die Ordnung der Botschafter untereinander bestimmten; ein Prinzip, das nach heutiger Denkweise der völligen Gleichheit aller Staaten ungeachtet ihrer Größe oder realen Machtposition undenkbar wäre.³⁵ So galt als anerkannt, dass dem Botschafter des Kaisers Vorrang gegenüber königlichen Botschaftern gebührt. Für die Zeit, in der die Botschafter Karls V. diesen sowohl in seiner Würde als Kaiser wie auch als König von Spanien vertraten, ergab sich daraus, wie Ochoa Brun³⁶ treffend beschreibt, eine besondere Situation, wofür er den Begriff „Doppelvertretung“ geprägt hat. So konnten die spanischen Diplomaten, die also in doppelter Funktion auftraten, auch eine protokollarische Vorrangstellung an den europäischen Höfen in Anspruch nehmen, die der realpolitischen Machtentfaltung spanischer (Außen)Politik gerecht wurde. Oder anders formuliert:

³⁴ NAHLIK, Völkerrechtliche Aspekte, S. 53–57.

³⁵ Einzige Ausnahme von dieser Gleichheit aller Staaten in Bezug auf Rangfolge der Diplomaten ist der päpstliche Nuntius. Ihm darf auch heute noch gem. Art 16. Abs. 3 der Wiener Diplomatenrechtskonvention seitens des Empfangstaates ungeachtet der Anciennität der bestehende Vorrang vor allen anderen Diplomaten belassen, oder ein solcher auch zukünftig eingeräumt werden.

³⁶ OCHOA BRUN, Die Diplomatie Karls V., S. 191.

„Was die Spanischen Karavellen auf den Weltmeeren und die Konquistadoren in Übersee leisteten, fand in der Position der Botschafter in den europäischen Palästen eine sichtbare Entsprechung.“³⁷

2.1.2. Das Gesandtschaftswesen

Das gegenwärtige Diplomatenwesen steht fest auf einem völkerrechtlichen Fundament, gefestigt durch mehrere Kodifizierungen, welche alle mit Wien speziell verbunden sind.³⁸ Heute selbstverständliche Grundsätze des Diplomatenrechts sind damals durch die einsetzende Praxis³⁹ in Entstehung begriffen, wodurch erst jenes Gewohnheitsrecht geschaffen wird, welches bis zu dessen Kodifizierung – natürlich aber gerade dadurch auch darüber hinaus – Gültigkeit haben wird.

Etwas leichtfertig spreche ich hier von „Gesandtschaftswesen“ in der allgemeinen Bedeutung von „Diplomatie“. Dennoch müsste mit dem Begriff ein wenig sorgsamer – gerade in der Entstehungsphase – umgegangen werden. Wir kennen in der frühen Neuzeit noch die im Mittelalter weitgehend übliche Form von *ad hoc* Gesandtschaften, bestehend aus Personen, die mit begrenztem Auftrag und aus gegeben Anlässen entsandt wurden.⁴⁰ Ebenso aber die ständige Gesandtschaft, die bereits als Institution eingerichtet, unabhängig von bestimmten Aufträgen oder Personen, im Empfangsstaat residierte. Als Zwischenstufe kann „der ständige Gesandte“ gelten, der trotzdem noch keiner ständigen Gesandtschaft vorstand. Er war also nicht *ad hoc* unterwegs, sondern residierte dauerhaft am Hofe des

³⁷ OCHOA BRUN, Die Diplomatie Karls V., S. 191.

³⁸ Das *Règlement sur le rang entre les Agents diplomatique* war Beilage der Schlussakte des Wiener Kongresses 1815 und sollte dem Problem von bilateralen Verstimmungen entgegenwirken, die durch die immer wieder zu Tage tretenden Rangstreitigkeiten unter den Diplomaten entstanden. Durch die *Wiener Konferenz der Vereinten Nationen über das Diplomatenrecht* und der dort erarbeiteten Diplomatenrechtskonvention wurde 1961 wieder in Wien ein weiterer Schritt in Richtung Kodifizierung bilateraler Diplomatie gesetzt; für die multilaterale Diplomatie geschah dies 1975, und zwar ebenfalls in Wien [FISCHER, KÖCK, Völkerrecht, S. 274].

³⁹ Zur Geschichte der Entstehung und Weiterentwicklung der Diplomatie und des ständigen Gesandtschaftswesens gibt es zahlreiche Darstellungen. Immer noch häufig zitiert wird trotz des Alters MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*. Außerdem: JANSSEN, *Die Anfänge*; BÉLY, RICHEFORT, *L'invention de la diplomatie*; NAHLIK, *Völkerrechtliche Aspekte*.

⁴⁰ Auch heute noch kennt das Diplomatenrecht *ad hoc* Gesandtschaften. Diese sind in durch die *Convention on Special Missions* im Annex zur Resolution der Generalversammlung der VN Nr. 2530 geregelt [FISCHER, KÖCK, Völkerrecht, S. 274].

Empfangslandes, aber die Gesandtschaft im Sinne einer institutionalisierten Behörde existierte noch nicht. Die *ad hoc* Gesandtschaft ist aber nicht ausschließlich als Vorläufer der ständigen Gesandten oder der ständigen Gesandtschaften zu sehen. Es werden beide Mittel nicht wahllos eingesetzt, vielmehr kommen den *ad hoc* Gesandten meist wichtigen Verhandlungsaufträge zu, während die ständigen Gesandten in erster Linie noch eine Beobachterfunktion innehaben.⁴¹ Um dieser nachzukommen, ist ein gutes Netz an Kontakten zum Hof und seinen Beamten Voraussetzung; solch ein Netz kann aber nur dann aufgebaut werden, wenn man sich dauerhaft an einem Ort befindet.

Nicht unwesentlich ist selbstverständlich die Frage, wer in der Lage ist, Gesandte zu entsenden oder zu empfangen, was uns direkt zum Souveränitätsbegriff führt. Gerade im deutschen Raum mit seinen unzähligen Fürsten, die allesamt langsam begannen, Souveränität für sich zu beanspruchen, kommt dieser Frage besonderer Stellenwert zu. Nicht zuletzt wird dies am Beispiel der Beziehungen Frankreichs zu den Reichsständen deutlich. Gerade hier finden sich jene Gegner der sich ausbreitenden Auffassung, Gesandte sollten nur von jenen entsendet und empfangen werden, welche die höchste und von anderen unabhängige Gewalt ausüben. Etwa zeitgleich wurde damit begonnen, eben diese Gewalt als „Souveränität“ zu bezeichnen. Auch hier ist wieder Frankreich als Ursprung zu nennen: Jean Bodin gilt, sieht man von der Rolle Gottes in seiner Theorie ab, als einer der Väter des Souveränitätsbegriffes.⁴²

Während also von Völkerrecht als einem System von Rechtsnormen, das die Beziehungen zwischen Staaten durch internationale Verträge verrechtlicht, im 16. Jahrhundert so nicht gesprochen werden kann, könnte man aber durchaus den modernen Begriff der Diplomatie auch für die damalige Praxis des Austausches gegenseitiger Botschafter einsetzen. Es liegt lediglich an der zeitgenössischen Bezeichnung des *Legatus*, der uns auch heute noch vorrangig von Gesandten statt von

⁴¹ NAHLIK, Völkerrechtliche Aspekte, S. 52f.

⁴² Bei Bodin ist derjenige souverän, der „nächst Gott von niemandem abhängig ist, außer von seinem Schwert. Wer von einem anderen abhängig ist, ist nicht mehr souverän.“ [BODIN, MAYER-TASCH, Sechs Bücher über den Staat, S. 240]. Weiters zu Bodin's Souveränitätsbegriff sowie allg. Bibliographie: MAYER-TASCH, Jean Bodin, S. 43–64.

Botschaftern, vom Gesandtschaftswesen statt von Diplomatie und von Gesandtschaftsrecht statt von Diplomatenrecht sprechen lässt.

2.2. Das Gesandtschaftswesen Karls V. in Frankreich und Europa

Das habsburgisch–französische Gesandtschaftswesen war bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gut entwickelt.⁴³ Abgesehen von *ad hoc* Missionen französischer Gesandter im Reich oder in Spanien bestand zwischen Kaiser und König von Spanien einerseits und der französischen Krone andererseits ein permanenter Austausch von ständigen Botschaftern. Eben diese Dauerhaftigkeit der Institution einer Gesandtschaft im Ausland machte – so kann man definieren – das Moderne am Gesandtschaftswesen aus⁴⁴, in Abgrenzung zur mittelalterlichen *ad hoc* Diplomatie. Die Aufenthaltszeiten der Botschafter waren lediglich durch die zahlreichen Kriege zwischen beiden Ländern unterbrochen, zu denen es zwischen 1521 und 1552 insgesamt fünf Mal kam, ein sechstes Mal nach der Ära Karls V. 1557. In dieser Zeit fanden sich elf ständige Gesandtschaften, welche von zehn verschiedenen Botschaftern wahrgenommen wurden. Fünf dieser zehn verließen Frankreich aufgrund des Kriegsausbruches, die übrigen übergaben den Posten direkt an ihre Nachfolger.⁴⁵ Die konsequente Aufrechterhaltung dieser ständigen Missionen trotz der – auch in Friedenszeiten – nie gänzlich beigelegten Rivalität zeigt, dass es sich nicht mehr um bloße Verbundenheit der beiden Länder handelte, sondern dass dies bereits einen beachtlichen Grad an Institutionalisierung erreicht hatte.⁴⁶

Allgemein ist zu beobachten, dass sich das kaiserliche Gesandtschaftswesen in Frankreich unter Karl V. bereits durch einen überdurchschnittlichen Grad an Modernität auszeichnete. Was aber bedeutet Modernität oder hoher Entwicklungsgrad im Kontext frühneuzeitlicher Diplomatie? Diplomatische Missionen sind heute

⁴³ Ein ausführliche Analyse zu den ständigen Gesandten Karls V. in Frankreich findet man bei: LUNITZ, Diplomatie und Diplomaten; zusammenfassend in: LUNITZ, Die ständigen Gesandten Karls V.; sowie allgemein zur Diplomatie Spaniens und Karls V.: OCHOA BRUN, Die spanische Diplomatie; OCHOA BRUN, Die Diplomatie Karls V.

⁴⁴ JANSSEN, Die Anfänge, S. 71.

⁴⁵ LUNITZ, Diplomatie und Diplomaten, S. 81.

⁴⁶ JANSSEN, Die Anfänge.

Dienststellen der Außenministerien und dementsprechend fest in die Verwaltungsstruktur des Staates verankert. Geht man also von modernen diplomatischen Diensten als Vergleichsrahmen aus, so liegt die Frage nahe, inwieweit die damaligen Verhältnisse einem modernen Verständnis von Verwaltung entsprachen. Wegweisend in dieser Frage ist die Theorie von Max Weber, entlang derer auch Martin Lunitz das Gesandtschaftswesen Karls V. untersuchte. Weber prägt in seiner Theorie den Idealtypus neuzeitlicher Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsapparat, und Lunitz kommt zu dem Schluss, dass man aufgrund der Kontinuität der Amtsführung, der umgrenzten Zuständigkeit, der schriftlichen Geschäftsführung und der Besetzung des Postens durch qualifizierte, austauschbare und nach festem Muster bezahlte Beamte von einem diplomatischen Dienst sprechen kann, der im Wesentlichen dem Weber'schen Verwaltungsideal entspricht und sich in seinen Organisationsformen nicht mehr wesentlich von einem modernen auswärtigen Dienst unterscheidet.⁴⁷ Ein solches Urteil ist aber auch mit Vorsicht zu betrachten und muss im Lichte der Vergangenheit betrachtet werden, mehr im Vergleich mit einem mittelalterlichen Gesandtschaftswesen, als im Vergleich mit jenem der Gegenwart, mit einer modernen Diplomatie. Karls V. auswärtiger Dienst mag für die damalige Zeit hoch entwickelt gewesen sein, jedoch einem direkten und unreflektierten Vergleich mit dem gegenwärtigen Diplomatenwesen hält er in vielerlei Hinsicht nicht stand, was im Lichte des Standes gesamter Entwicklung moderner Staatlichkeit nicht verwundert und wozu auch das Fehlen rechtlicher Absicherung, nicht nur in schriftlicher, sondern auch in gewohnheitsrechtlicher Form beiträgt.

In seinen allgemeinen Analysen der Diplomatie Karls V. streicht Ochoa Brun vor allem die Multinationalität des – um ein modernes Wort zu benutzen – diplomatischen Corps Karls V. hervor.⁴⁸ Seine Botschafter rekrutierten sich geographisch betrachtet aus Burgund und dem Reich ebenso wie aus Spanien und Italien, vereinte sie doch ein „gemeinsames Gefühl der der Loyalität für eine Sache und einen Herrscher“.⁴⁹ Gesellschaftlich betrachtet bestand zwischen den Diplomaten bei weitem nicht ein

⁴⁷ LUNITZ, *Diplomatie und Diplomaten*, S. 202f.

⁴⁸ OCHOA BRUN, *Die Diplomatie Karls V.*, S. 187–189.

⁴⁹ Ebenda, S. 189.

derartiger Unterschied; sie kamen faktisch ausschließlich – wie in den andern europäischen Ländern auch – aus dem Adel. Dies erklärt sich nicht zuletzt auch daraus, dass eine feste Bezahlung für das Amt noch nicht fest verankert war und Diplomaten des 16. Jahrhunderts meist selbst für ihren Haushalt aufkommen mussten, der noch dazu der Stellung eines Botschafters zu entsprechen hatte. Ebenso wenig wie feste Bezahlung existierte die Sichtweise vom Berufsdiplomaten. Die Professionalisierung ist erst der letzte Schritt, der, nachdem in Antike und Mittelalter eine temporäre Praxis gepflegt wurde und die Renaissance die ständigen Vertretungen hervorbrachte, erst im 18. Jahrhundert vollzogen wurde.⁵⁰

2.3. Das habsburgisch-französische Gesandtschaftswesen 1559-1589

Diesen hohen Grad an Institutionalisierung der bilateralen Beziehungen erbt nach dem Abdanken Karls V. und der Trennung der beiden Linien die spanische Krone. Für die Seite der österreichischen Habsburger galt allerdings das Gegenteil. Die direkten, auf Basis ständiger Gesandtschaften institutionalisierten Beziehungen waren einseitig, denn die Kaiser unterließen es bis 1648, in Paris eine ständige Gesandtschaft zu errichten.⁵¹

"Zum Leidwesen der Regentin Katharina von Medici unterließ es Ferdinand einen ständigen Botschafter an den französischen Hof abzuordnen, stattdessen begnügte er sich mit Sondergesandten bei bestimmten Anlässen oder bediente sich des spanischen Botschafters Chantonay."⁵²

Nicht anders verfuhr Maximilian II., der ebenfalls auf eine direkte Vertretung in Paris verzichtete, während Frankreich einen Botschafter nach Wien entsandte. Verlässt man sich auf die Liste französischer Botschafter an europäischen Höfen im 16. Jahrhundert von Vindry⁵³ oder den Artikel von Jensen⁵⁴, so ist es nicht nachvollziehbar, wie

⁵⁰ OCHOA BRUN, Die Diplomatie Karls V., S. 193; als Beispiele können gelten: Die Gründung der *Diplomatischen Akademie* in Wien 1754 als *k.k. Orientalische Akademie*, oder die Gründung der Päpstlichen Diplomatenaakademie *Pontificia Accademia Ecclesiastica*, ursprünglich *Accademia dei Nobili Ecclesiastici* 1701.

⁵¹ ZELLER, Tausend Jahre deutsch-französische Beziehungen, S. 65.

⁵² LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser, S. 663.

⁵³ VINDRY, Les ambassadeurs français; dabei handelt es sich um eine tabellarische Auflistung französischer Botschafter an europäischen Höfen im 16. Jahrhundert mit kurzer Biographie.

Maximilian Lanzinner in Bezug auf die französischen Gesandten beim Kaiser feststellen konnte:

„Das Verhältnis zwischen dem Wiener und dem Pariser Hof war zwischen 1560 und 1572 ungetrübt. Es litt aber darunter, dass Maximilian überhaupt keinen Botschafter entsandte, die Franzosen nur zeitweilig den unbedeutenden Scipio de Fiesque nach Wien schickten, und der indessen in der Schar der auswärtigen Botschafter und Agenten völlig unterging.“⁵⁵

Lanzinner übersieht dabei aber offensichtlich, dass seit 1559 Bernardin Bochétel am Wiener Hof tätig wurde⁵⁶, der vor allem in den anlaufenden Heiratsverhandlungen eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Dagegen war Scipio de Fiesque bloß als *ad hoc* Gesandter aufgetreten, weder Vindry noch Jensen verzeichnen seinen Namen. Fiesque war im Zuge der Heiratsverhandlungen von Katharina von Medici nach Wien entsandt worden, um ein Schreiben zu überreichen, in dem Katharina für ihren Sohn Karl IX. um die Hand Elisabeths, der Tochter Maximilians II., warb.⁵⁷

Fest steht jedenfalls, dass der Kaiser noch 1558 die Errichtung einer französischen Botschaft in Wien ablehnte.⁵⁸ Ab dem folgenden Jahr und bis ins Jahr 1600⁵⁹, also eingeschlossen den untersuchten Zeitraum 1559-1589, war aber stets ein französischer Botschafter am Kaiserhof akkreditiert gewesen, während es der Kaiser unterließ, einen solchen nach Paris zu entsenden. Seit 1559 war dies Bernardin Bochétel, der dieses Amt bis 1570⁶⁰ inne hatte.

An der Verlässlichkeit ist allerdings zu zweifeln, denn einige Daten stimmen nicht mit moderneren Forschungen überein. So äußern auch die Autoren JENSEN und RIBERA Zweifel daran. [RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 63, Anm. 26-27; JENSEN, *French Diplomacy*, S. 25, Anm. 5].

⁵⁴ JENSEN, *French Diplomacy*.

⁵⁵ LANZINNER, *Friedenssicherung*, S. 221.

⁵⁶ LAUBACH, *Ferdinand I. als Kaiser*, S. 663; VINDRY, *Les ambassadeurs français*, S. 16; JENSEN, *French Diplomacy*, S. 29.

⁵⁷ BIBL, *Korrespondenz Maximilians II.*, 1. Bd., S. 403.

⁵⁸ LEEB, *Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558*, S. 550.

⁵⁹ Die Liste VINDRYS endet im Jahr 1600. Laut VINDRY beginnt Bochétel seine Tätigkeit bereits 1559, und nicht erst 1560, wie LAUBACH behauptet.

⁶⁰ Als Jahre des Endes seiner Gesandtschaft wird immer wieder auch 1569 genannt, während der Beginn der der Gesandtschaft des Nachfolgers auf den 3.4.1570 zu datieren ist.

2.3.1. Die französische Diplomatie

Das Jahr 1559 stellte für die französische Geschichte eine Zäsur dar, die in der Reichsgeschichte jedenfalls mit dem Rückzugs Karls V. 1555/56 zu vergleichen ist. Nicht nur der epochemachende Friede von Cateau-Cambrésis trug hierzu bei, sondern genauso der Tod Heinrichs II. und die folgende Zeit der Regentschaft dreier seiner Söhne unter Einfluss ihrer Mutter, der Witwe Heinrichs II., Katharina von Medici, unter deren Herrschaft ein halbes Jahrhundert lang die Religionskriege Frankreich erschütterten. Für die französische Diplomatie stellte die Epoche beginnend mit 1559 eine Verdichtung des diplomatischen Netzes an den europäischen Höfen dar. Wie Jensen⁶¹ in seiner sehr übersichtlichen Darstellung feststellt, passierte dies trotz – oder gerade wegen – des hohen Konfliktpotentials dieser Zeit, und er räumt so mit Behauptungen auf, die eine Schwächung des Systems der Diplomatie in den Beziehungen der europäischen Mächte während der Zeit Religionskriege konstatieren.⁶²

So verfügte Frankreich in den 43 Jahren von 1515 bis 1558 über insgesamt 57 ständige Botschafter mit einer Summe an Dienstzeiten von 282 Jahren. In den folgenden 41 Jahren von 1559 bis 1600 steigerte sich dies auf 72 Botschafter mit einer Summe an Dienstzeiten von 436 Jahren. Für die Beziehungen mit dem kaiserlichen Hof stellt Jensen fest:

„[...] the effective and systematic pursuing of French diplomacy at the imperial court seems to have been inaugurated in those very years of that France was first torn by the religious wars, and it was thereafter maintained and expanded as the need for German mercenaries and supportive allies increased.”⁶³

Dies würde auch das Phänomen der Einseitigkeit dieser Beziehung erklären, denn der Bedarf an deutschen Soldaten war maßgeblich für die Beziehungen beider Länder, auch wenn der Kaiser als Ziel französischer Diplomatie in dieser Frage – wie sich

⁶¹ JENSEN, French Diplomacy, S. 25.

⁶² So z.B. MATTINGLY, Renaissance Diplomacy, S. 195–197, der, ohne sich damit konkret auf Frankreich zu beziehen, allgemein feststellt: „The religious wars nearly wrecked the diplomatic institutions with which Europe had been trying to adjust it’s quarrels.“ [S.195].

⁶³ JENSEN, French Diplomacy, S. 25f, 30.

später in dieser Arbeit noch zeigen wird – vielleicht gar nicht die erwünschten Ergebnisse zu bringen im Stande war.

Die Reihe der französischen Botschafter am Kaiserhof nach 1559 begann mit Bernardin Bochète⁶⁴, Sohn von Guillaume Bochète⁶⁴ und Marie de Morvillier. Er entstammte einer Familie, deren Angehörige bereits seit Generationen im Dienste des Königs von Frankreich diverse Hofämter inne hatten. Ursprünglich in Reims ansässig, erwarb die Familie im 15. Jahrhundert Besitzungen in Zentralfrankreich, in der Provinz Berry. Auch das Amt des Bürgermeisters von Bourges wurde mehrmals von Angehörigen dieser Familie bekleidet. Bernardin war Abt von Saint Laurent en Auxerrois und Bischof von Rennes sowie vor dem Einsatz am Kaiserhof französischer Botschafter in der Eidgenossenschaft. Sein Bruder war Jacques Bochète⁶⁴, Erbe der Titel des Vaters, und stand ebenfalls unter anderem als Botschafter in den Niederlanden in königlichem Dienst.

Bochète⁶⁴ wurde von seinem Neffen Jean de Vulcob⁶⁵ abgelöst, dem Sohn von Antoine de Vulcob und Bernardins Schwester Chaterine de Bochète⁶⁴. Er war Botschafter beim Kaiser vom 3. April 1570 bis 20. Oktober 1576.

Am 3.11. besagten Jahres wurde schließlich Guillaume Ancel⁶⁶ zum Botschafter beim Kaiser ernannt, was er unglaubliche 37 Jahre lang bis 1613 bleiben sollte. Über das Ende seiner Gesandtschaft sowie über sein Lebensende herrscht keine Übereinstimmung. So gibt Vindry – offenbar in Unkenntnis mancher Quellen – dessen Gesandtschaftsende mit 1601 an, seinen Tod zwischen 29. Juli 1610 und dem 15. Dezember 1627. Jensen wiederum zählt 35 Jahre, und Labouchère datiert sie bis 1613.

Ebenso war Frankreich permanent in Spanien vertreten. Eine Tatsache, die im Lichte der innerhabsburgischen Machtverhältnisse nicht nur nicht verwundert, sondern als logische Konsequenz des außenpolitischen Gewichts Philipps II. zu sehen ist. Die französischen Botschafter in Spanien jener Zeit waren durchwegs erfahrene

⁶⁴ Biographie: JENSEN, French Diplomacy, S. 29; VINDRY, Les ambassadeurs français, S. 39; Familiengeschichte: Plou aux temps.

⁶⁵ Biographie: VINDRY, Les ambassadeurs français, S. 44; JENSEN, French Diplomacy, S. 30.

⁶⁶ Biographie: VINDRY, Les ambassadeurs français, S. 46; JENSEN, French Diplomacy, S. 30; LABOUCHÈRE, Guillaume Ancel.

Diplomaten und allesamt mit langjähriger Erfahrung gerüstet, die sie in verschiedenen Funktionen entweder am Hof während diverser Verhandlungen oder im Militär gesammelt hatten.⁶⁷

Seit 1559, dem Jahr des Friedens von Cateau-Cambrésis, war Sébastien d'Aubespine⁶⁸, der Bischof von Limoges, französischer Botschafter am Hofe Philipps II. Er war bereits nach dem Frieden von Vaucelles für diesen Posten vorgesehen, konnte ihn jedoch aufgrund des rasch erneut ausbrechenden Krieges gar nicht erst antreten.⁶⁹ Geboren 1518 und aus burgundischem Adel stammend, war er der Bruder von Claude d'Aubespine, der ebenfalls in königlichen Dienst stehend als Bevollmächtigter an den Verhandlungen in Cateau-Cambrésis teilnahm, und der Sébastien an den Hof brachte. D'Aubespine hatte Frankreich bereits 1556 für kurze Zeit vor dem Kaiser vertreten und war zuvor Botschafter in den Niederlanden und der Eidgenossenschaft.

Er wurde 1562 von Jean d'Ebrard⁷⁰, Herr von Saint-Sulpice, in dieser Funktion abgelöst. Geboren 1519 als Sohn von Antoine d'Ebrard und Jeanne de Lévis-Caylus, leitete er nach einer militärischen Karriere auch Missionen in England, Portugal, Italien und im Reich. Bis Oktober 1565 residierte er als Botschafter in Spanien, wo er, wie bereits sein Vorgänger, an der Umsetzung des Friedens von Cateau-Cambrésis arbeitete und dazu beitragen sollte, die tendenziell angespannte Situation und die von jahrzehntelanger Rivalität gezeichneten Beziehungen beider Länder zu entspannen. Er war maßgeblich am Treffen zwischen Frankreich und Spanien in Bayonne beteiligt.

1565 wurde er von seinem Nachfolger, Raymond de Rouer, Baron von Fourquevaux⁷¹, abgelöst. Dieser sollte die Position bis 1572 innehaben und in den Heiratsverhandlungen zwischen Habsburg und Valois eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Geboren wurde er vermutlich 1508 in Toulouse als Sohn von François de

⁶⁷ RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 57.

⁶⁸ Biographie v.a. RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 57–66; aber auch: JENSEN, *French Diplomacy*, S. 26; VINDRY, *Les ambassadeurs français*, S. 18.

⁶⁹ RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 361.

⁷⁰ Biographie v.a. RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 66–79; aber auch: JENSEN, *French Diplomacy*, S. 26; VINDRY, *Les ambassadeurs français*, S. 40.

⁷¹ RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 80–87; VINDRY, *Les ambassadeurs français*, S. 41; JENSEN, *French Diplomacy*, S. 27.

Rouer und Rose de Magnan. Seinen Aufstieg verdankte er, wie viele junge Adelige seiner Generation, dem Militär und den Kriegen in Italien. Vor seiner Ernennung zum französischen Botschafter in Spanien war er zum Gouverneur in Narbonne ernannt, der wichtigsten Position für die Sicherung der französischen Grenze zu Spanien, was er sich auch für die Zeit nach seiner Rückkehr aus Spanien wünschte. Neben der Statthalterschaft in Narbonne wurde ihm auch jene in Toulouse übertragen, zur Zeit der religiösen Kämpfe zwei brisante Aufgaben. Er verstarbt allerdings bald darauf im Jahr 1574.

Ihm folgte Jean de Vivonne⁷², Herr von Saint Gouard, der sowohl zuvor als auch danach französischer Botschafter in Rom war und als „one of France’s most competent career diplomats“⁷³ beschrieben wird. Geboren um 1530 als Sohn von Artus de Vivonne, und Catherine de Bremond-Balanzac⁷⁴ stammte er, wie so viele andere, aus einer sehr alten und dem Königshaus stets loyalen Adelfamilien. Auch seine Karriere begann in einem Alter von 15 Jahren beim Militär, bis er 1571 erstmals in diplomatischer Mission in Rom tätig wurde, ebenso wie nach seiner Zeit als Botschafter in Spanien. Jean de Vivonne, von einem ausgeprägten Ehrgefühl und tiefer Loyalität zur Krone geprägt, sollte dies auch bei einer Auseinandersetzung um die Rangfolge der Botschafter beim Papst 1588 unter Beweis stellen, wo er sich gegen den spanischen Botschafter durchsetzen und auf seinem Vorrang gegenüber diesem bestehen konnte.

Am spanischen Hof wiederum folgte ihm 1583 bis in den Mai 1589 ein gewisser Herr von Longlée. Nach ihm blieb die Position bis 1599 unbesetzt. Vindry schreibt, über die genaue Identität von de Longlée wäre nichts genaues bekannt⁷⁵, Jensen hingegen hat keine Zweifel daran, dass es sich um Pierre Ségusson, Sieur de Longlée handelt⁷⁶, ebenso wie Ribera, der von allen drei Quellen immer die mit Abstand ausführlichste

⁷² RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 87–97; VINDRY, *Les ambassadeurs français*, S. 44f; JENSEN, *French Diplomacy*, S. 27.

⁷³ JENSEN, *French Diplomacy*, S. 27.

⁷⁴ Bei VINDRY, *Les ambassadeurs français*, trägt diese den Vornamen Margarethe.

⁷⁵ VINDRY, *Les ambassadeurs français*, S. 47.

⁷⁶ JENSEN, *French Diplomacy*, S. 28.

Biographie liefert, und der sich nur des Geburtsdatums unsicher ist.⁷⁷ Geboren wurde er um das Jahr 1540 als Sohn von Hilarion de Ségusson und Francoise de Salles. Über seine Bildung ist nichts bekannt, ebenso weiß man wenig über die Umstände des Beginns seiner Karriere bei Hofe. Als Kleriker war er, nach l'Aubespine, der zweite Geistliche in der Position des Vertreters Frankreichs in Spanien, wurde allerdings nie offiziell zum Botschafter ernannt. Zuvor diplomatisch in Portugal, war er dann 1580 in Spanien als Sekretär des Botschafters de Vivonne tätig, was er zur größten Zufriedenheit aller erfüllt haben dürfte, und weshalb seine Nachfolge nach der Rückkehr Vivonnes nur logisch erschien. Seine eigene Rückkehr nach Frankreich liegt allerdings wieder ein wenig im Dunkel. Jensen beschreibt den Erfolg dieser Gesandtschaft darin, die Kommunikation während der angespannten Armada-Zeit aufrecht erhalten zu haben, und sieht den Misserfolg darin, keine verlässlichen Informationen über die spanische Armada gesammelt zu haben.

2.3.2. Die spanische Diplomatie

Erbe der – wie oben bereits erwähnt – gut institutionalisierten Beziehungen Karls V. mit Frankreich (und umgekehrt) war Philipp II. Die Ursache ist mit Sicherheit darin zu suchen, dass auch Karl V. seinerseits bei seiner Thronbesteigung sich auf das moderne diplomatische Netzwerk zu stützen begann, welches ihm sein aragonesischer Großvater Ferdinand der Katholische hinterlassen hatte.⁷⁸ Es war also spanisches Erbe, und es sollte dies auch nach dem Rückzug Karls V. so bleiben.

Als spanischer Botschafter in Frankreich residierte von 1559 bis 1564 Thomas Perrenot de Cantonnay.⁷⁹ Als Sohn von Nicolas Perrenot de Granvelle, der selbst bereits neben anderen wichtigen Positionen am Hofe des Kaisers als Botschafter in Frankreich tätig gewesen war, und Nicole Bonvalot wurde er am 4.6.1521 geboren

⁷⁷ An dieser Stelle ist anzumerken, dass sowohl JENSEN als auch RIBERA Bedenken an der Verlässlichkeit der (alten) Liste von VINDRY und der darin enthaltenen Daten äußern. Im Zweifelsfall wäre daher den neuern Recherchen – vor allem aber dem umfangreichen Werk von RIBERA der Vorzug zu geben.

⁷⁸ Über das diplomatische Werk Ferdinands des Katholischen: OCHOA BRUN, Die spanische Diplomatie.

⁷⁹ Biographie: MAURENBRECHER, Granvelle; REINBOLD, Jenseits der Konfession, S. 34–38.

und entstammte somit einer der einflussreichen Familie der Franche-Comté und, so Lucien Febvre, der Familie, „die wie keine zweite die Diplomatie der Habsburger bereicherte.“⁸⁰ Nach seiner Abberufung aus Frankreich diente er ab 1565 als spanischer Botschafter in Wien. Er starb im Jahr 1571.

Sein Nachfolger als Vertreter Philipps II. in Frankreich wurde 1564 der aus einflussreichstem Hause stammende Francés de Álava y Beamonte⁸¹, der Frankreich am 12. Februar besagten Jahres erreichte. Als Sohn von Fernando de Álava und Magdalena de Beamonte geboren, sowie als Neffe des Bischofs von Ávila stammte er aus einer der reichsten Familien Navarras, dessen diplomatische Karriere bereits 1562 begann. Zweimal wurde er als Sondergesandter nach Frankreich entsandt, bevor er endgültig die Nachfolge Chantonays als spanischer Botschafter antrat, was er bis 1571 blieb, allerdings nicht ohne sich am Hofe und bei Katharina von Medici unbeliebt zu machen. Diese klagte nicht nur einmal über den spanischen Botschafter in ihren Briefen an Fourquevaux.⁸²

Mit Instruktion im März 1572 wurde Diego de Zúñiga⁸³ zum neuen Botschafter am französischen Hofe bestellt. Don Juan de Vargas Mexía⁸⁴ folgt Zúñiga 1577. Geboren wurde dieser um 1532 als Sohn von Antonio de Vargas und Juana de Vargas. Er war außerdem Ritter des Santiago-Ordens und residierte zuvor als Botschafter in Savoyen von 1571-1577. An seiner Dienstzeit ist ein bemerkenswertes Detail auszumachen, welches auch Aufschluss über die diplomatische Praxis des 16. Jahrhunderts gibt. Er wurde nicht zum *Ambassadeur ordinaire* ernannt, sondern blieb ständiger Gesandter (*résident permanent*). Es wurde also auch damals sehr wohl unter verschiedenen Rangklassen von ständigen Diplomaten unterschieden, abgesehen von den bereits mehrfach erwähnten *ad hoc* Gesandten. Diese Tatsache resultierte aus zweierlei Gründen: erstens nämlich wegen der Spannungen zwischen Frankreich und Spanien, die Philipp II. dazu bewogen, ihn nicht zum Botschafter zu ernennen, und zweitens

⁸⁰ REINBOLD, Jenseits der Konfession, S. 34.

⁸¹ Biographie: REINBOLD, Ebenda, S. 38–43.

⁸² Z.B. Katharina von Medici an Fourquevaux, Paris, 26.1.1567, gedruckt bei: DE LA FERRIERE, Lettres de Catherine de Médici, S. 5.

⁸³ RIBERA, Diplomatie et espionnage, S. 156–158.

⁸⁴ Ebenda, S. 159f.

wegen der Tatsache, dass er auch lediglich als Übergangsbesetzung galt, bis eben ein offizieller Botschafter ernannt würde. Dies geschah dann 1581, als sein Nachfolger in Paris eintraf.⁸⁵

Die Nachfolge trat Juan Bautista de Tassis⁸⁶ (oder dt. Taxis) an. Geboren wurde er in Brüssel 1530 als Sohn von Jean Bautista de Tassis, dem Generalpostmeister Karls V., und Christine de Wachtendonk. Bis zu seinem Einsatz als Botschafter in Frankreich sollte er vor allem militärische Positionen innehaben. So nahm er zum Beispiel an der Verteidigung von Malta gegen die Türken 1565 teil, kurz vor seinem Einsatz in Frankreich wurde er zum Generaltruppeninspektor der Armee in Flandern ernannt. Seine Dienstzeit in Frankreich endete 1585.

Don Bernardino de Mendoza⁸⁷ wurde ab diesem Zeitpunkt sein Nachfolger. Geboren 1540 in eine angesehenen Familie, erhielt er als Sohn von Don Alonso Suárez de Mendoza und Juana Jiménez eine universitäre Ausbildung an der angesehenen Universität von Alcalá de Henares, begann aber, wie so viele adelige Söhne seiner Zeit, seine Karriere beim Militär. Seine Gesandtschaft endete 1590.

Die Gesandtschaft in Frankreich war also durchwegs mit begabten Diplomaten besetzt⁸⁸, die es gut verstanden, ein funktionierendes Informationsnetz aufzubauen und ausgezeichnete Kenntnisse über die politischen Verhältnisse des sich in Religionskriegen befindliche Frankreich zu sammeln. Dazu unterhielt jeder der Diplomaten acht bis zehn ständige Mitarbeiter, darunter spanisch- und französischsprachige Sekretäre, Kuriere, Schreiber und Dekodierer der geheimen Post. Außerdem war selbstverständlich ein dichtes Netz an Informanten und Agenten unerlässlich, welches während der Amtszeit Álavas am besten funktionierte. Jerónimo de Gondi zum Beispiel, Kammerdiener bei Katharina von Medici, zählte zum Netz der spanischen Informanten, ebenso der bei den Hugenotten gut vernetzte Hernando de

⁸⁵ Ebenda, S. 161.

⁸⁶ Ebenda, S. 160–165.

⁸⁷ RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 165–177.

⁸⁸ BENASSAR, VINCENT, *Le temps de l'Espagne*, S. 133f.

Ayala, über dessen Informationen man bestens über die Aktivitäten Colignys Bescheid wusste.⁸⁹

Die Reihe der Vertreter Philipps II. am kaiserlichen Hof begann 1558 mit dem Grafen Luna, der 1563 verstarb. Danach trat der bereits erwähnte Thomas de Perrenot de Chantonnay von 1565 bis 1570 dieses Amt an, nachdem dieser von seiner Mission aus Frankreich zurückberufen worden war. Betreffend seiner Person ist anzumerken, dass sich die Freude bei Maximilian II. über diese Wahl in Grenzen hielt.

„Die Wahl war insofern keine sehr glückliche, als sein bloßer Name am Kaiserhofe eine Reihe unangenehmer Erinnerungen auslösen musste. Sein Vater galt als der Hauptvertreter jenes den jungen Maximilian so schwer verstimmenden Sukzessionsplanes, demzufolge die deutsche Kaiserwürde auf König Philipp II. übergehen sollte. Chantonnay selbst war als Kämmerer Maximilians Zeuge seines geheimnisvollen Fluchtversuches aus dem kaiserlichen Lager in Ulm im Februar 1564.“⁹⁰

Ihm folgte von 1570 bis 1577 Francisco Hurtado de Mendoza, Conde de Monteagudo, Marqués de Almazán.⁹¹ Von 1577 bis 1581 war es Juan de Borja⁹², der Philipp im Reich vertrat. Der 1533 als Sohn von Franz Borgia und Leonore di Castro geborene und somit aus wohl einer der prominentesten Renaissancefamilien stammende Juan hatte ebenso Hofämter inne, wie jenes des Oberhofmeisters der Königin Anna, Gemahlin Philipps II., der Königin Margarethe, Gemahlin Philipps III.⁹³ Er wurde 1581 von Gullien de San Clemente abgelöst, der dieses Amt dann bis 1608 innehaben sollte.

2.3.3. Die kaiserliche Diplomatie

In der kurzen Darstellung der Diplomatie Frankreichs, Spaniens und des Reiches nimmt Letzteres eine besondere Stellung ein. Durch die endgültige Trennung der spanischen von der deutschen Linie der Familie Habsburg entstanden schließlich zwei neue politische Komplexe, die – zumindest was die Vertretung nach Außen betrifft –

⁸⁹ Ebenda, S. 133f.

⁹⁰ BIBL, Korrespondenz Maximilians II., 1. Bd., S. 15.

⁹¹ STROHMEYER, Kommunikation, S. 116.

⁹² Ebenda, S. 117.

⁹³ SCHÜLLER-PIROLI, Die Borgia-Dynastie, S. 476; BATLLORI, La familia de los Borjas, S. 76.

unter Karl V. noch als Einheit aufgetreten waren. Wie oben erwähnt, verfügte Karl V. über ein außerordentlich gut entwickeltes und weitverbreitetes Netz an diplomatischen Vertretern seiner Person als Kaiser und König. Im Vergleich dazu erlangte der Hof seines Bruders Ferdinand I. niemals diese Bedeutung, und ebenso wenig verfügte dieser über ein ähnlich weit gespanntes Netz an Diplomaten im Ausland.⁹⁴

Dieses funktionierende Netz aber wurde nach der Trennung der Linien von der spanischen Linie übernommen, während sich für die Kaiser ab Ferdinand I. nun erstmals die Situation ergab, auch in Madrid diplomatisch vertreten sein zu müssen.⁹⁵ Die Geschichte der kaiserlichen Diplomatie am spanischen Hof hatte also nun ihren Beginn. Spanien als Erbe des hoch entwickelten Gesandtschaftswesens Karls V. wird auch und vor allem an den Beziehungen zu Frankreich deutlich. Wie bereits ausgeführt, verzichtete eine ganze Reihe von Kaisern nach Karl V. auf die Entsendung eines Botschafters nach Frankreich. Ein Grund für diese einseitigen diplomatischen Beziehungen mag die dominante Rolle Philipps II. in der Politik der äußeren Beziehungen des habsburgischen Herrschaftskomplexes gewesen sein. Wie anhand der Heiratsverhandlungen der 1560er Jahre deutlich wird, überließ Maximilian II. es Philipp II., die Verhandlungen mit Frankreich zu führen und zu dominieren. Die direkten Verbindungen traten also in den Hintergrund und die kaiserliche Frankreichpolitik wurde über – und vor allem unter Einfluss von – Philipp II. gemacht.

"Wie schwer die innerhabsburgischen Loyalitäten wogen, zeigt sich in der Entscheidung des Kaisers zur niederländischen Frage und kommt noch mehr in allen Heiratsprojekten seit 1556 zum Ausdruck. Denn Maximilian handelte immer nur mit dem Placet Philipps II. Den Höhepunkt erreichte diese Unterordnung unter das spanische Familienoberhaupt, als der Kaiser auf eigene Verhandlungen mit Frankreich verzichtete und für die Abstimmung des

⁹⁴ KOHLER, Ferdinand I., S. 148f.

⁹⁵ Es darf freilich nicht übersehen werden, dass innerhalb der Dynastie der Habsburger stets auch in Form von persönlichen Gesandten kommuniziert wurde. Diese Form der „Familiendiplomatie“ ist mindestens ebenso charakteristisch für das Gesandtschaftswesen Karls V., wenn auch diese Gesandten natürlich nicht mit dem Titel eines Botschafters ausgestattet waren. Als Beispiel unter vielen kann der Spanier Don Martin de Salinas angeführt werden, der Ferdinand I. lange Zeit am Hofe Karls V. vertrat. [OCHOA BRUN, Die Diplomatie Karls V., S. 189–191].

Ehekontrakts seiner Tochter Elisabeth dem spanischen König alle Vollmachten gab."⁹⁶

Für Maximilian II. war der diplomatische Dienst Philipps II. indirekt nützlich. Er war selbstverständlich in Spanien durch seinen Botschafter vertreten. Über diese Kanäle flossen Informationen in beiderlei Richtungen. So leitete Philipp II. auch Berichte seines Botschafters in Frankreich nach Wien weiter⁹⁷, wobei natürlich angenommen werden darf, dass es sich dabei um solche handelte, die im nicht konfliktfreien Verhältnis zwischen Maximilian II. und Philipp II., gerade was die Frankreichpolitik betraf, die Interessen Philipps II. mehr untermauerten, als dass sie neutrale Berichterstattung sein hätten sollen. So ist es auch beim zitierten Beispiel der Fall. Die übermittelten Berichte sind nicht in Kochs Quellensammlung abgedruckt, jedoch übermittelt Dietrichstein diese Berichte gemeinsam mit der Anmerkung Philipps II., nämlich dass der Kaiser aus dieser Mitteilung nicht schließen möge, Philipp II. beabsichtige, die Franzosen bei ihm, Maximilian II., anzuklagen und verhasst zu machen. Es sei lediglich ein Akt des Vertrauens, damit der Kaiser erkenne, dass ihm nichts vorenthalten werde, was er zu wissen brauche.⁹⁸ Ein weiteres Beispiel für diese kaiserliche „Umwegdiplomatie“ in Ermangelung eigener ständiger diplomatischer Vertreter am französischen Hof stellte die Anweisung Maximilians II. an seinen spanischen Botschafter Dietrichstein vom April 1568 dar. Dietrichstein war beauftragt worden, beim spanischen König darüber Beschwerde zu führen, dass sich Frankreich trotz des Entgegenkommens des Kaisers in der Frage ausländischer Truppenwerbung auf Reichsterritorium und des damit verbunden Unmutes der Reichsstände nicht an die getroffenen Vereinbarungen gehalten hatte. Philipp II. wiederum leitete dies an den französischen Botschafter weiter.⁹⁹

⁹⁶ LANZINNER, Friedenssicherung, S. 222.

⁹⁷ Dietrichstein an Maximilian, 4.5.1566, gedruckt bei: KOCH, Quellen, 1. Bd., S. 161; Dietrichstein weist auf die dem Schreiben angeschlossenen und dem König [Philipp II.] soeben zugekommenen Schreiben aus Frankreich hin, die der König ihn mit der Bitte um Weiterleitung eigenhändig übergeben hätte.

⁹⁸ KOCH, Quellen, 1. Bd., S. 161f.

⁹⁹ LANZINNER, Friedenssicherung, S. 90.

Erster Botschafter des Kaisers in Spanien war von 1560 bis 1562 der spanische Adelige Martín de Guzmán.¹⁰⁰ Sein Vater, Ramiro Núñez de Guzmán, hatte am Aufstand der Comunidades teilgenommen und unter diesen Umständen seine Güter verloren, wonach er sich ins Exil begab. Martín kam im Zuge der Beteiligung spanischer Truppen an den Türkenkriegen 1529 nach Österreich. Nachdem er manche Hofämter innegehabt hatte, war er ebenfalls als Diplomat tätig, unter anderem auch in Italien. Sein Einfluss bei Ferdinand I. dürfte offensichtlich nicht zu unterschätzen gewesen sein, wohl ironisch stellten Gesandte fest, „Guzman sei nur wenige Stunden am Hofe und schlafe im Zimmer des Königs.“¹⁰¹

Guzmán war, dank der „spanischen Jugend“ Ferdinands I., nicht der einzige Spanier am Hofe in Wien, im Gegenteil. So wie Guzmán, der ebenfalls nicht als Einziger seines Namens nach Wien folgte, taten dies viele spanische Familien des Hofadels, die teilweise schon unter den Katholischen Königen gedient hatten. Nachdem Karl V. mit seinem burgundischen Hofstaat in Spanien Einzug gehalten hatte, ergab sich für viele dieser Familien die Möglichkeit – wollten sie wieder einem Herrscherhofe dienen – Ferdinand I. nach Wien zu folgen.¹⁰²

Von 1564 bis 1573 war der Kaiser durch Adam von Dietrichstein¹⁰³ in Spanien vertreten. Als dritter Sohn von Sigismund von Dietrichstein und Barbara von Rottal 1527 geboren, wuchs er zumindest zeitweise gemeinsam mit dem gleichaltrigen späteren Kaiser Maximilian II. auf, zu dem er schon sehr früh eine besondere Beziehung aufbaute. Nach dem Studium in Padua trat er ab 1547 in den Dienst Ferdinands I. im Gefolge Maximilians II., bei dessen Reisen er ihn begleitete. So auch 1550 nach Spanien, wo er erstmals mit diesem Land in Berührung kam und die kastilische Sprache erlernte. 1562 zum Erzieher der Söhne Maximilians II., Rudolf und Ernst bestellt, begleitete er diese ab Herbst 1563 nach Spanien, wo er, 1564 eingetroffen, gleichzeitig das Amt des Botschafters am Hofe Philipps II. bekleidete.

¹⁰⁰ LEHNER, Johann Khevenhüller, S. 42; KOHLER, Ferdinand I., S. 130f; LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser, S. 25.

¹⁰¹ KOHLER, Ferdinand I., S. 145.

¹⁰² Ebenda, S. 131f.

¹⁰³ Zur Person: EDELMAYER, Die Korrespondenz der Kaiser, S. 33–49.

Sein Nachfolger von 1574 bis 1606 war Hans Khevenhüller.¹⁰⁴ Geboren am 16. April 1538 als ältester Sohn von Christoph Khevenhüller, seinerseits Kriegskommissar, Rat der Wiener Hofkammer und Landeshauptmann in Kärnten, erhielt er eine hervorragende Erziehung mit einem besonderen Schwerpunkt im Bereich der Sprachen, mit einem Aufenthalt an der Universität Padua 1547. 1558 trat er in den Dienst Maximilians II., 1568 kam es zu seinem ersten Auftrag in Spanien als Assistenzrat Erzherzog Karls. 1571 sandte ihn Maximilian II. erstmals auf eine diplomatische Mission nach Spanien zur Schlichtung des Streits um die Markgrafschaft Finale¹⁰⁵, von wo, kaum zurückgekehrt, er zum dritten Mal dorthin aufbrach. Von diesem Zeitpunkt an wird Khevenhüller über 26 Jahre lang ununterbrochen in Spanien bleiben, seine Stelle als Botschafter erst 1606 übergeben.

2.4. Diplomatie: Eine Profession des Adels

Wie die Studien¹⁰⁶ zu diesem Thema belegen, und wie auch durch die hier genannten Personen und deren soziales Umfeld deutlich wird, war der „Beruf“ des Botschafters eindeutig fest in adeliger Hand. Zwei Dinge sollten aber angemerkt werden: Es gab noch keinen Beruf eines Botschafters, wie man den heute kennt. Die Personen, die mit diplomatischen Missionen betraut wurden, rekrutierten sich durchwegs aus dem Hofstaat der Herrscher und hatten zuvor und danach auch militärische oder politische Führungspositionen inne. Eine Ausbildung hierfür gab es nicht, ebenso wenig war ein Studium, wie etwa des Rechts, Voraussetzung; wenn auch für viele dies den Weg zum Dienst am Hofe oder für den Hof im Ausland ebnete.

Ebenso waren verwandtschaftliche Beziehungen fast unabdingbar. Gutes Beispiel ist die Familie Bochètel, die mit Bernandin Bochètel nicht nur den Botschafter am Kaiserhof stellte, sondern auch in anderen diplomatischen Funktionen für den König tätig war. Er wurde von seinem Neffen, Jean de Vulcob abgelöst, dem Sohn seiner

¹⁰⁴ Zur Person: CZERWENKA, Die Khevenhüller, S. 78–94; LEHNER, Johann Khevenhüller, S. 39f.

¹⁰⁵ Eine ausführliche Darstellung hierzu: EDELMAYER, Reichsitalien.

¹⁰⁶ Exemplarisch: LUNITZ, Diplomatie und Diplomaten.

Schwester Chaterine de Bochètel.¹⁰⁷ Aber es ließen sich noch einige andere Beispiele dieser Art anführen, eine Tatsache, die natürlich für die Hofämter im Inland ebenso gültig war.

Fragt man nach dem Grund für die Hegemonie des Adels in diplomatischen Positionen, so kommt vor allem eine einfache und praktische Antwort in Frage; es lag an der Finanzierung der Gesandten und deren standesgemäßen Haushalt. Dabei handelte man noch zu Beginn nach der Idee, der Gesandte sei Gast am fremden Hof und jener habe also auch für seinen Unterhalt zu sorgen. Dies änderte sich rasch und es setzte sich die Ansicht durch, der eigene Monarch habe die Gesandten zu finanzieren. Angesichts chronischen Geldmangels an den europäischen Höfen vertraten die Monarchen allerdings dann oftmals die Meinung, die Gesandten sollten selbst für die Kosten aufkommen. Sie verzichteten häufig auf eine regelmäßige Bezahlung oder kamen dieser einfach nicht nach und wählten sich deshalb finanziell entsprechend abgesicherte Kandidaten.¹⁰⁸

2.5. Ein protokollarischer Konflikt: Der Streit um den Vorrang

Diplomat ist nicht Diplomat. Was heute in kodifizierter Form¹⁰⁹ vorliegt, sich aber davor schon lange als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht etabliert hatte, war im April 1564 Anlass für heftigen diplomatischen Streit. Konkret handelte es sich um die Frage der Präzedenz zwischen dem Botschafter Spaniens und jenem Frankreichs, der Frage also, welcher der beiden höher in der Rangordnung stehe und wem dementsprechend protokollarisch der Vortritt gebühre. Einfacher wäre die Frage auch schon damals zu lösen gewesen, hätten sich nicht beide im Range eines Botschafters befunden.

Diplomatische Rangklassen kannte – auch wenn sich hierfür noch keine über Sprachgrenzen hinweg einheitlichen Bezeichnungen etabliert hatten¹¹⁰ – die noch

¹⁰⁷ VINDRY, *Les ambassadeurs français*, S. 44; JENSEN, *French Diplomacy*, S. 30.

¹⁰⁸ NAHLIK, *Völkerrechtliche Aspekte*, S. 51.

¹⁰⁹ Wiener Diplomatenrechtskonvention, Art. 14. Wobei ausdrücklich festgehalten ist, dass abgesehen von der Etikette kein Unterschied zwischen den Missionschefs gemacht wird.

¹¹⁰ HUGON, *Rivalités européennes*, S. 54f.

junge diplomatische Praxis auch schon in den 1560er Jahren.¹¹¹ Der Konflikt trat bereits am Konzil von Trient auf, ab der Ankunft des französischen Gesandten d'Oisel am 9. März 1564¹¹² übertrug sich der Streit auch auf Rom, und schließlich stritt man auch am Wiener Hof.

In Rom handelte es sich um die – nicht zuletzt ganz praktische – Frage der Sitzordnung während der bevorstehenden Osterfeierlichkeiten und schon deshalb musste der Papst eine Entscheidung treffen, um die er sich länger geziert hatte. Beiderseits waren die Drohungen des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen ausgesprochen worden, nicht nur durch die Botschafter, sondern auch Philipp II. wandte sich persönlich an den Papst, der wiederum versuchte, den seiner Meinung nach gerechtfertigten Vorrang der Franzosen gegenüber dem spanischen Gesandten zu erklären; natürlich ohne Erfolg.¹¹³ Der Papst entschied letztlich für Frankreich, dessen Vertreter sich auf ein historisches Recht beriefen. Dieses war bis zu den Katholischen Königen seitens der Spanier nicht bestritten worden, wiewohl man die noch bei weitem nicht so stark ausgeprägte diplomatische Praxis jener Zeit nicht außer Acht lassen darf. Den Katholischen Königen folgten die Diplomaten Karls V., die – wie schon früher ausgeführt, Karl V. als spanischen König ebenso wie als Kaiser vertraten, weshalb ihnen im Sinne dieser Doppelvertretung der Vorrang zufiel. Erst nachdem sich Kaisertum und spanischen Krone nicht mehr in einer Person vereint sah, erhielt die Frage nach dem Vorrecht wieder neuen Schwung, und der Papst berief sich auf jene Rangfolge, die schon 1504 durch den päpstlichen Zeremonienmeister – auch sie richtete sich nach der Reihenfolge des Einzuges in die päpstliche Kapelle – festgelegt wurde: An erster Stelle stand der Kaiser bzw. der römische König, danach folgte der französische König, ihm der spanische vor dem aragonesischen, dem portugiesischen, dem englischen, sizilianischen, schottischen, ungarischen, navarraschen, böhmischen, und dem polnischen König.¹¹⁴

¹¹¹ So wurde z.B. der spanische Diplomat Don Juan de Vargas Mexía nicht in den Rang eines Botschafters gehoben, sondern blieb lediglich ein *résident permanent*.

¹¹² STEINHERZ, Nuntiaturreporte aus Deutschland 1560-1572, S. 86.

¹¹³ Ebenda, S. 86.

¹¹⁴ HUGON, Rivalités européennes, S. 55.

Auch am Kaiserhof herrschte zwischen den Gesandten beider Mächte Streit über das Vortrittsrecht und – wie auch in Rom – sind es diese protokollarischen Fragen beispielsweise der Sitzordnung, die die europäischen Gesandten befassen. Der Streit in Wien wird (wieder) ausgelöst durch die Ankunft des spanischen Kondolenzgesandten Fuensalida; der Posten des ständigen spanischen Gesandten war zu dieser Zeit und bis zur Ankunft Chantonays unbesetzt. Maximilian II. wollte sich aber keineswegs an die Entscheidung des Papstes halten und erklärte gegenüber dem französischen Gesandten, dieser möge für die Zeit der Anwesenheit Fuensalidas zu Hause bleiben, um die Präzedenz nicht in Unordnung zu bringen.¹¹⁵

Ein solches Fernbleiben offizieller Veranstaltungen war nicht selten und bestmögliche Reaktion eines Botschafters, seine Ablehnung der herrschenden Vorrangsituation auszudrücken. Auch wurde diese Vorgangsweise seitens der empfangenden Seite, wie zum Beispiel des Papstes, gewählt, um absehbare Konflikte unter den Diplomaten zu vermeiden. So geschehen im Jahr 1588 anlässlich der Heiligsprechung von Diego de Alcalá de Henares, als der spanische Vertreter, der Graf Olivares wünschte, während der Zeremonie den ersten Rang einzunehmen. Kardinal Rusticucci erklärte daraufhin dem französischen Vertreter Jean de Vivonne, der Papst wäre ihm außerordentlich dankbar, würde er sich an diesem Tag für krank erklären und nicht an der Zeremonie teilnehmen.¹¹⁶ Dieser allerdings lehnte empört ab:

« Impossible! Si je commettais pareille bévue, ma tête ne se sentirait plus en sûreté sur ses épaules, car j'aurais trahi les intérêts de mon maître. Ah! Je n'en ai pas envie! [...] Me dire malade? Mais fusté-je à l'article de la mort, je me traînerais sur le ventre en tout endroit où j'aurais moyen de montrer au roi d'Espagne qu'il est l'inférieur du roi de France! [...] Laissez faire me charge de dire au comte d'Olivarès que les Français sont bon chrétiens et qu'ils honorent les Saints de toute nation. [...] Pour bien montrer qu'au nom de la France j'adopte Saint Diego d'Alcala, je suis résolu de me trouver à sa canonisation le 2 Juliet. »¹¹⁷

Es war schließlich Olivares, der der Zeremonie fernblieb.

¹¹⁵ BIBL behauptet der Streit betraf den französischen Sondergesandten Louis Saint-Gelais, dagegen hält es EDELMAYER für glaubwürdiger, dass es sich um Bochétel gehandelt hat [BIBL, Korrespondenz Maximilians II., 1. Bd., S. 71; EDELMAYER, Die Korrespondenz der Kaiser, S. 308].

¹¹⁶ RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 90f.

¹¹⁷ Brief an Heinrich III., gedruckt bei: RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 91.

3. Ein territorialer Konflikt: Metz, Toul und Verdun

3.1. „Les trois Évêchés“ vor 1552

„Die Bezeichnung „*Les trois Évêchés*“ ist im Französischen ein fester Begriff, der die Territorien, also den weltlichen Herrschaftsbereich der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun, sowie die drei Bischofsstädte beschreibt.“¹¹⁸ Wie diese Bezeichnung bereits vermuten lässt, wurde in den Städten und Territorien von Metz, Toul und Verdun bis auf kleine Ausnahmen bereits seit jeher überwiegend französisch gesprochen¹¹⁹, obwohl formal zum Reich zugehörig, und das auch noch nach der französischen Besetzung im Jahr 1552. Es begann nach dieser Besetzung ein fast ein Jahrhundert andauernder Prozess des „Französisch-Werdens“ dieser Territorien, der durch eine Lockerung der Bande zum Reich und einer Vertiefung jener zur französischen Monarchie charakterisiert werden.¹²⁰ Erst durch die Westfälischen Friedensschlüsse 1648 schieden die Gebiete endgültig und völkerrechtlich aus dem Reich aus.

Grundsätzlich sind, wenn wir auch weiterhin vereinfachend von den *drei Bistümern* oder *les trois Évêchés* sprechen, einige grundlegende Unterscheidungen zu machen. Erstens muss weltliche von geistlicher Macht, also die Diözesen von den Territorien, unterschieden werden. Weltlicher und geistlicher Einflussbereich war nicht deckungsgleich, die Territorien der Bischöfe machten nur einen kleinen Teil ihrer Diözesen aus, die zusammengenommen beinahe die ganze Region Lothringen umfassten.¹²¹ Zweites müssen nun die Städte von den Territorien der Bischöfe, den Hochstiften, unterschieden werden. In beiden, Städten wie Hochstiften, ist eine Verallgemeinerung der Machtverhältnisse schwierig. So verfügten die Bischöfe nicht über einheitliche Rechte. Es finden sich Gebiete, direkte bischöfliche Domänen, in denen der Bischof also sowohl Landeshoheit als auch grundherrschaftliche Rechte besaß, zum andern finden sich solche, in denen nur mehr Landeshoheit, aber keinerlei

¹¹⁸ Le Petit Robert, zit. nach: PETRY, *Faire des sujets*, S. 29.

¹¹⁹ PETRY, *Faire des sujets*, S. 31.

¹²⁰ MIECK, *Die Entstehung*, S. 25.

¹²¹ PETRY, *Faire des sujets*, S. 38.

Grundherrschaftsrechte durch den Bischof selbst ausgeübt wurden. In diesem Zusammenhang sind die Städte und die Domkapitel als eigenständige politische Faktoren zu nennen.¹²² Auch war der Einfluss der Bischöfe in den drei Städten selbst, die grundsätzlich alle den Status einer Reichsstadt beanspruchten, unterschiedlich stark. Die Situation unterschied sich, ohne diesbezüglich weiter in die Tiefe zu gehen, nicht grundsätzlich von andern Fällen, in denen ein ähnliches Spannungsverhältnis zwischen einer bischöflichen Gewalt und einer Stadtverwaltung, die hinsichtlich ihres reichsstädtischen Status keine Instanz zwischen sich und dem Kaiser zu dulden bestrebt war, vorzufinden ist.

Die Stadt Metz spielte eine besondere Rolle. Sie war aufgrund von Salz und Salpetervorkommen sowie aufgrund ihrer strategischen Position die bedeutendste, außerdem war sie die einzige der drei, die sich von der bischöflichen Gewalt mehr oder weniger unabhängig machen konnte. Die städtische Verwaltung und Rechtsprechung entzog sich faktisch ihrem Einfluss. *De jure* hatte sie den Status einer Freien bzw. Reichsstadt.¹²³ Für Metz gilt der Status einer Reichsstadt als sicher, jener einer „Freien Stadt“ aufgrund der faktischen Privilegien und der Unabhängigkeit von bischöflicher Gewalt argumentierbar. Jedenfalls handelte es sich um eine privilegierte, nicht aber um eine einmalige Stellung. Eine derartige Trennung von Bischofsstadt und Hochstift, insofern, als sich Stadtverwaltung – wie dies in Metz der Fall war – bischöflichen Einfluss entzog, ist für die beiden anderen Städte Toul und Verdun nicht festzustellen.¹²⁴ Hier waren es die Domkapitel, die durch die Ausübung herrschaftlicher Rechte über Territorien außerhalb der Städte politisches Gewicht hatten, Verwaltung und Rechtsprechung entzogen sich aber nicht in der Form dem bischöflichen Einfluss wie in Metz. Auch sie beanspruchten den Status einer

¹²² Die Stadt als Träger herrschaftlicher Rechte findet man in Metz, während die Domkapitel der Städte Toul und Verdun Herrschaft ausüben [PETRY, *Faire des sujets*, S. 29].

¹²³ In Anbetracht des Umstandes, dass die exakte Unterscheidung dieser zwei Begriffe selbst von den Zeitgenossen des 16. Jahrhunderts nicht (mehr) exakt durchgeführt wurde, [ZEUMER, *Quellensammlung*, S. 259] verzichte ich auf eine weitere Unterscheidung.

¹²⁴ PETRY, *Faire des sujets*, S. 31.

Reichsstadt und wurden auch – wie Metz – in den Reichsmatrikeln von 1521 als solche geführt.¹²⁵

Ebenso wie die drei Reichsstädte wurden die drei Hochstifte in den Reichsmatrikeln von 1521 als Reichsterritorien angeführt, die Bischöfe als geistliche Reichsstände genannt.¹²⁶ Dabei handelte es sich also um jene außerhalb der Städte gelegenen Gebiete, in denen der jeweilige Bischof von Metz, Toul oder Verdun Landesherr, oder, im Falle seiner direkten Domänen, auch Grundherr war. Zumindest die verfassungsrechtliche Stellung scheint hier also etwas einfacher zu beantworten zu sein. Städte und Hochstifte bestritten, anders als zum Beispiel der Herzog von Lothringen, die Zugehörigkeit zum Reich nicht grundsätzlich.¹²⁷ Trotzdem wandten auch sie sich im Laufe des 16. Jahrhunderts immer wieder an den Kaiser, sei es wegen Beschwerden betreffend Eingriffe gewisser Institutionen des Reiches, insbesondere natürlich des Reichskammergerichtes, andererseits mit Klagen über zu hohe Zahlungen, bzw. mit Klagen über die Steuerforderung grundsätzlich. Die Argumentation der Bischöfe wird deutlich an einer Beschwerde¹²⁸ derselben auf dem Regensburger Reichstag 1532, bei der es wesentlich um das Reichskammergericht und dessen Kompetenz und Finanzierung ging, aber auch um Beiträge zur Türkenhilfe, also im Wesentlichen um finanzielle Angelegenheiten sowie um Fragen der Gerichtsbarkeit. Im Gegensatz zum Herzog von Lothringen allerdings bestritten die Bischöfe nicht prinzipiell die Zugehörigkeit ihrer Territorien zum Reich, wiesen aber darauf hin, dass sie sich, völlig unabhängig und nur dem Papst unterstellt, vor rund 600 Jahren aus Gründen der Sicherheit in kriegerischen Zeiten freiwillig dem Reich angeschlossen und die Regalien aus des Kaisers Hand empfangen hätten. Es wäre gar

¹²⁵ Anschlag für die Romzugshilfe in Truppen zu Roß und zu Fuß und für die Unterhaltung des Regiments und des Kammergerichts in Geld. 1521, Mai 15 und 17., gedruckt bei: ZEUMER, Quellensammlung, S. 255–260, hier 259.

¹²⁶ ZEUMER, Quellensammlung, S. 256.

¹²⁷ In einer Beschwerde der Gesandten des Herzogs von Lothringen auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 protestierte der Herzog gegen die aus seiner Sicht ungerechtfertigten Handlungen des Reichskammergerichts gegen sein Fürstentum, für das er volle Souveränität beanspruchte, und eine Zugehörigkeit zum Reich bestritt [vgl. Beschwerde der Gesandten des Herzogs von Lothringen auf dem Regensburger Reichstage 1532, gedruckt bei: WINKELMANN, Geschichte der staatsrechtlichen Beziehungen, S. 198].

¹²⁸ Beschwerden der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun auf dem Regensburger Reichstage 1532, gedruckt bei: WINKELMANN, Geschichte der staatsrechtlichen Beziehungen, S. 207.

nicht ihre Absicht, an diesem Status etwas zu verändern, sie geloben dem Kaiser weiterhin treue Untertanen zu sein und zu bleiben, aber trotzdem wäre ihre Stellung ihrer Ansicht nach eine ganz andere als die der anderen Reichsfürsten, die von jeher bereits dem Reich untertan waren.¹²⁹

Neben finanziellen Fragen war es in erster Linie die Frage nach der Gerichtsbarkeit, die die Beziehungen der drei Bistümer zum Reich kennzeichnete. Es sind deutliche Bestrebungen erkennbar, „sich der Reichssteuer und über das Mittel der Appellationsprivilegien bis zu einem gewissen Maße auch der Reichsgerichtsbarkeit zu entziehen.“¹³⁰ Diese Appellationsprivilegien wurden von allen, also von der Stadt Metz sowie von den Bischöfen, angestrebt und zu unterschiedlichen Zeitpunkten auch gewährt, um die Möglichkeiten der Berufung eigener Untertanen vor dem Reichskammergericht einzuschränken. Diese Privilegien beinhalteten einen Mindeststreitwert, der für eine Berufung notwendig war, der unterschiedliche hoch, mit 300 bis 500 rheinischen Gulden für die Hochstifte und sogar 1000 rheinischen Gulden für die Stadt Metz angelegt war.¹³¹ Ebenso wie die Frage nach der Kompetenz des Reichskammergerichts kann man – will man das Recht als Faktor für die Analyse der Intensität der Integration der „trois Evêchés“ im Reich heranziehen – auf die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 verweisen. Wie Christine Petry in ihrer Studie darlegt, dürfte diese in den Territorien der Bischöfe – trotz Anwesenheit von Vertretern der Städte und Bischöfe beim Reichstag, auf dem die Carolina verabschiedet wurde – offensichtlich keinerlei Anwendung gefunden haben.¹³² Hinsichtlich dieses Arguments ist aber anzumerken, dass sich die Carolina selbst nicht als Reichsgesetz mit der entsprechenden Verbindlichkeit verstand, sondern viel eher als „Ordnung“ oder „Satzung“ definierte.¹³³ Bei einer Bewertung der Wirkung der

¹²⁹ „Und deßhalb haben sie sich [...] dem heiligen reich verbunden vnnd ire weltliche regalien, dadurch sie fursten des reichs gnant vnnd biß uff disen tag verblieben, vom heiligen reich empfangen vnd das reich der vrsach alßzo fur ir hern gehabt vnd gehalten.“ [vgl. WINKELMANN, Geschichte der staatsrechtlichen Beziehungen, S. 208–213].

¹³⁰ PETRY, Faire des sujets, S. 126.

¹³¹ Ebenda, S. 116.

¹³² Ebenda, S. 52f.

¹³³ EISENHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 210; wie in der Vorrede dargelegt, sollte den Kurfürsten, Fürsten und andern Reichsständen an deren „alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billichen Gebräuchen nichts benommen“ werden.

Carolina ist dies jedenfalls zu berücksichtigen. Für nur wenige Territorien des Reiches lässt sich die Übernahme ihres Wortlautes in die entsprechenden Ordnungen feststellen, und bis in das späte 16. Jahrhundert entstanden noch neue Strafrechtsordnungen, die vom Geist der Carolina unberührt blieben.¹³⁴

Neben den politisch-juristisch-fiskalischen Beziehungen der drei Bistümer zum Reich, die eben beschrieben worden sind, soll noch kurz auf die geistlichen Verbindungen Stellung genommen werden. Sie unterstanden kirchenrechtlich dem Erzbistum Trier, doch auch hier gilt wahrscheinlich: Sie waren locker geknüpft.¹³⁵ Eine Verbindung mit Frankreich zeigt sich während des abendländischen Schismas durch die Unterstützung der Partei der Päpste von Avignon. In dieser Frage standen sie also auf der Seite des französischen Königs und in Opposition zum Kaiser. Auf der anderen Seite zeigte sich die Zugehörigkeit zur Reichskirche an der Art der Bischofswahl. Während es in Frankreich spätestens seit dem Konkordat von 1516 allein die Sache des Königs war, Bischöfe zu ernennen, waren es in Metz, Toul und Verdun die Domkapitel, dem die kanonische Wahl unterlag, danach wurde der Gewählte vom Papst bestätigt. Die so gewählten Bischöfe, die meist aus dem lothringischen Herzogsgeschlecht stammten und so dem lothringischen Hochadel zuzurechnen waren, waren allerdings nicht immer Träger höherer geistlicher Weihen. Sie hielten sich meist am lothringischen Herzogshof auf und überließen ihre pastoralen Aufgaben sie vertretende Weihbischöfe.¹³⁶

In all den Fragen nach den Beziehungen der *trois Evêchés* zu Reich und Frankreich muss jedoch, vor allem bei Lektüre älterer Darstellungen, mit großer Vorsicht vorgegangen werden. Vor dem Hintergrund der deutsch-französischen Rivalität hat insbesondere die Frage der gemeinsamen Grenze die Historiker zu fortdauerndem „Missbrauch historischer Argumente im Dienst machtpolitischer Ansprüche“¹³⁷ verleitet, um die Geschichte der *trois Evêchés* national zu färben und so alten

¹³⁴ EISENHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 212.

¹³⁵ PETRY, *Faire des sujets*, S. 39; ihr zufolge liegt diese Vermutung nahe, da zwischen Toul, Metz und Verdun einerseits, sowie dem theoretisch vorgesetzten Erzbistum Trier andererseits kaum Korrespondenzen erhalten sind. Eine tiefgreifende Analyse der Beziehungen fehlt allerdings.

¹³⁶ Ebenda, S. 39–40.

¹³⁷ HÜBINGER, *Die Anfänge der französischen Rheinpolitik*, S. 22.

Feindschaften und daraus resultierendem tagespolitischen Handeln eine historische Rechtfertigung zu geben. Es wäre eine Arbeit für sich, die Geschichte der Historiographie über deutsch-französische Rheinpolitik zu schreiben, ein Vorhaben, das selbst in Kurzform den Rahmen meiner Arbeit bei weitem sprengen würde.¹³⁸ Vor diesem Hintergrund ist also auch die Frage zu bewerten, ob es Beziehungen zu Frankreich gab, und wenn ja, welcher Natur diese gewesen sein könnten.

Am offensichtlichsten war die Sprache, die, wie bereits erwähnt, seit jeher das Französische gewesen ist. Politische oder juristische Beziehungen zum Königreich dürfte es vor 1552 faktisch keinerlei gegeben haben, was in Anbetracht der unstrittigen Reichszugehörigkeit auch nicht verwundert. Das französische Königtum hat seinerseits wenig Interesse daran gezeigt, den eigenen Einfluss zu vergrößern¹³⁹, und Petry zufolge, war auch noch 1552 die vollständige Lösung aus dem Reich und Eingliederung ins Königreich Frankreich nicht das Ziel.¹⁴⁰ 1543, zu Beginn des Krieges zwischen Franz I. und Karl V., erhielten die Metzger Bürger einen Brief des Königs, in dem ihnen zugesichert wurde, dass ihre Neutralität respektiert, ihre Territorien und Besitzungen geschützt würden. Ihrerseits antworteten sie dem König mit einem Brief, in dem sie sich als „très humbles, très gracieux serviteurs“ bezeichneten, ebenso aber auch als „cité d’Empire“.¹⁴¹ Es ist also bezeichnend, ohne diesen konkreten Sachverhalt weiter erforscht zu haben, dass in dieser Auseinandersetzung von der Stadt Metz versucht wurde, eine gewisse neutrale Position zu beziehen, die der französischen König seinerseits respektierte, ohne aber grundsätzlich die Zugehörigkeit zum Reich in Frage zu stellen. Weiters auffällig waren die in der Metzger Kathedrale abgehaltenen Zeremonien anlässlich des Todes des französischen Königs, die sich meist nicht von jenen anlässlich des Todes des Kaisers unterschieden.¹⁴²

¹³⁸ Diese Frage ist zentrales Thema der Arbeit: HÜBINGER, Die Anfänge der französischen Rheinpolitik.

¹³⁹ ZELLER, La Réunion de Metz, 1. Bd., S. 245.

¹⁴⁰ PETRY, Faire des sujets, S. 289.

¹⁴¹ ZELLER, La Réunion de Metz, 1. Bd., S. 241.

¹⁴² Ebenda, 1. Bd., S. 242.

Zusammenfassend kann hierzu gesagt werden, dass, neben dem sprachlichen Aspekt, sicherlich die verschiedensten Beziehungen zu Frankreich existierten, die auch Zeller detailliert darstellt.¹⁴³ Dies ist legitim, da, wie eingangs formuliert, der Beziehungsbegriff nicht zwingend auf die politisch-juristische Bedeutungsebene beschränkt bleiben muss¹⁴⁴, dadurch aber der Tatsache, dass die betreffenden Gebiete juristisch unbestritten Reichsgebiet waren, keinen Abbruch getan wird.

3.2. Der Vertrag von Chambord und die französische Besetzung

Trotz der zeitlichen Einschränkung dieser Arbeit auf die Jahre 1559 bis 1589, deren Wahl ich bereits eingangs argumentiert habe, soll im folgenden Abschnitt ein kurzer Überblick über die Ereignisse der Jahre vom Vertrag von Chambord 1552 bis zum Frieden von Cateau-Cambrésis 1559 gegeben werden, da die eigentliche Auseinandersetzung um die Bistümer Toul, Metz und Verdun eben schon in diesem Jahr 1552 begann und ein Einstieg in die Problematik mit 1559 bereits wesentliche Ereignisse außer Acht ließe.

Den Beginn dieses fast ein Jahrhunderts andauernden Konflikts stellt der besagte Vertrag von Chambord dar, mit dem ein Bündnis zwischen dem französischen König Heinrich II. und einer Gruppe von Reichsfürsten unter der Führung des sächsischen Kurfürsten Moritz besiegelt wurde. Dazu waren Vertreter des Königs nach Lochau in Sachsen gereist, um am 5. Oktober 1551 den Bund mit den Reichsfürsten vertraglich zu besiegeln. Der König ratifizierte den Vertrag am 15. Jänner 1552 in Chambord, ihm wurde darin, im Gegenzug zu finanziellen Hilfeleistungen, die Besetzung der Städte Toul, Metz und Verdun sowie Cambrai zugestanden. Der Hinweis auf die französische Sprache der Gebiete fehlt im Vertrag ebenso wenig, wie der Hinweis auf die unbestrittene Reichszugehörigkeit, von der man also annehmen darf, dass sie auch

¹⁴³ Ebenda, 1. Bd., S. 241–285.

¹⁴⁴ So versucht Zeller auch die bevorzugt besuchten Universitäten junger Metzger Bürger als ein Indiz für die „Nähe“ der Menschen zu Frankreich zu untersuchen, scheitert aber an der nicht publizierten Quellen für französische Universitäten, während viele deutsche Universitäten ihre Matrikellisten bereits veröffentlicht haben. Daraus wird ersichtlich, dass am Besuch deutscher Universitäten durch Metzger Bürger das Jahr 1552 keinerlei Zäsur darstellt.

Frankreich in dieser Form anerkannte, bzw. immer schon anerkannt hatte und an deren Status sich auch durch den Vertrag nichts ändern sollte.

„Es wirdet vor guet erachtet, das die Kon. M. zu Frankreich ufs aller fürderlichst die stett, so zum reich von alters gehört, und nit teutscher sprach sein, als nemlich Chamerich, Toll in Lottringen, Metz, Verdun, und was derselben mehr weren, ane verzug inneme, und die als ein vicarius des heiligen reichs – zu wilchem titel wir sein Kon. M. zukünftig zu befördern gneigt sein – inhabe und behalte; doch fürbehalten dem reich sein gerechtigkeit, so es auf denselben stetten hat, damit die also wider aus des gegentheils handeln gepracht.“¹⁴⁵

Weiters wird dem König Einfluss auf die Wahl des nächsten Kaisers – ja sogar die Wahl zum Kaiser selbst – in Aussicht gestellt:

„[...] auch in erwöhlung eines zukünftigen keisers und christlichen haupts die masse halten, die sein M. wohl gefellet, und keinen wehlen, der nit seiner M. guter frund sei, ir gute nachpurschafft halte [...] Da auch seiner M. gelegenheit sein wolt, ein solche burden und dignitet selbst auf sich zu nemen und zu tragen, so möchten wir ir die woll gönnen.“

Dieses Zweckbündnis einiger protestantischer Reichsfürsten mit dem französischen Königtum gegen den Kaiser stellt keineswegs eine Ausnahme dar. Es ist vielmehr in einer langen Reihe von Bündnissen bzw. Hinwendungen zu Frankreich zu sehen, mittels derer Reichsfürsten seit 1519 versuchten, eigene begrenzte reichspolitische Ziele gegen die kaiserliche Übermacht durchzusetzen.¹⁴⁶ Die vom Kaiser ausgehende Gefährdung der Religion sowie der Freiheit der Stände und Untertanen des Reiches nennt der Vertrag als fürstliche Kriegsmotive, ebenso die Gefangennahme des Landgrafen Philipps.¹⁴⁷ Reichsrechtlich gesehen hatten die Fürsten natürlich kein Recht über die Bischofsstädte zu verfügen, so gesehen kann der Vertrag von Chambord als Landesverrat angesehen werden.¹⁴⁸

Die Frage, warum gerade Metz, Toul und Verdun Frankreich als Lohn für die militärische Hilfe geboten wurde, ist meist strategisch begründet worden.¹⁴⁹ Vor allem die Stadt Metz hatte als Festung nicht zu unterschätzende militärisch-strategische

¹⁴⁵ Vertrag von Chambord, gedruckt bei: VON DRUFFEL, Beiträge zur Reichsgeschichte, S. 346.

¹⁴⁶ Zur Geschichte der deutschen protestantischen Reichsfürsten und deren Allianzen mit Frankreich: WINTERHAGER, Verrat des Reiches, S. 51.

¹⁴⁷ RABE, Reich und Glaubensspaltung, S. 285.

¹⁴⁸ Ebenda, S. 286.

¹⁴⁹ BELY, La France moderne, S. 152.

Bedeutung, was durch den prompten weiteren Ausbau der Befestigungen unter dem neu ernannten Gouverneur, dem Herzog von Guise, gleich nach der Besetzung 1552 bezeugt wird. Ein Faktum, das auch zum Scheitern Karls V. beim Versuch der Rückeroberung 1552/53 beigetragen hat und dadurch gleichzeitig offensichtlich wird.

Über die Bestrebungen Frankreichs selbst, sein Territorium nach Osten – weiter bis zum Rhein – auszudehnen, also die Frage nach einer französischen Rheinpolitik in den Jahrzehnten, ja Jahrhunderten vor der Zäsur von 1552, wurde viel und kontrovers diskutiert.¹⁵⁰ Wichtigen Arbeiten aber von Brandi¹⁵¹ und Zeller¹⁵², also sowohl deutsche wie auch französische Historiker, sehen, ungeachtet ihrer beider Unstimmigkeiten, keine französische Rheinpolitik vor 1552. Bleibt noch die Frage nach der „Zufälligkeit“. Ist Heinrich II. „überrascht“ worden durch das Angebot der Fürsten, oder war der Appetit auf territoriale Erweiterung nach Osten schon in Frankreich selbst gewachsen und hatte es der französische König geschickt eingefädelt? Zumindest auf die letzte Frage gibt Brandi klare Antwort, nämlich Antrieb für die Ereignisse 1552 und somit für den Beginn französischer Rheinpolitik waren eindeutig die Reichsfürsten. Frankreich habe auch danach keine offensive Rheinpolitik betrieben, den Beginn einer solchen setzte er erst mit Richelieu an.¹⁵³ Ähnlich äußert sich Zeller, wenn er diesbezüglich schreibt:

„Die Frage der drei Bischofsstädte wurde erst bei der Zusammenkunft von Lochau erörtert, es war vorher nicht davon gesprochen worden. [...] Französischerseits bestand keinerlei Projekt zur Ausweitung des Königreiches nach Osten; niemand sah in der ‚Deutschlandfahrt‘¹⁵⁴ einen Eroberungsfeldzug, die Gelegenheit zur Befriedung alter Territorialgelüste; niemand dachte daran,

¹⁵⁰ In erster Linie vor dem Hintergrund, „ob die französische Rheinpolitik aus zwingenden Notwendigkeiten der französischen Geschichte sozusagen als naturgegeben betrachtet werden muss. Wäre dies der Fall, so hätten auch unsere Kinder und Kindeskinde gleich uns [...] mit einer hoffnungslosen Erbfeindschaft beider Völker zu rechnen.“ [BRANDI, Rheinpolitik, S. 13].

¹⁵¹ BRANDI, Rheinpolitik; BRANDI, Karl V. vor Metz.

¹⁵² ZELLER, La Réunion de Metz, 2. Bd.; ZELLER, La Réunion de Metz, 1. Bd.; ausdrücklich: ZELLER, Tausend Jahre deutsch-französische Beziehungen, S. 65.

¹⁵³ BRANDI, Rheinpolitik, S. 16, 20.

¹⁵⁴ Die Besetzung der Städte auf Grundlage des Vertrags von Chambord wird in der französischsprachigen Literatur durchwegs als „Voyage d’Allemagne“ bezeichnet [exemplarisch: BÉLY, La France moderne, S. 151f].

Heinrich II. zu verherrlichen, weil er die drei Städte besetzt hatte; man begann erst nach der Belagerung von Metz an ihnen Interesse zu zeigen.“¹⁵⁵

Tatsache ist – und darin ist wohl der Sinn der kurfürstlichen Zusage an Frankreich zu sehen – dass das Vorrücken der französischen Soldaten Richtung Rhein die kaiserliche Verbindung Oberdeutschlands mit den Niederlanden sperrte. Die habsburgische Interessenslinie von den Niederlanden Richtung Süden wurde so durchschnitten.¹⁵⁶ Heinrich II. begann noch im Februar 1552 mit 38000 Soldaten seinen Feldzug, angeführt von Connetable Montmorency. Über den genauen Ablauf der Einnahme der Stadt Metz gibt es unterschiedliche Sichtweisen zwischen Zeller und Brandi; die Zweifel drehen sich um die Glaubwürdigkeit der vorhandenen Quellen¹⁵⁷, die Brandi aber als gegeben ansieht. Demnach soll Metz durch Kriegslist – oder gemeinen Betrug, das bleibt Ansichtssache – in die Hände der Franzosen gefallen sein.¹⁵⁸ Während die Soldaten Montmorencys vor der Stadt ihr Lager aufschlugen, ersuchte der Connetable um Unterkunft in der Stadt. Die Metzger, offensichtlich überrascht über diese Anfrage, gingen darauf ein. Montmorency aber ritt nicht wie angekündigt nur mit dem engsten Gefolge in die Stadt ein, sondern mit 1500 Gerüsteten, die die Positionen an den Toren übernahmen. Am 10. April wurde Metz durch das französische Heer besetzt, am 18. April hielt König Heinrich II. Einzug in die Stadt, in der er auch nach seinem Abzug am 21. April eine starke Garnison zurückließ.¹⁵⁹

Moritz von Sachsen zog im März mit seinen Verbündeten über den Main Richtung Süden gegen Tirol. Die Initiativen im weiteren militärischen und politischen Vorgehen lagen nicht bei Heinrich II, sondern blieben bei den Fürsten, geführt von

¹⁵⁵ ZELLER, Tausend Jahre deutsch-französische Beziehungen, S. 65.

¹⁵⁶ BRANDI, Karl V. vor Metz, S. 356.

¹⁵⁷ Die Quellen, auf die sich ZELLER und (wohl auch) BRANDI beziehen und um deren Glaubwürdigkeit es in den Ansichten beider Historiker Widerspruch gibt, sind 1. der Bericht von PARADIN, Continuation de l'histoire und 2. jener von DE RABUTIN, Commentaires sur le fait. Laut ZELLER, La Réunion de Metz, 2. Bd., S. 348f, sind beide von einander unabhängig, hingegen nur jener von PARADIN wirklich detailliert.

¹⁵⁸ Metz fiel laut BRANDI, Karl V. vor Metz, S. 365 eindeutig durch „Schwäche und Betrug“ und nicht, so BRANDI weiter, „demi par amour, demi par force“ wie es ZELLER behauptet. Er bezieht sich dabei (ohne Zitat) auf: ZELLER, La Réunion de Metz, 1. Bd., S. 356.

¹⁵⁹ BRANDI, Karl V. vor Metz, S. 365f.

Moritz von Sachsen, die in Anbetracht der bedrängten – weil im Moment ohne Geld und Soldaten, abgeschnitten von den Niederlanden – Lage des Kaisers in Innsbruck ihre Forderung nach Verhandlungen durchsetzen konnten. Die ersten Verhandlungen fanden in Linz zwischen Ferdinand I. und Moritz von Sachsen statt, nach deren Unterbrechung trafen beide Verhandlungspartner einander ein weiteres Mal in Passau, nicht ohne aber durch das neuerliche Vorrücken nach Tirol und der dadurch erzwungenen Flucht des Kaisers nach Villach, erheblichen Druck ausgeübt zu haben. Auch in Passau gestalteten sich die Verhandlungen schwierig. Der Kaiser, selbst nicht anwesend und mittlerweile durch ein Darlehen von 40.000 Gulden der Fugger wieder finanziell gestärkt, bezog eine ablehnende Position gegenüber den Forderungen der Fürsten, aber auch gegenüber der Bereitschaft Ferdinands I., Zugeständnisse zu machen.¹⁶⁰ Festgehalten muss allerdings werden, dass es sich bei den Passauer Verhandlungen nicht um territoriale Fragen drehte, sondern es vor allem um die brennende Religionsfrage im Reiche ging. Dies macht umso mehr den Charakter der Besetzung der Bischofsstädte deutlich, nämlich Druckmittel im Machtkampf innerhalb des Reiches gewesen zu sein.

Am 23. Juni einigte man sich auf einen Vertragsentwurf, der allerdings vom Kaiser vollends abgelehnt wurde und der erst nach einigen nicht unwesentlichen Korrekturen am 15. August ratifiziert wurde. Die Rolle Frankreichs als Bündnispartner ist aber beim Zustandekommen des Vertragswerkes nur als untergeordnet zu bezeichnen.¹⁶¹ Es herrschte allgemein Einigkeit, bei Ferdinand I. wie bei Moritz und den vermittelnden Ständen, dass Frankreich aus den Verhandlungen ausgeklammert bleiben müsse. Das Bündnis mit Heinrich II. war seitens der Fürstenkoalition nie langfristig ausgelegt worden; eine Einigung mit Ferdinand stand im Vordergrund. Seitens des Kaisers wiederum wollte man die Frankreichfrage von den Verhandlungen mit den Fürsten trennen, um einen weitem Krieg führen zu können.¹⁶² Somit war der Krieg gegen die Fürsten beendet, nicht aber jener gegen Frankreich. Unmittelbar nach der Ratifikation zog Kaiser Karl V. mit seinen inzwischen gesammelten spanischen und italienischen

¹⁶⁰ RABE, Reich und Glaubensspaltung, S. 286–290.

¹⁶¹ DRECOLL, Der Passauer Vertrag, S. 61.

¹⁶² Ebenda, S. 58–61.

Truppen nach Lothringen und widmete sich weiter seinem vorrangigen Anliegen: dem Kampf gegen Frankreich.¹⁶³ Noch im Herbst begann die kaiserliche Belagerung von Metz, die allerdings zum einen aufgrund der außerordentlich guten Befestigung und der exzellenten Verteidigung durch den Herzog von Guise sowie aufgrund der Verschlechterung der Nachschubsituation im Jänner 1553 erfolglos aufgegeben werden musste. Militärisch blieb diese Belagerung der letzte Akt der versuchten Rückeroberung der besetzten Gebiete, das Scheitern für Karl V. persönlich eine herbe Niederlage.¹⁶⁴ In den nächsten Jahren sollten keine weiteren Versuche dieser Art folgen. Im weiter geführten Krieg gegen Frankreich, der erst 1556 bzw. endgültig 1559 zu einem Ende kommen sollte, spielten die Städte Metz, Toul und Verdun keine Rolle mehr, dennoch blieben sie Gegenstand von Verhandlungen.

3.3. Die Versuche einer Restitution

Bereits 1553 wurde die Frage der Bistümer besprochen, zwei Versuche einer Vermittlung zwischen Karl V. und Heinrich II. scheiterten jedoch an der Unnachgiebigkeit der beiden Herrscher.¹⁶⁵ Zum einen war dies ein Versuch von Papst Julius III., der sowohl zu Heinrich II. wie auch an Karl V. einen Legaten sandte, Kardinal Girolamo Dandino zum Kaiser und Kardinal Girolamo Capodiferro nach Frankreich. Unmissverständlich wurde dem päpstlichen Legaten jedoch klar gemacht, dass der französische König nicht daran denke, die besetzten Bistümer frei zu geben, andererseits stellte Karl V. klar, dass die Bedingung eines Friedens die Rückgabe aller seit Beginn des Krieges besetzten Gebiete wäre.¹⁶⁶

Ein ähnliches Schicksal war dem Vermittlungsversuch des englischen Königs Edward VI. beschieden, der zwei Gesandte an den französischen Hof entsandte. Ihnen wurde mitgeteilt, dass der Kaiser über keinerlei Rechte verfüge;

¹⁶³ RABE, Reich und Glaubensspaltung, S. 290.

¹⁶⁴ BRANDI, Karl V. vor Metz, S. 355.

¹⁶⁵ PÉTRY, Faire des sujets, S. 105.

¹⁶⁶ ZELLER, La Réunion de Metz, 1. Bd., S. 24.

« c'était à la demande des princes allemandes que le roi les avait occupées, pour prévenir l'empereur qui s'en vouloit saisir, à la oppression de la liberté germanique et puis à la ruine des pays de Sa Majesté, s'il eust pu ». ¹⁶⁷

Nach dem Scheitern der Verhandlungen 1553 setzte sich der Krieg zwischen Kaiser und französischem König fort. Zu einer Konfrontation in Lothringen kam es allerdings nicht mehr. Obwohl die Frage der *trois Évêchés* langfristig weiter bestehen bleiben sollte, setzte der Kaiser keinerlei militärische Aktionen zu deren Rückeroberung. In den anschließenden Verhandlungen von Marcq 1555 und Vaucelles 1556 wurde der Frage nur mehr wenig bis gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. ¹⁶⁸

Die Friedenskonferenz von Marcq, die in Form einer Delegiertenkonferenz auf eine gemeinsame päpstlich-englische Initiative zurückging, startete am 23. Mai 1555 auf neutralem Boden in Marcq nahe Calais. Es dominierte bei diesen Verhandlungen aber immer noch das Hegemoniestreben beider Mächte in Italien. De facto wurden die *trois Évêchés* nicht zum Thema, die Verhandlungen von Fragen rund um andere Besitzungen dominierte ¹⁶⁹, namentlich Mailand und Savoyen, wobei sich hier doch einige Rückschlüsse ziehen lassen. So fokussierte die französische Position auf eine Abtretung Mailands als erstes Ziel, worauf die französische Verhandlungstaktik ausgelegt war. Im Gegenzug könnte dem Kaiser die Rückgabe aller im Krieg besetzten Gebiete angeboten werden, ein Waffenstillstand käme allerdings nicht in Frage, da daraus fälschlicher Weise eine Schwäche Frankreichs geschlossen werden könnte. Die französische Position strebte einen längerfristigen Frieden an und sah dafür – unter Voraussetzung der Herausgabe Mailands – gute Chancen. ¹⁷⁰ Die kaiserliche Position hingegen sah selbst einen Waffenstillstand nur unter der Bedingung der Herausgabe aller Verluste dieses Krieges vor. Im Falle von Mailand wäre man geneigt gewesen, Zugeständnisse zu machen, allerdings nur unter der Voraussetzung einer definitiven Beilegung aller anderen Streitpunkte. Wie weit der Kaiser bereit war, Konzessionen bezüglich Mailand zu machen, bleibt aber unklar. ¹⁷¹

¹⁶⁷ Ebenda, S. 24.

¹⁶⁸ Zu den Verhandlungen von Marcq 1555 bis Vaucelles 1556: LUTZ, Kardinal Reginald Pole.

¹⁶⁹ PETRY, Faire des sujets, S. 105f.

¹⁷⁰ LUTZ, Christianitas Afflicta, S. 388.

¹⁷¹ Ebenda, S. 388f.

Tatsache ist, dass die Verhandlungstage aufgrund der Unnachgiebigkeit beider Delegationen schwierig und ohne konkrete Ergebnisse verliefen. Die indirekt geführten Verhandlungen waren geprägt von gegenseitigen Schuldzuweisungen und Infragestellen der Ansprüche der jeweils anderen Seite, was im Hinterfragen der Rechtsverbindlichkeit französisch-habsburgischer Verträge seit Maximilian I. gipfelte. Am 7. Juni 1555 endeten die Verhandlungen, insbesondere für die Frage der *trois Évêchés* ergebnislos. In einem Schreiben der zu der Zeit am Augsburger Reichstag versammelten Stände an den Kaiser hatten diese noch erbeten, man möge sich der Frage bei den laufenden Verhandlungen annehmen¹⁷², es bleibt jedoch unklar, inwieweit dies seitens des Kaisers in Betracht gezogen wurde.¹⁷³

Bei den Waffenstillstandsverhandlungen von Vaucelles im Jahr 1556 wurde die Frage erneut ausgespart und der Status quo bestätigt¹⁷⁴, nicht nur die *trois Évêchés* betreffend. Im Gegensatz zu Marcq wurden in Vaucelles keinerlei Detailfragen erörtert, sondern man einigte sich unter Verzicht auf Restitution besetzter Gebiete lediglich auf einen fünfjährigen Waffenstillstand. Die ungelösten Probleme habsburgisch-französischer Beziehungen und somit auch die Frage der besetzten Bistümer wurden auf einen späteren Friedenskongress vertagt.¹⁷⁵

Zu dieser Zeit ist es beachtlicher Weise weniger das Interesse des Kaisers die Rückgabe der Städte zu erreichen, als einiger deutscher Fürsten, allen voran Christoph von Württemberg und August von Sachsen, Bruder des 1553 verstorbenen Moritz.¹⁷⁶ „Im Unterschied zu den ausgreifenden Konzeptionen seiner europäischen und Weltpolitik ließ Karl V. in seiner deutschen Politik während der Monate und Jahre nach dem Passauer Vertrag keine bedeutenden, mit Energie verfolgten Ziele erkennen, [...]“¹⁷⁷

Dem weiteren Engagement gegen Frankreich lagen dann vor allem spanische Interessen zugrunde und in der Frage von Toul, Metz und Verdun blieb daher der Status quo bestätigt. Dies änderte sich auch durch den schrittweisen Rückzug Karls V. nicht, im Gegenteil. Die deutschen Habsburger und mit ihnen das Reich traten in der

¹⁷² LUTZ, KOHLER, Das Reichstagsprotokoll des Kaiserlichen Kommissars, S. 66f.

¹⁷³ LUTZ, Christianitas Afflicta, S. 366.

¹⁷⁴ PETRY, Faire des sujets, S. 107.

¹⁷⁵ LUTZ, Christianitas Afflicta, S. 446f.

¹⁷⁶ PETRY, Faire des sujets, S. 107.

¹⁷⁷ RABE, Reich und Glaubenspaltung, S. 291.

europäischen Politik weit hinter Spanien im Westen und Polen-Litauen im Osten zurück. Ferdinand I. und nach ihm Maximilian II. haben in der Außenpolitik – so wurde mitunter geurteilt – „weniger agiert als reagiert, und oft nicht einmal das.“¹⁷⁸

Während Metz, Toul und Verdun in den Verhandlungen von Marcq bis Vaucelles zwischen Frankreich und dem Kaiser wenig Stellenwert zugeschrieben wurde und der Status der Städte und Stifte weiterhin in der Schwebe blieb, herrschte auch unter den Reichsfürsten Uneinigkeit über das weitere Vorgehen. Insbesondere das Faktum der ja weiterhin ungebrochenen Reichszugehörigkeit der Städte und Hochstifte sowie der protestantisch-katholische Gegensatz unter den Reichsfürsten führten in dieser Frage zu Differenzen. Erstmals wurde dies am Reichstag zu Augsburg 1555 deutlich. So bestanden die geistlichen Fürsten und König Ferdinand I. auf einer härteren Linie gegenüber Frankreich, während die weltlichen Fürsten, allen voran rund um den Kurfürst von Sachsen die Meinung vertraten, man solle die laufenden Friedensverhandlungen (von Marcq) nicht gefährden. Seitens der Fürsten fürchtete man außerdem neue Steuerforderungen des Kaisers für einen eventuellen Kriegszug nach Lothringen.¹⁷⁹

Der Reichstag war mit drei unterschiedlichen Fragen betreffend der *trois Évêchés* befasst. Erstens mit der Frage, ob die Gesandten König Heinrichs II. am Reichstag empfangen werden sollten. Die Fronten waren klar, Ferdinand I. und die geistlichen Fürsten bestanden darauf, den Empfang an die Herausgabe zu knüpfen, während die weltlichen Fürsten die Auffassung vertraten, man könne dem König von Frankreich sein altes Recht nicht verwehren.¹⁸⁰ Die Beratungen ergaben, so berichtet der kaiserliche Kommissar Felix Hornung, die Einigung auf die Vorgehensweise, dass

„die stend des konigs suechen und begeren keineswegs statt tun, noch ime einig anzeig einer freundschaft beweisen sollten, zuvor und eh er dem reich dasjenig restituire, das er anno 52 uns seither durch geschwinde, verreterische, arglistige practigken entzogen und eingenommen hat“.¹⁸¹

¹⁷⁸ Ebenda, S. 304.

¹⁷⁹ PETRY, Faire des sujets, S. 106.

¹⁸⁰ Ebenda, S. 106.

¹⁸¹ LUTZ, KOHLER, Das Reichstagsprotokoll des Kaiserlichen Kommissars, S. 64.

Der Empfang der französischen Gesandten wurde nicht nur an die Herausgabe der *trois Évêchés*, sondern aller besetzten Gebiete geknüpft und dies mittels Brief Heinrich II. mitgeteilt. Darin heißt es wörtlich:

„E. Kön. W. werde und wölle die stiftt und stett Metz, Tul rund verdun, auch einen theil des stiftts Luttig, hertzogthums Lothrng, herrschaft Kriechingen, rund anderst, welche alle sampt und sonder dem hey. Reich one mittel unterworfen und zugehörig über verschinner jar durch durch dieselbig E. Kön. w. mit hereskrafft einzigen und noch vorenthalthen werden, zu erhaltung und merung obberurts freuntlichen willens und gutter nachparschafft one lengern verzug dem heyligen Reich widerumb zukommen rund verfolgen lassen, [...]“¹⁸²

Zum Zweiten besprach der Reichstag die Beschwerden der Städte Metz, Toul und Verdun, die durch die Vertreter der Stadt Metz auch im Namen von Toul und Verdun vorgetragen wurden und die die Einsetzung in die alten Rechte forderten.¹⁸³ Die Vertreter der Städte übergaben König Ferdinand I. ein Schreiben an den Kaiser mit dem Ersuchen, sich für ihr Anliegen auch bei den laufenden Friedensverhandlungen von Marcq einzusetzen. Das Schreiben wurde Karl V. von Ferdinand I., der das Anliegen unterstützte, übermittelt. Karl V. antwortete sowohl Ferdinand I. als auch den Ständen am 25. Juni und versicherte die Restitution, teilte aber gleichzeitig das Scheitern der Verhandlungen mit.¹⁸⁴

Zum Dritten wurde außerdem ein Schreiben des Bischofs von Metz, Kardinal Robert von Lenoncourt behandelt, der sich so schriftlich für sein Fernbleiben rechtfertigte. Der Bischof, der sich „mit Franckreich eingelassen und vedpflichtig“¹⁸⁵ gemacht hatte, verteidigte sich, nicht zum Reichstag geladen worden zu sein und erbat Geleit für seine Räte. Das erwähnte sowie die vorhergehenden Schreiben des Bischofs wurden dem Kaiser übersandt.¹⁸⁶

Auch das Ende des in Vaucelles geschlossenen Waffenstillstands war mit den *trois Évêchés* verbunden. Einer der Gründe war ein angeblich vom Gouverneur in Luxemburg geplanter Angriff zur Befreiung von Metz.¹⁸⁷ Der neuerlich ausbrechende

¹⁸² ZELLER, La Réunion de Metz, 2. Bd., S. 322.

¹⁸³ PÉTRY, Faire des sujets, S. 106.

¹⁸⁴ LUTZ, KOHLER, Das Reichstagsprotokoll des Kaiserlichen Kommissars, S. 67.

¹⁸⁵ Ebenda, S. 59.

¹⁸⁶ Ebenda, S. 60.

¹⁸⁷ PÉTRY, Faire des sujets, S. 107.

und vorerst letzte Krieg zwischen Habsburg und Valois stand aber bereits – anders als noch viele Kriege zuvor – unter neuen Vorzeichen, denn der Kaiser hatte sich bereits aus der Politik nach Yuste zurückgezogen. Zu diesem Zeitpunkt fanden sich nun erstmals jene Verhältnisse, die für die weitere Darstellung französisch-habsburgischer Beziehungen charakteristisch werden sollten: eine Teilung des habsburgischen Teils in die spanische und die deutsche Line, was auch einer Erweiterung um einen neuen Akteur gleichkommt.

Diese neue Situation schlug sich offensichtlich nicht zu Ungunsten der französischen Seite auch in den Verhandlungen in Cateau-Cambrésis nieder. Die Verhandlungen wurden von Habsburger Seite von der Delegation Philipps II., bestehend aus dem Herzog von Alba, Ruy Gómez de Silva, Antoine de Perrenot de Granvelle und Wilhelm von Oranien geführt, Frankreich entsandte Karl von Lothringen als Delegationsführer, komplettiert wurde die Delegation durch die Auslösung der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Franzosen Montmorency und Saint-André.¹⁸⁸

Philipp II. stand der Restitutionsforderung nicht ablehnend gegenüber.¹⁸⁹ Dennoch bestand der französische König auf einer strikten Trennung der spanischen Angelegenheiten von jenen des Reiches.¹⁹⁰ Philipp II., der auf die Bitte Ferdinands I. versuchte, sich für eine Restitution einzusetzen, erhielt die kurze Antwort, „diese Fragen gingen Spanien nichts an“.¹⁹¹ Dies geschah auch mit dem Hinweis, die französischen Gesandten zum Reichstag in Augsburg wären mit Instruktionen darüber ausgestattet, da es sich um eine Angelegenheit zwischen dem König und dem Kaiser handle; allein die Gesandten, die am Reichstag erschienen, waren eindeutig nicht instruiert¹⁹², es handelte sich um ein taktisches Manöver Heinrichs II. So wurde

¹⁸⁸ REINBOLD, *Jenseits der Konfession*, S. 93.

¹⁸⁹ Dem widerspricht MIECK, *Die Entstehung*, S. 260, und stellt fest: „Der spanische König, an Reichsangelegenheiten weniger interessiert, erkannte stillschweigend die französische Präsenz [in Toul, Metz und Verdun] an“.

¹⁹⁰ PETRY, *Faire des sujets*, S. 108.

¹⁹¹ LAUBACH, *Ferdinand I. als Kaiser*, S. 348.

¹⁹² Ebenda, S. 347f.

letztendlich in Cateau-Cambrésis nicht über Metz, Toul oder Verdun verhandelt, der Vertrag erwähnt die *trois Evêchés* nicht.¹⁹³

1558 beriet der Kurfürstentag zu Frankfurt die Angelegenheit ausführlich, aber ergebnislos. Die Angelegenheit wurde neuerlich an den nächsten Reichstag verschoben. Eine Abordnung aus Metz trug dort das Anliegen vor und beklagte, als würde sie nicht mehr dem Reich angehören, gar nicht erst zum Reichstag geladen worden zu sein.¹⁹⁴

Der Reichstag zu Augsburg wurde am 3. März 1559 feierlich eröffnet und die Proposition des Kaisers im Rathaus den versammelten in Augsburg bis dato eingetroffenen Reichsständen verlesen. Die Frage der *trois Evêchés* war anschließend, obwohl nicht in der Proposition angeführt¹⁹⁵, eines der ersten abgehandelten Themen. In erster Linie galt es die Frage zu klären, wie nun mit den Gesandten des französischen Königs, die man diesmal zu empfangen bereit war¹⁹⁶, umzugehen sei. Aus dem Kalkül, Heinrich II. könnte bei einer erneuten Ablehnung durch den Kaiser zu leicht wieder engere Kontakte zu den Reichsständen knüpfen, entschied sich der Kaiser für Geleit und Empfang der französischen Gesandten, die am 22. Februar in Augsburg eintrafen und die er persönlich am 24. Februar empfing.¹⁹⁷ Er sah es außerdem als seine Pflicht an, die Restitution der Bistümer zu fordern und zu betreiben, und es gelang ihm, die Kontakte der Stände zu den französischen Gesandten bis zum Schluss unter seiner Kontrolle zu halten.¹⁹⁸

¹⁹³ MIECK, Die Entstehung, S. 260; der Vertrag ist gedruckt bei: GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, S. 19–38.

¹⁹⁴ PETRY, *Faire des sujets*, S. 108.

¹⁹⁵ LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser, S. 346; Proposition bei: LEEB, *Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558*, S. 537–548.

¹⁹⁶ Bereits im Jänner 1559 hatten die französischen Reichstagsgesandten von Toul aus einen Herold mit der Bitte um Geleit nach Augsburg geschickt. Dieser kehrte am 30.1. mit kaiserlichem Geleitbrief zurück, das freie Geleit wurde auch in einem Brief Ferdinands I. an Heinrich II. vom 26.1. bestätigt. Kaiser Ferdinand I. hatte diesbezüglich seine Haltung geändert, denn (wie bereits erwähnt) war nicht zuletzt auf Betreiben des Kaisers 1555 den französischen Gesandten das Geleit zum Reichstag verwehrt worden. Auch 1557 verwehrt der Kaiser einer französischen Gesandtschaft in den Erblanden Geleit aufgrund des Krieges gegen Spanien.

¹⁹⁷ LEEB, *Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558*, S. 550.

¹⁹⁸ Ebenda, S. 347.

Die französischen Gesandten waren jedoch, wie bereits erwähnt, instruiert, die Frage der *trois Evêchés* gar nicht erst anzusprechen, was auch nicht geschah. Ferdinand I. hingegen bemühte sich, die Reaktionen der Stände klar in die Richtung zu lenken, die bewusst übergangene Restitutionsfrage ins Zentrum zu rücken. Es ist anzunehmen, dass er aufgrund der hohen Stellung jener Persönlichkeiten, die er mit dem Vortrag vor dem Reichsrat beauftragte, nämlich den Grafen Karl von Zollern und Reichsvizekanzler Georg Sigismund Seld, dieser Intervention hohen Stellenwert beimaß.¹⁹⁹ Obwohl inhaltlich nicht in der Proposition des Kaiser erwähnt, wurde die Restitutionsfrage durch das persönliche Erscheinen der französischen Gesandten zu einem bestimmenden Thema des Reichstages. Die Instruktionen der verschiedenen Gesandten zeigen, dass die Kurfürsten wesentlich besser über den Stand der Dinge informiert waren als die übrigen Reichsstände. Dies lag nicht zuletzt an der Debatte darüber am Kurfürstentag in Frankfurt 1558 und am dort gefassten ausdrücklichen Aufschub einer Entscheidung bis zum Reichstag in Augsburg im darauf folgenden Jahr.²⁰⁰

Anlass zur Beratung der Restitutionsfragen gaben zu Beginn die Gesandten des französischen Königs und deren Werbung vor Kaiser und Reichsstände am 16. März, auf die es nun galt, eine Antwort zu verfassen. Die Gesandten beglückwünschten Ferdinand I. zum Einritt in das Kaisertum, bekräftigten den Wunsch nach guten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Reich und erbaten Recht auf Teilnahme und Geleit zu den zukünftigen Reichstagen. Die Frage nach Restitution wurde nicht erwähnt. Die im Kurfürstenrat und Fürstenrat folgenden Verhandlungen fokussierten auf die Formulierung eines Antwortschreibens, wobei hierbei nicht sofort Einigkeit herrschte. Immer deutlicher wurde im Laufe der Verhandlungen auf die Notwendigkeit einer Gesandtschaft nach Frankreich von den verschiedensten Seiten gedrängt, da man die neuerliche Forderung nach Restitution nicht wieder brieflich versenden wollte.

Davor allerdings galt es freilich noch die Frage zu klären, ob denn die französischen Gesandten nicht doch Instruktionen für Verhandlungen erhalten hätten, so wie dies

¹⁹⁹ Ebenda, S. 348.

²⁰⁰ LEEB, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558, S. 257.

den spanischen Unterhändlern während der französisch-spanischen Friedensverhandlungen mitgeteilt worden war. Diese hatten nämlich auf Anweisung Philipps II., der wiederum auf Ersuchen Ferdinands I. handelte, bereits im Herbst 1558 in Lille und Cercamp das Thema zur Sprache gebracht. Die französische Antwort war allerdings eindeutig;

„sein kgl. W. unnd auch die ksl. Mt. ginge diese sache nichts an, sondern es betreffe churfursten, fursten und gemeine stende des Hl. Reichs.“²⁰¹

Dies teilte der Kaiser den kurfürstlichen Räten im Wortlaut mit. Die französischen Gesandten erklärten jedoch selbst auf ausdrückliche Nachfrage²⁰², sie hätten keinerlei Verhandlungsvollmacht die Restitution betreffend.²⁰³

Alles lief also auf Antwort und Verabschiedung der französischen Gesandten hinaus und in weiterer Folge auf die Beratungen zu einer Reichsgesandtschaft nach Frankreich. Die Meinung Bayerns, die sogar Gewaltanwendung zur Diskussion stellte, wurde trotz Unterstützung durch Würzburg, Strassburg und Württemberg aber nicht weiter verfolgt. Nach Einigung auf den Wortlaut des Antwortschreibens begann man vielmehr mit den Beratungen zur Abfertigung einer Gesandtschaft mit ausreichend Instruktionen für Restitutionsverhandlungen. Lange war man sich zwischen Kurfürstenrat und Fürstenrat nicht darüber einig, ob man mit der Abfertigung der französischen Gesandten warten solle, bis erste Ergebnisse bezüglich der Entsendung einer Reichsgesandtschaft vorlägen. Letztlich setzten sich jene durch, die eine rasche Beantwortung befürworteten. Die Beratung über die Reichsgesandtschaft nach Frankreich setzte nach Abreise der französischen Gesandten ein²⁰⁴, nachdem erst aber wieder ein Brief an den französischen König als Alternative abgelehnt worden war.²⁰⁵

²⁰¹ Ebenda, S. 579.

²⁰² Ebenda, S. 1416.

²⁰³ Ebenda, S. 1418.

²⁰⁴ Einigung zwischen Kurfürstenrat und Fürstenrat am 16.4., am 26.4. den Gesandten in Anwesenheit aller Reichsstände und des Kaisers übergeben [LEEB, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558, S. 599, 1420].

²⁰⁵ Die Beratungen im Kurfürstenrat 22.4., nachdem nur Pfalz für eine briefliche Aufforderung plädiert hat, und die Mehrheit für eine Gesandtschaft votiert, beginnen die Beratungen über personelle Besetzung und Instruktion [LEEB, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558, S. 601].

Neben dem Erscheinen der französischen Gesandten waren die Supplikationen ausschlaggebend für die Beratungen. Zum einen ist es eine Beschwerde des Adels und der alten Geschlechter der Stadt im Exil²⁰⁶, die in ihrer Supplikation an den Kaiser um die Bemühung zur Restitution baten.²⁰⁷ Die Supplikanten waren am Reichstag anwesend und warben auch persönlich um Unterstützung für Ihr Anliegen, so zum Beispiel bei den pfälzischen Räten, ihre Supplikation wurde im Reichsrat verlesen. Beachtlich ist auch eine andere Supplikation der protestantischen Bürger der Stadt Metz an die protestantischen Stände. Nicht wegen deren Inhalt, sondern vielmehr wegen der Reaktion der Stände: Der Bitte könne nicht entsprochen werden, da Metz derzeit nicht zum Reich gehöre. Die Bittsteller mögen abwarten, bis die Restitution erfolgt sei.²⁰⁸

Das Thema *trois Évêchés* setzte sich in den Beratungen und Verhandlungen aber auch noch nach Verabschiedung der französischen Gesandten im Zuge der einsetzenden Vorbereitungen für eine Reichsgesandtschaft nach Frankreich fort. Seitens des Fürstenrates wurde der Ausschuss, der sich mit den Restitutionsfragen befasste und schon zuvor mit acht Mitgliedern gearbeitet hatte, nun auf sechs Mitglieder reduziert, wobei Österreich seinen Sitz behielt, der von dem 19-jährigen Erzherzog Karl, dem jüngsten Sohn Ferdinands I., ausgeübt wurde.²⁰⁹ Ergebnis dieser Verhandlungen war zum einen ein ausführliches Dokument, welches Haupt- und „geheime“ Nebeninstruktionen für die Gesandtschaft enthielt und viele Eventualitäten des Verhandlungsprozesses mit einschloss. Zum anderen galt es natürlich die personelle Frage zu klären. Ferdinand I. hätte es gerne gesehen, wenn die Gesandtschaft hochkarätig besetzt gewesen wäre; dazu kam es jedoch aufgrund persönlicher Animositäten nicht. Die letzte Entscheidung über die Besetzung traf letztlich Ferdinand I.: Statt der ursprünglich in Aussicht genommenen Kandidaten wie den Bischof von Augsburg und Herzog Christoph von Württemberg wurde Ludovico

²⁰⁶ Die Supplikation ist allerdings nur gezeichnet mit „adl und den alten geschlechtern. etwo regenten und burger der Stadt Metz“. Die Vorsprache bei den Pfälzischen Räten um unterstützung allerdiungs sprechen sie als vom adl desalten geschlechts der stadt metz, so itztmals im exilo seyn.“ [LEEB, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558, S. 1415].

²⁰⁷ Ebenda, S. 1890.

²⁰⁸ Ebenda, S. 1948.

²⁰⁹ LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser, S. 350.

Madruzzo, Koadjutor des Bischofs von Trient, und Graf Ludwig von Stolberg-Königstein der Vorzug gegeben.²¹⁰ Der Grundsatzbeschluss des Reichstages sowie Regelung der Finanzfragen waren im Nebenabschied des Reichstages niedergelegt.²¹¹

3.3.1. Zwei Gesandtschaften nach Frankreich

Die erste Gesandtschaft nach Frankreich, instruiert und finanziert durch Beschlüsse des Reichstages in Augsburg 1559, erreichte Frankreich Anfang 1560. Am 4. Jänner trafen die Gesandten Ludwig Madruzzo, erwählter Bischof von Trient und Graf Ludwig von Stolberg in Meaux nahe Paris ein²¹², von wo sie ihre Ankunft dem Kardinal Karl von Lothringen meldeten. Dieser antwortete, ebenso wie der König, am 12. Jänner 1560 und setzte sie vom Aufenthalt des Königs Franz II. in Blois in Kenntnis.²¹³ Durch den unerwarteten Tod Heinrichs II. am 10. Juli 1559 nach einem Turnierunfall im Zuge der Feierlichkeiten zum Abschluss des Friedens von Cateau-Cambrésis, war sein ältester Sohn Franz ihm nun 15-jährig auf den Thron gefolgt. Dieser empfing die Gesandten nach deren Ankunft in Blois am 24. Jänner zwei Tage später am 26. Jänner 1560. Den Ablauf des Aufenthalts schildert der Bischof von Trient in zwei Berichten an den Kaiser Ferdinand I. Der erste ist mit 27. Jänner 1560²¹⁴ datiert, also dem Tag nach der Audienz beim König, und enthält eine Schilderung der Ankunft in Blois, des Empfangs sowie des Ablaufes der Audienz, bei der der König nach dem Vortrag durch Madruzzo und anschließender Beratung mit seinen Räten um eine schriftliche Ausfertigung der Instruktion der Gesandten ersucht. Die Gesandten übergaben darauf eine Abschrift des mündlich gehaltenen Vortrags und der König versprach ebenfalls schriftlich zu antworten. Im zweiten Brief Madruzzos an

²¹⁰ Ebenda, S. 351.

²¹¹ LEEB, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558, S. 2047.

²¹² Ankunft in Meaux laut BUCHOLTZ bereits am 20. Dezember 1559 [VON BUCHOLTZ, Geschichte der Regierung Ferdinands des, S. 463].

²¹³ Schreiben Franz II. und Karl von Lothringen an die Gesandten gedruckt bei: SUDENDORF, Registrum oder merkwürdige Urkunden, S. 251f.

²¹⁴ Gedruckt bei: SUDENDORF, Registrum oder merkwürdige Urkunden, S. 247–251; und LAMBERT, Aus den Zeiten Joachims II., S. 339–343, [als Kopie beigelegt an ein Schreiben des Kaisers an die Kurfürsten].

Ferdinand I. datiert mit 3. Februar 1560²¹⁵ setzte dieser den Kaiser vom Ende der Gesandtschaft in Kenntnis und übermittelte die schriftlichen Antworten des Königs.

Die französische Argumentation basierte auf zwei wesentlichen Punkten. Erstens stellte man seitens Frankreichs die Tatsache in den Vordergrund, dass die besetzten Gebiete weiterhin Territorien des Reichs wären, der Rechtsstatus wäre ohnedies unverändert geblieben. Zweitens und wesentlich schwerer wog jedoch die Erklärung des Königs, dass in dieser Angelegenheit nicht mit den Gesandten verhandelt werden könne. Die Angelegenheit wäre „von der Art dass sie nur auf dem Reichstage geführt und beendet werden könne“²¹⁶, es sei vergeblich die Gründe des Königs vor den Gesandten auszuführen, die gar nicht die Vollmacht hätten diese zuzulassen oder zu verwerfen, und noch weniger befugt wären, über die Sache im Ganzen zu entscheiden. Der König werde also vollkommen instruierte Gesandte zum nächsten Reichstag schicken, um vor allen Ständen des Reiches die Sache zu verhandeln. Der letzte Einwand der Gesandten, in dem sie vor allem auch zu der vermeintlichen unzureichenden Bevollmächtigung Stellung nahmen, blieb unbeantwortet. Franz II. blieb bei seiner Antwort und reiste nach Amboise weiter; die Mission der Gesandten war beendet.

Tatsache ist aber, dass die Gesandten durch ihre Instruktion sehr deutliche und ausführliche Anweisungen ihres Verhaltens gegenüber dem französischen König erhielten. Die Gesandtschaft und deren Finanzierung war im Reichsnebenabschied festgeschrieben, die Instruktion im Reichsrat verlesen und gebilligt worden. Bedeutend war die Nebeninstruktion, die nämlich das Verhalten der Verhandler im Fall einer Weigerung Frankreichs in mehreren Eventualitäten festschrieb. Die Nebeninstruktion wurde in den Ausschüssen des Kurfürstenrates und des Fürstenrates verhandelt und schließlich gebilligt, danach dem Städterat, und letztlich dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt; ein Vorgang, der am 12. Mai abgeschlossen war. Die

²¹⁵ Gedruckt bei: SUDENDORF, *Registrum oder merkwürdige Urkunden*, S. 256–262; LAMBERT, *Aus den Zeiten Joachims II.*, S. 352 [als Kopie beigelegt an ein Schreiben des Kaisers an die Kurfürsten].

²¹⁶ VON BUCHOLTZ, *Geschichte der Regierung Ferdinands des*, S. 465.

Ausfertigung hatte die Mainzer Erzkanzlei übernommen.²¹⁷ Diese Instruktionen enthielten die Reaktionen auf die möglichen Bedingungen Frankreichs wie der Forderung nach einer – neben der anerkannten Reichszugehörigkeit – weiteren Verpflichtung gegenüber Frankreich. Außerdem die Beibehaltung einer französischen Schutztruppe in den Städten, des Vorbehaltes des freien Durchzugsrechtes sowie der Rückerstattung von Kriegs- oder Baukosten. Auf alle diese möglichen französischen Bedingungen waren die Gesandten instruiert. Im Grunde war für die meisten dieser französischen Argumente kein Entgegenkommen vorgesehen. Es sei ungewöhnlich, dass

„das unnsere und deß Heyligen Reichs angehorige stennde, glieder, und unnderthanen anderen oberckeyten, so vom Heyligen Reich abgesondert, mit einichen pflichten verwandt oder zugethan sein.“²¹⁸

Weiters sollte gegen die französische Schutztruppe eingewandt werden, der König brauche sich aufgrund der guten Beziehungen zum Reich keinerlei Sogen machen. Weniger strikt lauteten die Anweisungen der Gesandten betreffend das Durchzugsrecht und den Kostenersatz. Zwar wären auch hier grundsätzlich alle französischen Forderungen abzulehnen, man verschaffte den Verhandlern aber mehr Spielraum. So stellte man die Möglichkeit in den Raum, dass sich das Reich trotz der Untersagung grundsätzlich freier Durchzugsrechte, für den Fall, dass die Krone Frankreichs Bedarf an deutschen Kriegsvolk hätte und sie diese nicht gegen das Reich zu führen beabsichtige,

„aller nachpaurlicher gepur unnd also verhalten werde, darob sein L. und kgl. W. an gueter freundt unnd nachpaurschafft dißfalls kein fuegliche clage haben möge.“²¹⁹

Dies ist insofern bedeutend, als die Frage ausländischer Truppenwerbung im Reich stetig, vor allem nach dem Ausbrechen der Religionskriege in Frankreich, eine Rolle in den Beziehungen der beiden Länder spielen sollte. Ebenso gab man sich mehr flexibel bei der Frage nach möglichen finanziellen Forderungen. Die Gesandten hatten zwar Auftrag solche mit aller Deutlichkeit abzulehnen. Jedoch war ihnen, um eine

²¹⁷ LEEB, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558, S. 1440.

²¹⁸ Ebenda, S. 1444.

²¹⁹ LEEB, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558, S. 1444.

Restitution nicht an dieser Frage scheitern zu lassen, die Möglichkeit eingeräumt, im Falle eines nachhaltigen französischen Bestehens auf solchen, sich mit dem König

„nach gegenheit und muglichkeit dero besten verstandt nach zu vergleichen.“

Außerdem ging die Instruktion noch auf den Fall ein, dass der französische König die Restitution aufgrund rechtlicher Ansprüche oder des Kriegsrechtes gänzlich verweigern würde. Sie hatten den Auftrag, sich in diesem Falle in „kein weitleufftig disputation“ einzulassen, sondern lediglich die Gründe anzuhören, um dieses nachher zu berichten. Da aber, und das ist nicht unbedeutend, nicht alle möglichen französischen Einwände aufgezählt werden könnten, hatten die Gesandten die Vollmacht, nach eigener Entscheidung zu antworten, um die Restitution zu ermöglichen. Keine Angaben machte die Instruktion über mögliche Gegenaktionen des Reiches im Falle eines Scheiterns, um den Gesandten ein gewisses Drohpotential zu verschaffen.²²⁰

Resümierend kann diese Gesandtschaft, wie auch in der neueren Literatur beschrieben, als wenig erfolgreich eingestuft werden: „Wieder prallten die ohnehin schwachen Bemühungen von Seiten des Reiches an der Hinhaltetaktik Frankreichs einfach ab.“²²¹ Wie Ferdinand I. die Antwort des französischen Königs beurteilte, bleibt fraglich. Sundendorf meint in seinem Regest zum auch bei Lambert gedruckten Brief Ferdinands I. an die Kurfürsten vom 25. Februar 1560, Ferdinand I. hätte „den Kurfürsten den Erfolg der Gesandtschaft nach Frankreich in der Angelegenheit der Stifte und Städte Metz, Toul und Verdun“²²² gemeldet. Es bleibt der Interpretation überlassen, in diesem Schreiben eine „Erfolgsmeldung“ zu lokalisieren. Eher war es doch ein sachliches Weiterleiten von Fakten mit dem Ersuchen der Beratung durch die

²²⁰ So ist es unverständlich, wieso BARTHOLD von den „Drohmaßnahmen“ spricht, die durch die Gesandten eben nicht ausgesprochen wurden [BARTHOLD, Deutschland und die Hugenotten., S. 312f]. Weiters ist auf BARTHOLDS Ausdrucksweise und Parteinahme hinzuweisen. So schreibt er weiters: „[...] indem leider der Verfall der deutschen Reichsgewalt, Einheit und Volksehre einen eigentlichen Reichskrieg unmöglich machte, so blieb die feierliche Gesandtschaft schmachlich geöff“ [S. 312], außerdem meint er, die „besonnenen Verhaltensmaßnahmen [...] unserer Gesandten“ reichten gegen die „Unverschämtheit der französischen Diplomatie“ nicht aus [S. 311].

²²¹ PETRY, Faite des sujets, S. 109.

²²² SUDENDORF, Registrum oder merkwürdige Urkunden, S. 262.

Kurfürsten. Denen war es auch nicht verborgen geblieben, dass die Krone Frankreich in dieser Frage wohl eine Hinhaltepolitik betrieben hatte. Die in Frankfurt zu Königswahl Maximilians II. versammelten Kurfürsten forderten Kaiser Ferdinand I. am 4. Dezember 1562 auf, an König Karl IX., seine Mutter Katharina von Medici sowie an das Parlament zu schreiben, um die Restitution zu fordern oder wenigstens eine baldige bestimmte Antwort auf diese Forderung zu veranlassen.²²³ Eine französische Gesandtschaft war, entgegen dem königlichen Versprechen, nicht eingetroffen.

Darauf folgend erreichte eine weitere Gesandtschaft, durchgeführt von dem kaiserlichen Rat Johann Achilles Ilung, 1563 den französischen Hof und wurde durch den noch minderjährigen König Karl IX. und seiner Mutter Katharina von Medici beantwortet. Ilung überbrachte ein Schreiben Ferdinands I. an den französischen König, das er infolge der kurfürstlichen Ermahnung aufgesetzt hatte.²²⁴ Darin forderte er erneut die Restitution und beklagte, dass trotz königlichen Versprechens kein Gesandter in Frankfurt erschienen sei, ja nicht einmal brieflich habe man sich gemeldet. Die letzte Antwort sei keineswegs einer gegenseitigen Freundschaft entsprechend gewesen und man wünsche sich nun, dass der König „klar und ohne Umschweife“ ausspreche, ob er plane die Restitution noch weiter zu verzögern. In diesem Fall müsse man nämlich zum Schutz der Würde des Reiches Maßregeln ergreifen, die er, Ferdinand, viel lieber vermeiden wolle. Die Gesandtschaft blieb allerdings ebenso erfolglos und die Antwort war ebenso inhaltslos wie im Grunde schon jene, welche der Bischof von Trient und der Graf von Stolberg 1560 von Franz II. erhielten. Es wurde nun demonstrativ auf den Umstand hingewiesen, dass der Vater, Heinrich II., die Städte Metz, Toul und Verdun nur auf Ersuchen deutscher Fürsten unter seinen Schutz gestellt hätte,

„allein Inen zu nutz unnd guetem Inn Irer hochsten nott zuerhaltung Irer alten loblichen teutschen freyheit mit grosser gefhare seiner selbst Personn,

²²³ Ebenda, S. 272.

²²⁴ Ferdinand an Karl IX., Konstanz, 15.1.1563, zusammengefasst bei: VON BUCHOLTZ, Geschichte der Regierung Ferdinands des, S. 466f.

unmässigen schweren unkostenn und hochschadlicher vorhinderung anderer seiner gelegenheiten...“²²⁵

Das Fehlen einer französischen Gesandtschaft am „jungst gehaltenen tage zu Frankfurt“, also bei der Königswahl Maximilians II., welche vom Heinrich II. noch versprochen worden war, wurde mit freundlichen Worten ersucht zu entschuldigen. Es wurde – sowohl durch Karl IX. als auch durch seine Mutter Katharina von Medici – durch die inneren Unruhen im Königreich und durch den Tod Franz II. und das jugendliche Alter des neuen allerchristlichsten Königs begründet.²²⁶ Aufgrund dieser Tatsachen habe man keine Zeit finden können, sich mit dieser durchaus wichtigen Sache zu befassen und darüber zu beraten. Man werde aber jedenfalls zur nächsten Versammlung eine französische Gesandtschaft schicken.

3.3.2. Kaiser, Reichstag und die weiteren Bemühungen

Die Diskussion um die Restitution der von Frankreich besetzten Gebiete unter Kaiser Maximilian II. gewann bei dessen Königswahl und Krönung wieder Aufmerksamkeit. Die Aufforderung der Kurfürsten, endlich sichere Antwort aus Frankreich zu erhalten um die Ungewissheit, die durch die jahrelange französische Hinhaltepolitik hervorgerufen wurde, zu beenden, beschreibt schon trefflich den Zustand. Sehr wohl sollte die Frage auch unter Maximilian II. weiterhin im Gespräch bleiben, jedoch sind Ansätze einer gezielten Aktion um deren Restitution, wie der Beschluss des Augsburger Reichstags 1559, nicht mehr zu finden. Erwähnung fanden die *trois Èvêchés* in den Korrespondenzen mit Frankreich, Spanien, oder mit der Verwandtschaft immer dann, wenn sie – man könnte meinen fast schon *pro forma* – als Bedingung für andere Handlungen, wie zum Beispiel Heiratsprojekte, genannt wurden, nur um dann erst nicht relevant zu werden. Ob der gebetsmühlenartigen Verweise auf die nötige Restitution durch Frankreich stellt sich die Frage inwieweit die Protagonisten der habsburgisch-französischen Beziehung überhaupt selbst noch

²²⁵ LAMBERT, Aus den Zeiten Joachims II., S. 360.

²²⁶ Karl IX. an Ferdinand I., Amboise, 12. April 1563; Katharina von Medici an Ferdinand I., Amboise, 12. April 1563, beide gedruckt bei: LAMBERT, Aus den Zeiten Joachims II., S. 358–364.

daran glaubten. Oder vielmehr, warum die Restitution in ihrer Politik offensichtlich an Priorität verlor.

Am Reichstag in Augsburg 1566 waren die *trois Évêchés* wieder, wenn auch untergeordnetes, Thema. Anders als Ferdinand I. 1559 nannte Maximilian II. die Verhütung von

„weitem Abfall, Minderung und Schmelzung“ sowie die Rekuperation dessen, „was dem Heiligen Reich bisher von ausländischen Potentaten entzogen und abhandelt gemacht worden“

ausdrücklich in seiner am 23. März 1566 im Augsburger Rathaus verlesenen Proposition.²²⁷ Die Instruktionen einiger Gesandter enthielten zudem Anweisungen zu diesem Thema, die die Einstellung der Fürsten relativ gut nachzeichnen lässt.²²⁸

Grundtendenz aller dieser Instruktionen blieb die Betonung der Schwierigkeit einer Rückeroberung und die grundsätzliche Ablehnung von (teuren) Initiativen. Es fällt auf, dass insbesondere die Kurfürsten Joachim von Brandenburg, Friedrich III. von der Pfalz und August von Sachsen dezidiert militärisches Vorgehen ablehnten. Friedrich III. vertrat dabei die radikalste Position, die selbst eine Gesandtschaft nach Frankreich aus Kostengründen ausschloss. Die Rekuperation der dem Reich entzogenen Gebiete wäre, so die Instruktion der pfälzischen Gesandten, gemäß der Wahlkapitulation Sache des Kaisers. Außerdem wurde klar formuliert, dass Bemühungen einer Restitution auf gutlichem Wege aussichtslos wären und eine militärische Option gar nicht erst bestehe.²²⁹ Konträre Positionen vertraten der Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken-Neuburg und Herzog Christoph von Württemberg, die in Ihren Instruktionen den Willen zur Restitution erkennen ließen. Am deutlichsten formuliert ist es bei Wolfgang von Zweibrücken-Neuburg, der dezidiert auch Krieg gegen Frankreich als gegebenenfalls notwendiges Mittel in Betracht zog. Vom Kaiser verlangte er sich ernsthaft um die Restitution zu bemühen; zur Finanzierung wies er auf die Möglichkeit hin, dass ein eventueller Krieg aus den

²²⁷ LANZINNER, Der Reichstag zu Augsburg 1566, S. 195.

²²⁸ Ebenda, S. 140–168.

²²⁹ Ebenda, S. 157.

Einkünften dieser Territorien nachfinanziert werden könnte.²³⁰ Offensichtlich wird, dass bis auf die Ausnahme Wolfgangs sich die Fürsten eigentlich keine Initiativen die *trois Évêchés* betreffend wünschten. Selbst Gesandtschaften wurden teilweise abgelehnt und die Ansicht, dass man von einer Restitution weit entfernt sei, diese auf gutlichem Wege nicht zu verwirklichen ist, unterstreicht, was die Instruktion für den Gesandten des Landgraf Philipp von Hessen beim Namen nannte: eine Gesandtschaft nach Frankreich würde wenigstens den Rechtsanspruch wahren.²³¹

Mehr als die formelle „Wahrung eines Rechtsanspruches“ konnten die Ergebnisse der Verhandlungen in Augsburg 1566 auch rückblickend nicht für sich beanspruchen, selbst wenn es nicht einmal zu der in der hessischen Instruktion in Betracht gezogenen Gesandtschaft nach Frankreich als Mittel dieser kam. Der Kaiser nahm 1566 nur der Form nach seine Pflicht als Reichsverteidiger wahr, 1566 wurde „noch dilatorischer als schon 1559 die Rückgewinnung der Verluste an die französische Krone behandelt.“²³² Dennoch, die Thematik der *trois Évêchés* tritt mit verschiedenen Vorzeichen zutage, auch wenn primär nicht immer eine Restitution im Vordergrund stand. Im Gegenteil: Es sind finanzielle und protokollarische Fragen, die die Deputierten beschäftigten.

Erstmals waren wieder Vertreter der Bischöfe auf dem Reichstag erschienen: Mag. Johannes Vetus als Metzger Rat und Gesandter, Dr. Johann Bisanzer und Wilhelm Kranz von Geispolzheim vertraten beide neben anderen auch den Herzog von Lothringen und den Bischof von Toul sowie Dr. Claudius von Serecourt als Rat und Gesandter des Bischofs und der Stadt Verdun. Die Gesandten allerdings wurden keineswegs mit offenen Armen empfangen, die protokollarische Debatten bezogen sich auf die Frage, ob und mit welchem Status diese Gesandten an den Verhandlungen teilnehmen dürften. Für diese Gesandten wiederum standen die finanziellen Fragen im Vordergrund. Es ging um deren Anteil an der Türkenhilfe und es ging um deren

²³⁰ LANZINNER, Der Reichstag zu Augsburg 1566, S. 159.

²³¹ Ebenda, S. 149.

²³² LANZINNER, HEIL, Der Augsburger Reichstag 1566, S. 610.

Steuerveranlagung in den Reichsmatrikeln. Man einigte sich auf deren Teilnahme an den allgemeinen, nicht aber an den geheimen Sitzungen.²³³

Auch nach der Lösung des protokollarischen Problems kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Frage nach der Steuerleistung dieser sechs Stände mehr Priorität eingeräumt wurde als den Überlegungen bezüglich der weiteren Vorgehensweise zur Erlangung einer Restitution derselben. In den Verhandlungen der Kurfürsten und Fürsten herrschte die Position vor, dass, da keine französische Legation erschienen war, die Angelegenheit weiter verfolgt werden müsse. Man sollte sich, wie auch die Instruktionen schon andeuteten, nicht wie noch 1559 auf eine Gesandtschaft nach Frankreich einigen, sondern lediglich auf ein Schreiben an Frankreich, in dem die alten Forderungen erneut wiederholt wurden. Ein diesbezügliches Konzept wurde ausgearbeitet und dem Kaiser übergeben.²³⁴ Das Schreiben nahm ausdrücklich Bezug auf die vorangegangenen Gesandtschaften und Schreiben von 1560 und 1563, und begnügte sich vor allem auf die damals gegebenen französischen Versprechen zur nächsten Reichsversammlung eine instruierte Gesandtschaft zu entsenden, zu erinnern. Der Abschied hingegen beinhaltete faktisch keine Aussagen über irgendwelche Mittel oder Maßnahmen, weder in der konkreten Frage der Restitution, noch in der im Laufe dieses Reichstags immer daran angeschlossenen Frage nach der Vermeidung weiterer Verluste. Die drei Paragraphen²³⁵, die sich mit der Thematik befassen, gingen über die formelhafte Wiederholung des Anliegens und der Information, dass man darüber beraten hatte, nicht hinaus. Auch wurden nicht, wie noch 1559, im Abschied weitere Details zum Vorgehen genannt; das Schreiben an Karl IX. wurde mit keinem Wort erwähnt.

Der Reichstag zu Speyer 1570 verlief ähnlich wie schon jener in Augsburg 1566. Gegenüber den Vertretern der Bischöfe von Metz und Toul sowie jenem der Stadt Verdun herrschte allgemeines Misstrauen, da man sie bezichtigte, mit Frankreich

²³³ PÉTRY, *Faire des sujets*, S. 110.

²³⁴ Beschlussfassung im Reichsrat und Übergabe an den Kaiser am 27.5.1566 [LANZINNER, *Der Reichstag zu Augsburg 1566*, S. 769f, das Schreiben: 1016-1019].

²³⁵ §124-§126, LANZINNER, *Der Reichstag zu Augsburg 1566*, S. 1547f.

gemeinsame Sache zu machen.²³⁶ Seit dem Reichskreistag zu Erfurt und dem Reichstag zu Regensburg 1567 war insbesondere die Stadt Verdun im Gespräch – nicht aber um über Möglichkeiten und Mittel einer Rückerlangung von Frankreich zu beraten, sondern mehr wegen des begonnenen Festungsbaus der Franzosen in der Stadt. Kurz diskutierte Pläne einer Gegenfestung wurden schnell verworfen²³⁷ und weitere Interventionen dem Kaiser überlassen.²³⁸

Das Verhältnis zu den *trois Évêchés* kann also als ein durchaus zwiespältiges bezeichnet werden. Auf der einen Seite fühlten sich der Kaiser, immerhin „Mehrer des Reiches“, aber auch die Stände dazu verpflichtet, den Rechtsanspruch auf die Städte und Hochstifte zu wahren. Anders kann die regelmäßige Behandlung dieser Fragen auf den verschiedensten Reichsversammlungen nicht erklärt werden, und dies lässt sich anhand der erwähnten Stellen auch verdeutlichen. Neben dem formalen Rechtsanspruch, der „Würde des Reiches“²³⁹, spielten selbstverständlich aber auch finanzielle Aspekte eine Rolle. Es scheint offensichtlich, dass der Kaiser, nachvollziehbarer Weise, auf die Steuerleistung der *trois Évêchés*, insbesondere in Augsburg 1566 nicht verzichten wollte.

Neben der Behandlung der Frage der *trois Évêchés* auf den Reichstagen während der Regierungszeit Kaiser Maximilians II. werden die *trois Évêchés* auch in der Diplomatie regelmäßig im Gespräch sein, allerdings, wie oben erwähnt, fast immer in Verbindung mit anderen Fragen der Beziehungen zur französischen Krone. Hauptsächlich betraf dies die im folgenden Kapitel dargestellten Verhandlungen zu den habsburgisch-französischen Heiratsprojekten oder die Werbung deutscher Truppen für den Einsatz in den französischen Religionskriegen, die zwischen Kaiser und Frankreich abliefen. Auch hier ist auf Spanien der Blick zu lenken, da die formelle Diplomatie zwischen Kaiser und Reich faktisch ausschließlich über spanische Gesandte am französischen Hof lief. Maximilian II. entsandte keinen ständigen Gesandten an den französischen Hof, ebenso wenig seine Nachfolger bis

²³⁶ PETRY, *Faire des sujets*, S. 110.

²³⁷ WAGNER, STROHMEYER, LEEB, *Der Reichstag zu Regensburg 1567*, S. 75.

²³⁸ Ebenda, S. 534–536.

²³⁹ Ferdinand I. an Karl IX., Konstanz, 15.1.1563, zusammengefasst bei: VON BUCHOLTZ, *Geschichte der Regierung Ferdinands des*, S. 466f.

1648, dem Jahr, in dem die Frage der *trois Évêchés* endgültig geklärt wurde, und Zeller²⁴⁰ sieht hierin offensichtlich einen Zusammenhang mit der Besetzung der Bistümer und deren Statusfrage.

Allerdings zeigen diese Versuche, eine Restitution als Pfand für andere Entgegenkommen zu erhalten, keine Wirkung. Auch die Reichstage scheinen, nach mittlerweile zwanzig Jahren der französischen Besetzung, nicht mehr mit demselben Interesse an die Frage herangegangen zu sein; die Haltung zu den lothringischen Städten war zwiespältig. In der Abrechnung der Türkenhilfe 1570 ist vermerkt:

„Stat Metz, Tull, Verdun seindt frantzosisch und zalen nichts mehr“²⁴¹,

während die Städte selbst offensichtlich weiterhin das Reichskammergericht für zuständig erachteten und dementsprechend der Finanzprokurator auf deren Steuerpflicht bestand.²⁴² Interessant ist hierbei festzustellen, dass im Gegensatz zu den Städten zwei der drei Bischöfe, jene von Metz und Verdun, ihre volle Schuld beglichen hatten. Das Hochstift Verdun bezahlte, laut Abrechnung, sogar mehr als gefordert, nämlich 3200 statt der geforderten 2304 Gulden. Nur Toul war anno 1570 noch die volle Summe von 1216 Gulden schuldig.²⁴³ Die drei Städte betreffend zeigt sich dasselbe Bild bei der Abrechnung der ebenfalls 1566 bewilligten beharrlichen Türkenhilfe, wo für Metz, Toul und Verdun derselbe Vermerk zu finden ist. Die Bischöfe wiederum waren auch in dieser Liste noch angeführt, allerdings hatte anno 1570 keines der drei Hochstifte seine Schuld an der beharrlichen Türkenhilfe beglichen.²⁴⁴

²⁴⁰ ZELLER, Tausend Jahre deutsch-französische Beziehungen, S. 65.

²⁴¹ Abrechnung der 1566 bewilligten eilenden Türkenhilfe, gedruckt bei: LANZINNER, Der Reichstag zu Speyer 1570, S. 765-783, hier 775.

²⁴² PETRY, Faire des sujets, S. 111.

²⁴³ Abrechnung der 1566 bewilligten eilenden Türkenhilfe, gedruckt bei: LANZINNER, Der Reichstag zu Speyer 1570, S. 765-783, hier 773.

²⁴⁴ Abrechnung der 1566 bewilligten beharrlichen Türkenhilfe, gedruckt bei: ebenda, S. 783-799, hier 790, 792.

4. Dynastische Beziehungen: Heiratspolitik

Wie sehr die Beziehungen zwischen Habsburger und Valois verstrickt waren und wie sehr es sich vor allem hierbei um eine Dreiecksbeziehung zwischen dem Kaiser, Frankreich und Spanien handelte, machen die dynastischen Aspekte deutlich.

Im folgenden Kapitel sollen die für jene Zeit relevanten Heiratsprojekte dargestellt werden, wobei der Schwerpunkt natürlich auf jenen zwischen Habsburg und Valois liegen wird. Grundsätzlich sollte man dabei auf die umfangreichen Überlegungen betreffend der österreichisch-spanischen Hochzeitspolitik, als deren Ziel die Verbesserung der Beziehungen zwischen Maximilian II. und Philipp II. und die Vereinfachung der Einflussnahme auf die Politik des jeweils andern galt²⁴⁵, nur im nötigsten Maße eingehen. Allerdings, wie sich zeigen wird, ist ein Entflechten der einzelnen Projekte und die völlig isolierte Darstellung nicht nur unmöglich, sondern würde auch schlichtweg die Realität verzerren. In den Heiratsplanungen bis zum Hochzeitsjahr 1570 verhandelte man faktisch immer um ein „Gesamtpaket“. Es wurde mit den potentiellen Eheleuten so lange „jongliert“, bis alle zufrieden waren. Dabei können auch die Probleme, die mit der geplanten österreichisch-spanischen Hochzeit verbunden waren, schon allein deshalb nicht außer Acht gelassen werden, weil sich das Schwergewicht dieser auf Spanien und Frankreich verlagerte. Die anderen beiden Protagonisten, der Kaiser und Portugal, überließen die Führungsrolle anderen. Ferdinand I. und Maximilian II. wurde mitunter unterstellt, nur spärlich ein eigenständiges außenpolitisches Profil entwickelt zu haben;²⁴⁶ ein Urteil, das in Anbetracht der klaren Vorstellungen Maximilians II. über den außenpolitischen Nutzen der geplanten ehelichen Allianzen vielleicht zu hart ausfällt, auch wenn vor allem bei den Verhandlungen der dynastischen Projekte die zentrale Rolle Spaniens im habsburgischen Familiensystem nur allzu deutlich wird.

Zur Bedeutung sowie zur Bewertung dynastischer Politik ist bereits einiges Wichtiges gesagt worden. Es ist überflüssig zu betonen, dass Hochzeiten regierender Häuser als

²⁴⁵ REINBOLD, Venus, S. 73.

²⁴⁶ RABE, Reich und Glaubensspaltung, S. 304.

Staatsangelegenheit betrachtet wurden, war doch der Herrscher der Souverän im Land und folglich seine Familienangelegenheiten gleichzeitig Staatsangelegenheiten. Es waren also die offiziellen Botschafter, die mit derartigen Verhandlungen betraut wurden; die Heiratsverträge wurden als internationales – als Völkerrecht, wenn man so will – angesehen.²⁴⁷

4.1. Die Hochzeit und Ehe Philipps II. mit Elisabeth von Valois

Die Hochzeit zwischen Philipp II. und der französischen Prinzessin Elisabeth von Valois steht selbstverständlich noch außerhalb dieses erwähnten „Gesamtpaketes“ einer Doppel-, bzw. zeitweise sogar Trippel-Hochzeit, über welches bis 1570 verhandelt wurde. Sie ist noch vor dem Hintergrund des spanisch-französischen Friedens von Cateau-Cambrésis zu sehen, wobei der geschlossene Friedensvertrag bereits Vereinbarungen betreffend die Heirat enthielt.²⁴⁸

„um diesem Frieden eine unverbrüchliche Grundlage zu geben und um die Freundschaft, die Einigkeit und das Bündnis unauflösbar und noch fester zu machen, haben die vorgenannten Gesandten kraft ihrer besagten Vollmachten im Namen der genannten Fürsten [...] die Vermählung zwischen dem genannten Katholischen Herrn König und besagter Madame Elisabeth vereinbart und vertraglich festgelegt“.²⁴⁹

Dieser Vertrag beendete nicht nur den letzten Krieg der Habsburger – in diesem Fall der Spanier – gegen Frankreich, sondern damit auch die lange Reihe an Kriegen, die schon die Väter Philipps II. und Heinrichs II. geführt hatten. In diesem Sinne ist die Bedeutung dieser Übereinkunft nicht zu unterschätzen, auch wenn es nicht die Liebe zum Frieden gewesen ist, die die Monarchen dazu trieb. Die schwierige finanzielle Lage in beiden Königreichen, vor allem aber die sich verschärfenden religiösen Spannungen in Frankreich ließen ein Ende des außenpolitischen Konfliktes opportun erscheinen.²⁵⁰

²⁴⁷ BELY, *La société des princes*, S. 198.

²⁴⁸ Der Vertrag ist gedruckt bei: GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, S. 19–38.

²⁴⁹ Ebenda, S. 26.

²⁵⁰ EDELMAYER, *Philipp II.*, S. 92–94; REINBOLD, *Jenseits der Konfession*, S. 93–95.

Schon während der Vorverhandlungen zum Vertrag von Cateau-Cambrésis wurde daran gedacht, diesen durch eine dynastische Verbindung zu untermauern, und man fasste eine Hochzeit zwischen dem spanischen Infanten Don Carlos und der gleichaltrigen Elisabeth von Valois ins Auge. Doch die Situation hatte sich bis zum Ende der Verhandlungen im Frühling 1559 grundlegend geändert, da im November 1558 Philipps zweite Ehefrau, die englische Königin Maria I., verstorben war, und sich Philipp II. entschloss, selbst um die Hand der französischen Prinzessin anzuhalten.²⁵¹

Die Hochzeit Philipps II. mit Elisabeth feiern Ribera wie auch Braudel als Erfolg für die französische Diplomatie, die es geschafft hatte, eine erneute spanisch-englische Allianz zu verhindern und sich an den traditionellen Feind anzunähern.²⁵² Wahrlich änderte sich damit auch das vorherrschende Allianzsystem, das von nun an England immer mehr isolierte und Elisabeths I. zukünftige anti-spanische Politik erklärt.²⁵³ Das Endergebnis des Friedensvertrags an sich ist allerdings weit weniger als „französischer Erfolg“ zu sehen. Endgültig wurde die Vorherrschaft Spaniens in Italien besiegelt und die über ein halbes Jahrhundert währende Rivalität in diesem Teil Europas beendet. Die Vertragsparteien einigten sich auf die Wiederherstellung der Grenzen, Savoyen und Piemont, von Frankreich besetzt, wurden an den Verbündeten Philipps II., den Herzog von Savoyen, zurückgegeben.²⁵⁴

Den Heiratsvertrag, ausgehandelt durch Sebastien d'Aubespine, unterzeichnete man schließlich am 20. Juni 1559 im Louvre in Paris, wobei viele der finanziellen Details auch schon in den in Cateau-Cambrésis geschlossenen Friedensvertrag Eingang gefunden hatten.²⁵⁵ Er beinhaltete eine Mitgift in der Höhe von 400.000 Écus, eine beachtliche Summe, die aber durch den königlichen Rang des Gatten gerechtfertigt erschien. Dieser wiederum wurde verpflichtet, seiner Gemahlin Schmuck im Wert von 50.000 Écus zukommen zu lassen. Bereits zwei Tage nach Vertragsunterzeichnung, am 22. Juni 1559, fand die Hochzeit *per procuratorem* in *Notre Dame de Paris* statt.

²⁵¹ EDELMAYER, Philipp II., S. 94f; BELY, La société des princes, S. 223.

²⁵² RIBERA, Diplomatie et espionnage, S. 384; BRAUDEL, Das Mittelmeer, 3. Bd., S. 74.

²⁵³ EDELMAYER, Philipp II., S. 95.

²⁵⁴ Ebenda, S. 94.

²⁵⁵ GREWE, Fontes Historiae Iuris Gentium, S. 26–29.

Philipp II. wurde dabei vom Herzog von Alba vertreten, welcher die junge Königin danach bis zu ihrem Zimmer begleitete, um dort symbolisch Arm und Fuß auf das Bett zu setzen.²⁵⁶ Die Feierlichkeiten anlässlich der Hochzeit und des Friedensschlusses wurden allerdings durch den Turnierunfall überschattet, bei dem Elisabeths Vater, Heinrich II., unglücklich durch den Splitter einer Lanze verletzt wurde, so dass er wenige Tage später starb.

Die Abreise Elisabeths aus Paris im Sommer 1559 verzögerte sich schließlich durch diesen tragischen Zwischenfall, aber am 28. Jänner 1560 erreichte die neue Königin die Stadt Guadalajara in Kastilien. Dort, wo sie ihren Gatten zum ersten Mal zu Gesicht bekam, sollte auch die eigentliche Hochzeitszeremonie unter persönlicher Anwesenheit beider Ehepartner am 31. Jänner 1560 stattfinden. Am 3. Februar schließlich verließ das Königspaar die Stadt, um über Alcalá nach Madrid weiterzureisen. In allen Städten, wie auch schon beim Einzug in Guadalajara, wurde dem Paar ein triumphaler Einzug bereit, vor allem aber wurde die Prinzessin seither bejubelt und gefeiert und als jene Frau betrachtet, die den Beginn neuer Zeiten für die spanische Monarchie einläuten sollte.²⁵⁷ So war es auf einem Triumphbogen in Madrid zu lesen, der anlässlich des Einzuges des Paares errichtet worden war:

„Komme und sei freudig begrüßt, Du, die Du von der Erde mit deiner Ankunft den Krieg vertreibst“²⁵⁸

Als Ehefrau und Königin gab sie auch in den Jahren danach keinen Grund zur Klage. Ihr Auftreten bei der französisch-spanischen Zusammenkunft in Bayonne²⁵⁹ 1565 verschaffte ihr Achtung, und sie wurde – aufgrund der großen Symbolkraft dieser Ehe – als *Reina de la Paz* bezeichnet.²⁶⁰ Die reale Entwicklung erfüllte jedoch weit weniger die Erwartungen, die man in die Ehe gesetzt hatte. Das Verhältnis Philipps II. zu Frankreich blieb trotz seiner französischen Gemahlin schwierig, wie nicht zuletzt an den Heiratsverhandlungen der folgenden Jahre deutlich werden sollte, bei denen

²⁵⁶ RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 384.

²⁵⁷ EDELMAYER, *Philipp II.*, S. 112.

²⁵⁸ Ebenda, S. 112.

²⁵⁹ Darstellung der Zusammenkunft von Bayonne bei: RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 411–443; REINBOLD, *Jenseits der Konfession*, S. 126–133.

²⁶⁰ REINBOLD, *Venus*, S. 67.

Philipp II. vehement versuchte, eine weitere österreichisch-habsburgische Verbindung mit Frankreich zu verhindern. Aber auch die direkten Beziehungen zur französischen Krone blieben belastet, wofür insbesondere auch die Ereignisse in Florida und der Versuch der Franzosen dort Fuß zu fassen verantwortlich waren.²⁶¹

Jedoch spielte Elisabeth von Valois am spanischen Hof, politisch betrachtet, anders als später Elisabeth von Österreich am französischen Hof, eine nicht zu unterschätzende Rolle. So war es zu einem Großteil ihre Person, die maßgeblich zur Verbesserung der Beziehungen beitrug, und die eine friedliche Lösung zahlreicher Konflikte ermöglichte.²⁶² Dies war in erster Linie ihrer Stellung am Hofe zu verdanken, die offensichtlich über die einer reinen Repräsentationsfigur hinausging. So bemerkte der Botschafter de l'Aubespine, Elisabeth würde an Einfluss gewinnen²⁶³, und wahrlich dürfte der König nicht abgeneigt gewesen zu sein, sich politisch von seiner Gemahlin beraten zu lassen, dachte der doch darüber nach, ihr während einer geplanten Reise in die Niederlande, trotz ihres jugendlichen Alters, die Regierung Kastiliens zu übertragen.²⁶⁴ Dieser Einfluss wurde natürlich auch von den französischen Botschaftern geschätzt und genutzt. Als 1562 Sebastien de l'Aubespine von Jean d'Ebrard als Botschafter in Spanien abgelöst wurde, riet dieser seinem Nachfolger, sich mindestens einmal pro Woche mit der Königin zu treffen, um zu versuchen, das Maximum an Informationen zu erfahren bzw. um der Königin mitzuteilen, was sie ihrem Gatten raten sollte.²⁶⁵

Dennoch bleibt nicht zu vergessen, dass auch Elisabeth einer weiteren wichtigen Aufgabe als Königin nachkommen musste, und dies teuer mit ihrer Gesundheit und später mit ihrem Leben bezahlte. Zur Zeit ihrer Ankunft in Spanien im Frühjahr 1560 war Elisabeth noch keine 15 Jahre alt, zum Zeitpunkt ihres Todes 1568 zählte sie 23 Jahre. Ihr kurzes Leben als Königin von Spanien sollte geprägt sein von Krankheit und Schwangerschaften. Für kurze Zeit dem Tod näher als dem Leben war Elisabeth

²⁶¹ Darstellung des Konflikts um Florida zwischen Spanien und Frankreich: MCGRATH, *The French in Early Florida*; RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 443–465; EDELMAYER, Philipp II., S. 112–114; REINBOLD, *Jenseits der Konfession*, S. 133–150.

²⁶² RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 467.

²⁶³ Ebenda, S. 481.

²⁶⁴ Ebenda, S. 485.

²⁶⁵ Ebenda, S. 482.

bereits 1564, als sie in Folge von Krankheit eine Fehlgeburt zweier Zwillinge erlitt. 1566 und 1567 kamen die beiden Töchter Isabella Clara Eugenia und Katharina Michaela zur Welt. Zu diesen seinen gemeinsamen Töchtern sollte Philipp II. ein inniges und väterlich-fürsorgliches Verhältnis pflegen, anders als mit seinem Sohn Don Carlos aus erster Ehe.²⁶⁶ Elisabeths letzte Schwangerschaft endete am 3. Oktober 1568, als sie nach einer Fehlgeburt, von der Schwangerschaft und Krankheit körperlich schwer gezeichnet, sowie nach zusätzlich erfolgtem Aderlass, verstarb.²⁶⁷

4.2. Heiratspläne 1557-1570

4.2.1. Langjährige Verhandlungen ohne Erfolg

Die langjährigen Verhandlungen drehten sich um die potentiellen Ehepartner von Elisabeth und Anna von Österreich, den Töchtern Kaiser Maximilians II., um die Geschwister Margarethe von Valois und Karl IX. von Frankreich, sowie um die Cousins Don Carlos und Sebastian I. von Portugal. Bereits 1556, im Zuge der habsburgischen Familiengespräche in Brüssel, war die Idee einer habsburgisch-französischen und einer habsburgisch-habsburgischen, also einer österreichisch-spanischen Hochzeit aufgekommen. Dabei handelte es sich auf österreichischer Seite um die beiden Töchter Maximilians II., Anna und Elisabeth, wobei die ältere Anna mit dem spanischen Infanten Don Carlos und die jüngere Elisabeth mit Karl von Orléans, dem späteren französischen König Karl IX., vermählt werden sollte.²⁶⁸ Letztere dieser beiden Hochzeiten wurde auch tatsächlich Realität, freilich erst 14 Jahre und nach vielen Gesandtschaften, Korrespondenzen und Verhandlungen später.

Die Bedingungen für verschiedenste gegenseitige Heiratsprojekte schwankten beachtlich in diesen Jahren. So stand die innerhabsburgische Heiratsplanung in Brüssel ganz im Zeichen des Waffenstillstands von Vaucelles²⁶⁹, einer Zeit der kurzen Entspannung in den Beziehungen mit Frankreich, bevor erst mit Cateau-Cambrésis die

²⁶⁶ EDELMAYER, Philipp II., S. 170f.

²⁶⁷ Ebenda, S. 170.

²⁶⁸ BIBL, Maximilian II., S. 182.

²⁶⁹ Ebenda, S. 182.

Epoche der habsburgisch-französischen Kriege ein vorläufiges Ende finden sollte. Doch auch nach dem Jahr 1559 war eine Verbindung Elisabeths von Österreich mit Frankreich keineswegs eine gemachte Sache. Insbesondere Philipp II. sollte lange versuchen, die Pläne Maximilians II. zu hintertreiben, eine Hochzeit mit Frankreich versuchte er vehement zu verhindern und brachte stattdessen den portugiesischen König Sebastian I. als potentiellen Kandidaten für Elisabeth ins Spiel.

Umgekehrt war man in Frankreich sehr darum bemüht, zuerst Ferdinand I. und später Maximilian II. bindende Zusagen abzurufen, zu welchen sich dieser lange nicht entschloss. Auf französischer Seite war die Mutter von Franz II., Karl IX. und Heinrich III., Katharina von Medici, Gemahlin und seit 1559 Witwe Heinrichs II., die treibende Kraft. Für die Verheiratung ihrer Kinder, „das Anliegen, das ihrem Herzen am teuersten war“²⁷⁰, warb sie auch um eine Verbindung mit der englischen Königin Elisabeth I., obwohl diese zum damaligen Zeitpunkt bereits über dreißig Jahre alt war, während der ihr zuge dachte Karl IX. gerade 15 Jahre zählte. Sei es aufgrund des Alters oder nicht – die englische Königin lehnte ab und die österreichische Option wurde weiter verfolgt.²⁷¹

In Wien wiederum gab man sich gegenüber den Franzosen zurückhaltend und forcierte in erster Linie die Verbindung mit Don Carlos, ein Projekt, dem Maximilian II. offensichtlich viel Priorität einräumte. Zwar hatten beiden Seiten hohe Erwartungen von einer Verbindung zwischen den beiden Linien des Hauses, immerhin nicht weniger als eine verbesserte Möglichkeit der Einflussnahme in die Politik des anderen²⁷², dennoch ließ die Ehe aufgrund des Zögerns Philipp II. lange – am Ende zu lange – auf sich warten, und nach dem Tod des Infanten 1568 sowie seiner Gemahlin Elisabeth von Valois im selben Jahr sollte er selbst es sein, der seine Nichte Anna zum Traualtar führen würde.

²⁷⁰ MAHONEY, Katharina von Medici, S. 163.

²⁷¹ Bei der Darstellung MAHONEY, Katharina von Medici, S. 164 entsteht allerdings der falsche Eindruck, dass Katharina sich erst nach Absage Elisabeths I. (1565) um die Verbindung mit Elisabeth von Österreich eingesetzt hätte. Sie schreibt, „Nach Elisabeths Ablehnung leitete Katharina Verhandlungen nach einer anderen Richtung ein“ und meint damit den Beginn der Werbung bei Maximilian II. Dabei ist aber gesichert, dass seitens Frankreichs schon lange vor 1565 eine habsburgische Hochzeit angestrebt wurde.

²⁷² REINBOLD, Venus, S. 73.

Zurück jedoch in die frühen 1560er Jahre. Zwei Ehen also wurden angestrebt, in Wien jene von Anna und Don Carlos, in Paris jene zwischen Karl IX. und einer Tochter des Kaisers, falls möglich mit der älteren Anna. Drei Mächte waren involviert, die nun nicht nur versuchten, die eigenen Interessen voranzubringen, sondern ebenso massiv die jeweils andere Verbindung zu hintertreiben. Alle trachteten sie danach, neben den eigenen noch andere unabhängige Kandidaten ins Spiel zu bringen, die der Verhinderung der jeweils andern Hochzeit dienen sollten. Neben Sebastian I. von Portugal, den Philipp II. als Gemahl für Elisabeth forcierte, dachte Katharina von Medici an Heinrich von Navarra als jenen Kandidaten, der die spanische Hochzeit durch das Ehelichen der Schwester Annas verhindern könnte.²⁷³ Weiters bemühte sich Katharina von Medici auch um eine Union zwischen Sebastian I. und ihrer Tochter Margarethe von Valois. In Frankreich sah man in einer Ehe zwischen Kaisertochter und spanischen Infanten, vermutlich die habsburgische Umklammerung im Blick habend, eine gefährliche Annäherung und versuchte somit, die Beziehungen Wiens zu Madrid zu trüben.

Die verschiedenen Heiratskombinationen folgten im Grunde logischen Denkweisen. Katharina von Medici hatte ihr Ziel einer matrimonialen Union mit Spanien erreicht und strebte nun nach der Verbindung mit dem Kaiserhaus und mit Portugal. Eben dies versuchte Philipp. II. zu verhindern, indem er für die kaiserlichen Töchter einen spanischen und einen portugiesischen Ehemann lancierte, unter völliger Übergehung der französischen Wünsche.

Schließlich wurde 1561 von Frankreich aus Maréchal de Vieilleville an den Kaiserhof gesandt, um die Heiratverhandlungen aufzunehmen.²⁷⁴ Diese Mission verlief freundlich, aber für Frankreich nicht befriedigend, da dem Kaiser Ferdinand I. keine Zusage zu entlocken war. Katharina richtete in der Folgezeit eine ganze Reihe an Briefen an ihre Gesandten am Kaiserhof, mit der Aufforderung, dieses Anliegen nachdrücklich zu betreiben.

²⁷³ STRAKOSCH, Materialien, S. 10.

²⁷⁴ Ebenda, S. 8; Maréchal de Vieilleville schreibt sich zu, die Idee zu dieser Hochzeit gehabt zu haben [BÉLY, La société des princes, S. 224].

Nicht wesentlich anders verlief die Mission, als Katharina 1563 den Kardinal Karl von Lothringen zu Ferdinand I. entsandte, dessen Hauptanliegen zwar die Fragen rund um das Trienter Konzil waren, der jedoch ebenfalls versuchte, bindende Zusagen des Kaisers in den Heiratsangelegenheiten zu erhalten.²⁷⁵ Der Kardinal schlug nicht nur die Verbindung Karls IX. mit einer Tochter Maximilians II. – nämlich mit der ältesten Tochter Anna – vor, sondern ebenso eine Verbindung zwischen Erzherzog Karl und Maria Stuart sowie zwischen Erzherzog Rudolf und Margarethe von Valois, der Schwester des Königs. Auch jetzt traf man am Wiener Hof keine Entscheidung und verwies nur darauf, dass diesbezüglich noch mit dem spanischen Vetter verhandelt werden müsse;²⁷⁶ die Ehe Annas mit Don Carlos schien immer noch Priorität zu haben. Obwohl in allen diesen Verhandlungen offenbar keine gewichtigen Argumente eine endgültige Vereinbarung verhindert hätten, reiste der Gesandte ohne fixe Zusage wieder ab. Doch die Zustimmung aus Madrid sollte auf sich warten lassen, ebenso wie die endgültige Zusage der in Wien favorisierten Verbindung Annas mit Don Carlos.

Im März 1563 brach Adam von Dietrichstein mit den beiden jungen Erzherzögen Rudolf und Ernst, den Söhnen Maximilians II., auf nach Spanien. Er selbst sollte die Funktion des kaiserlichen Botschafters am Hofe Philipps II. übernehmen und gleichzeitig die beiden Brüder zur Erziehung nach Spanien bringen, als deren Erzieher er ebenfalls eingesetzt wurde. Dies war der Erfolg Philipps II., dem es somit gelungen war, den Kaiserhof auch ohne Ehe ein Stück näher an sich zu binden. Maximilian II. folgte der Einladung des Königs, seine beiden Söhne in Spanien erziehen zu lassen, eine Idee, die ursprünglich auch die Schwester von Rudolf und Ernst, Elisabeth, mit einbezogen hätte. Dies wurde allerdings von Maximilian II. abgelehnt, der die Beziehung zu Frankreich nicht zu stark gefährden wollte.²⁷⁷

Dietrichstein und die Erzherzöge Rudolf und Ernst erreichten Barcelona im März 1564.²⁷⁸ Von diesem Zeitpunkt an gibt die Korrespondenz Dietrichsteins insbesondere in der Frage der verschiedensten Heiratsangelegenheiten Aufschluss über den Stand

²⁷⁵ STRAKOSCH, *Materialien*, S. 10.

²⁷⁶ Ebenda, S. 11.

²⁷⁷ BIBL, Maximilian II., S. 183.

²⁷⁸ EDELMAYER, *Die Korrespondenz der Kaiser*, S. 39.

der Dinge und vor allem über die Haltung Philipps II. zu diesem Thema. Im Zeitraum von November 1563 bis Dezember 1565 fanden sich nicht weniger als 16 verschiedene Heiratsprojekte angesprochen, die – gemessen an den restlichen abgehandelten Themen, den größten Raum einnehmen.²⁷⁹ Für die Jahre danach gibt die Quellensammlung von Matthias Koch²⁸⁰ Auskunft über die diplomatische Korrespondenz zwischen Madrid und Wien, wobei hier in 17 von 46 Briefen eine Hochzeit ausdrücklich erwähnt wird.²⁸¹

Das Jahr 1564 war gleichzeitig auch in der weiteren Chronologie der Ereignisse nicht unbedeutend. Wieder kündigte sich eine Gesandtschaft an, der ständige Vertreter der französischen Krone beim Kaiser, Bernardin Bochétel, plante eine Reise nach Wien, um die Heiratsverhandlungen weiterzuführen.²⁸²

Im Herbst desselben Jahres erreichte schließlich der neue spanische Botschafter am Kaiserhof seinen Bestimmungsort: Thomas Perrenot von Chantonnay. Dieser wurde von Philipp II. entsandt mit dem konkreten und strikten Auftrag, eine Heirat mit Frankreich auf jeden Fall zu verhindern.²⁸³ Die strategische Position für den stets schwankenden Maximilian II. – Ferdinand I. war inzwischen verstorben – wurde durch diese Situation allerdings nicht nachteilig beeinflusst. So ist es auch zu verstehen, was Dietrichstein am 26. Dezember 1565 an Maximilian schrieb:

„Beide Könige trachten Eure Mt. auf ihre Seite zu bringen und lassen sich dunken welcher es vollenden werde, der hab sein Sachen zum besten versichert. Ob nun Eure Mt. lieber die Neutralitet bei beiden erhalten oder ainen aus inen obligieren will, stet zu Eurer Kays. Mt. gnädigstem Bedenken. Neutralitas ut plurimum male tuta et semper partibus suspecta est, werden zu beiden Tailen Eure Mt. dest weniger obligiert sein. Entegen da sich Eure Mt. an ainen hengen und den anden ausschließen, so haben sie schon von stund an an dem andern ain gewissen Feint. Des aber wol zu erwägen, ob soliche Freundschaft Eurer Mt.

²⁷⁹ EDELMAYER, Die Korrespondenz der Kaiser, S. 72.

²⁸⁰ KOCH, Quellen, 1. Bd., S. 109–281; die Edition KOCHS bietet allerdings nur eine inhaltliche Wiedergabe der Briefe Dietrichsteins an Maximilian.

²⁸¹ Nicht eingerechnet sind allerdings die Briefe, die sich mit Don Carlos allgemein befassen, obwohl die ausführliche Berichterstattung über den Infanten direkt mit einem Heiratsprojekt in Verbindung steht.

²⁸² STRAKOSCH, Materialien, S. 13; hierzu ist anzumerken, dass Bochétel ständiger französischer Botschafter am Kaiserhof war, und sich der Hof Ferdinands I. vom 28. November 1563 bis zu dessen Tod am 25. Juli 1564 in Wien aufhielt [VON GÉVAY, Itinerar Kaiser Ferdinand's I.].

²⁸³ STRAKOSCH, Materialien, S. 16.

mer nutzen als des anderen Feindschaft schaden möge, und ob es besser, an beiden ungewisse Freundt, als ainen zu gewissen feindt zu haben. Eure Mt. seint hietz die Praut, daumben beide Khunig werben.“²⁸⁴

Daraus lässt sich aber auch die Sichtweise Dietrichsteins erkennen, dass eine Heirat mit einem in jedem Fall die Feindschaft des anderen nach sich ziehen würde. Als weitere Alternative stand nur die „Neutralität beiden gegenüber“ zur Wahl. Dennoch blieb es eine diffizile Angelegenheit, genau herauszufiltern, wer eigentlich in welchem Maße von der Situation profitierte, und vor allem, wer in welchem Maße in der Lage war, die Situation zu kontrollieren. Dies wird nicht zuletzt an der bereits zitierten Darstellung Bibls²⁸⁵ deutlich, der einerseits auf die strategisch positive Situation Maximilians II. durch die Umwerbung der anderen Mächte hinweist. Dem gegenüber steht aber die Beobachtung Bibls, Chantonay hätte Maximilian II. regelmäßig „das Messer an die Brust gesetzt“ und den Kaiser an seine Verpflichtung, im habsburgischen Gesamtsystem brüderlich zusammen zu stehen, erinnert.²⁸⁶ Diese Politik verfehlte ihre Wirkung offensichtlich nicht.

1566 schließlich sandte Katharina von Medici Scipio de Fiescque nach Wien mit einem Schreiben, in dem sie um die Hand der Tochter Maximilians II. Elisabeth für ihren Sohn Karl IX. anhielt. Dieser antwortete aber nur, er könne nicht ohne die Zustimmung des Königs von Spanien eine Zusage machen.²⁸⁷ In den regelmäßigen Versuchen der Franzosen, definitive Zusage zur Verbindung mit Karl IX. zu erhalten, war jener Versuch, den der ständige Gesandte Bochétel 1566 startet, der nächste. Hinsichtlich einer gegebenen Antwort Maximilians II. diesmal nicht ganz ohne Erfolg – wenngleich diese Antwort in Frankreich heftige Reaktionen nach sich zog. Maximilian II., beim Reichstag in Augsburg weilend, antwortete Bochétel und stellte fest: Er sei nun, nach Einholung der Meinung des spanischen Königs, bereit, auf das Heiratsangebot einzugehen, allerdings müsse er drei Bedingungen stellen. Erstens der Rückgabe der drei von Frankreich besetzten Bistümer Metz, Toul und Verdun; zweitens müsse Frankreich die Freundschaft zum Sultan aufgeben und sich mit dem

²⁸⁴ BIBL, Maximilian II., S. 183.

²⁸⁵ BIBL, Maximilian II., S. 183f.

²⁸⁶ Ebenda, S. 184.

²⁸⁷ BIBL, Korrespondenz Maximilians II., 1. Bd., S. 403.

Kaiser gegen diesen verbünden; und drittens bestehe Maximilian im Falle eines Konfliktes darauf, nicht in Neutralität gebunden zu sein, sondern behalte sich vor, für Spanien Partei ergreifen zu können.²⁸⁸ Die französische Reaktion darauf fiel heftig aus. Bochètel verweigerte die Annahme und in Frankreich zog man den Schluss, Maximilian II. hätte sich endgültig für Spanien entschieden. Der französische Botschafter am spanischen Hof, von 1565 bis 1572 Raymond de Rouer, erlaubte sich die Bemerkung:

„Die Heiratssache stehe auf dem alten Flecke, der Kaiser werde das tun was der spanische König wolle, aber seine Resolution zeige große ‚Perplexité‘ wie sie eben jemand habe, der zwei Sehnen auf einem Bogen gespannt zu haben glaube.“²⁸⁹

Es schien, als sei die französische Heirat in weite Ferne gerückt. Auch der gereizte Bochètel ließ wissen, „Frankreich werde sich eben anders verheiraten“.²⁹⁰ Wahrlich standen einerseits noch zwei andere Möglichkeiten zur Debatte. Erstens eine Verbindung Karls IX. mit Elisabeth I. von England. Obwohl, glaubt man der Darstellung Mahoney’s, so wusste man in Frankreich schon im Juni 1565, dass die englische Königin nicht bereit sei, auf das französische Heiratswerben einzugehen. Dies teilte sie dem französischen Botschafter De Foix in einer Privataudienz mit, was derselbe eben im Juni an Karl IX. und Katharina von Medici weiterleitete.²⁹¹ Die Zweifel allerdings an der chronologischen Korrektheit der Darstellung in Mahoney’s Biographie Katharinas ergeben sich aus dem Eindruck, Mahoney wüsste nichts vom französischen Werben um die Hand einer der Töchter Maximilians II. für Karl IX. durch Katharina vor dieser englischen Abfuhr. Sie schreibt: „nach Elisabeths Ablehnung leitete Katharina Verhandlungen in eine andere Richtung ein“, Fourquevaux solle in Madrid dazu beitragen, dass sie ihrem Wunsche näherkommt, „den König, meinen Sohn, mit einer der beiden Töchter des Kaisers vermählt zu sehen“.²⁹²

²⁸⁸ BIBL, Maximilian II., S. 184.

²⁸⁹ BIBL, Maximilian II., S. 185.

²⁹⁰ Ebenda, S. 184.

²⁹¹ MAHONEY, Katharina von Medici, S. 164.

²⁹² Ebenda, S. 164.

Richtig ist hingegen, dass, wie bereits ausführlich dargelegt, die französischen Bemühungen um eine solche Heirat bereits viele Jahre zurückreichten. Mit dem Versuch, den sie anspricht, meinte sie aller Wahrscheinlichkeit nach die Mission Bochétels bei Maximilian 1566, die freilich, wie beschrieben, ebenfalls mit einer Enttäuschung endete. Dennoch bleiben die Argumentationen interessant. Elisabeth I. nannte also den Altersunterschied als (einen) Grund für ihre Absage. Sie war im Juni 1565 genau 32 Jahre alt geworden, während Karl 15 Jahre zählte. Ziemlich genau zwei Jahre später, im Juni 1567, hörte man kurz, als die zweite Alternative, einen anderen Namen als potentielle Kandidatin für Karl IX. Johanna von Spanien, Schwester von Philipp II., zwar auch nicht die Generation des jungen Königs, aber immerhin noch um zwei Jahre jünger als Elisabeth I. Diese Möglichkeit wurde allerdings von Katharina von Medici mit dem Kommentar ausgeschlagen: „Ihr Sohn brauche eine Frau, keine zweite Mutter.“²⁹³ In jedem Fall lässt sich sagen, dass tatsächlich in Frankreich keine Überzahl an Alternativen vorhanden war, zu dem Zeitpunkt, als Bochétel davon sprach, dass Frankreich sich eben „woanders hin“ verheiraten würde.

Ebenfalls zu erwähnen, um der chronologischen Vollständigkeit willen, ist das französisch-spanische Treffen in Bayonne 1565. Wenngleich auch politisch bedeutungslos geblieben²⁹⁴, so wurde zumindest auch dort über die verschiedensten Heiratsfragen diskutiert. Aufgrund der Anwesenheit Elisabeths von Valois, die dort ihre Mutter und ihren Bruder traf, ist das Treffen auch als „Familientreffen“ beschrieben worden, wenngleich selbst die Gespräche zu Heiratsfragen keine neuen Ergebnisse lieferten.²⁹⁵

Zehn Jahre nach dem habsburgischen Familientreffen in Brüssel war man noch immer weit entfernt davon, auch nur eine der damals in Aussicht genommenen Verbindungen zu verwirklichen. Dies lag in besonderem Maße an Maximilian II. und seiner Beziehung zu Philipp II. Ohne dessen Zustimmung wagte es der Kaiser offenbar nicht,

²⁹³ BIBL, Maximilian II., S. 188.

²⁹⁴ Zu dieser Ansicht kommen alle neuern Darstellungen, die sich mit diesem Thema befassen. Dietrichstein berichtete aus Spanien an Maximilian II., man spreche am Hof mehr über die Feste als über die Ergebnisse [EDELMEYER, Die Korrespondenz der Kaiser, S. 124–126].

²⁹⁵ REINBOLD, Jenseits der Konfession, S. 132.

die Verbindung mit Frankreich zu besiegeln, während dieser wiederum die Hochzeit seines Sohnes Don Carlos mit Anna seit Jahren verzögerte.

Eine andere Heirat, die Frankreich mit demselben Eifer anzubahnen versuchte, wie sie Spanien zu vereiteln bestrebt war, war jene des portugiesischen Königs Sebastian I. Dem französischen Werben um eine Verbindung Sebastians I. mit der Schwester Karls IX., Margarete von Valois, stand der Versuch Spaniens entgegen, Sebastian I. mit Elisabeth zu verbinden. Sowohl der in Madrid residierende portugiesische Botschafter wie auch jener am französischen Hofe begaben sich nach Lissabon, um dort Einfluss zu nehmen, der eine für, der andere gegen diese Hochzeit. Es schien, als ob die Franzosen diesmal im Stande waren sich durchzusetzen. Zumindest viele am portugiesischen Hof hatten sie überzeugt, sodass Philipp II. und seine Schwester Johanna, Mutter Sebastians I., die Rückkehr und Intervention des Botschafters bei Kathrina von Kastilien, Großmutter Sebastians I. und, seit dem Ablegen ihres Mannes König Johann III., Regentin, befahlen.²⁹⁶

Die Bedeutung dieser potentiellen Hochzeit ist also darin zu sehen, dass sich Maximilian II. für seine Tochter Elisabeth zwischen Karl IX. und Sebastian I. entscheiden sollte. Während Karl IX. zwar nicht Gefahr lief, aufgrund von zu vielen Alternativen in absehbarer Zeit nicht mehr als Kandidat zur Verfügung zu stehen, bestand trotzdem die Möglichkeit, dass sich – unter Mitwirkung Frankreichs – der alternative Kandidat für Elisabeth anderwärtig verheiraten würde.

Dem Drängen Philipps II. auf die Ehe Elisabeths von Österreich mit Sebastian I. allerdings widersetzte sich Maximilian II. geschickt. Dem spanischen Gesandten Luis de Vanegas, der 1567 nach Wien gereist war, um die portugiesische Hochzeit zu fixieren²⁹⁷, trat Maximilian II. mit dem Hinweis gegenüber, er könne seine jüngere Tochter nicht vor der älteren vermählen²⁹⁸, und spielte den Ball so wieder an Philipp II. zurück, auf dessen Zusage zur Don Carlos Hochzeit er immer noch wartete. Doch in dieser Richtung bewegte sich nichts. Philipp II. schob jahrelang die verschiedensten

²⁹⁶ KOCH, Quellen, 1. Bd., S. 169.

²⁹⁷ Im Schreiben Dietrichsteins an Maximilian vom 26.4.1567 kündigt dieser die Abreise des Gesandten Vanegas an [KOCH, Quellen, 1. Bd., S. 185].

²⁹⁸ BIBL, Maximilian II., S. 185.

und mitunter merkwürdigsten Ausflüchte vor, warum eine Hochzeit derzeit nicht stattfinden könne. Krankheit und Jugend des Prinzen als Gründe lösten in Wien Erstaunen aus, zumal Don Carlos sich in einem Alter befand, in dem Philipp II. selbst bereits verheiratet war. Abgesehen davon wollte man in Wien nicht mehr als eine grundsätzliche Zusage hören, mit der tatsächlichen Vermählung hätte man gegebenenfalls noch zugewartet.²⁹⁹

Den Ausflüchten Philipps II. wurde am Wiener Hof also wenig Glauben geschenkt, jedoch die Hochzeit war ein großes Anliegen. So hatte Dietrichstein den klaren Auftrag erhalten, sich vom Gesundheitszustand des Infanten selbst ein Bild zu machen, was er auch tat und darüber häufig berichtete. In seiner Korrespondenz mit den Kaisern Ferdinand I. und später Maximilian II. wurde den verschiedensten Heiratsprojekten großer Stellenwert zugeschrieben. In 42 überlieferten Briefen Dietrichsteins an Maximilian seit seiner Ankunft in Spanien am 17. März 1564 bis Dezember 1565 bezogen sich 22 auf das Eheprojekt mit Don Carlos.³⁰⁰ Dennoch; trotz der klaren Instruktion Dietrichsteins und seines Einsatzes für diese Hochzeit erreicht der Gesandte keine Zusage Philipps II. Eine Wendung in der Position Philipps und somit die Wendung in allen Heiratsfragen brachten erst die Ereignisse des Jahres 1568.

4.2.2. 1568: Unerwartete Ereignisse bringen den Durchbruch

Das entscheidende Jahr in den hier erörterten Heiratsprojekten war 1568, indem zwei unerwartete wichtige Ereignisse den Ausgang – nämlich die Hochzeiten von 1570 – ermöglichten. Die offensichtlichen Ereignisse waren das Ableben des Don Carlos sowie Elisabeths von Valois, der Ehefrau Philipps II. Außerdem nennt Strakosch als dritten Aspekt die Bereitschaft Philipps II. mit Frankreich Freundschaft zu schließen³⁰¹, wobei es bei dieser Behauptung leider schwer fällt nachzuvollziehen, aus welchen Umständen sich dieser Sinneswandel bei Philipp eingestellt haben soll. Viel mehr ist darauf hinzuweisen, dass die Zeit der Ehe mit Elisabeth von Valois eine

²⁹⁹ BIBL, Maximilian II., S. 187.

³⁰⁰ EDELMAYER, Die Korrespondenz der Kaiser, S. 72.

³⁰¹ STRAKOSCH, Materialien, S. 26.

relativ spannungsarme Zeit in den Beziehungen beider Länder darstellte, während sich dies nach deren Tod 1568 wieder langsam änderte.³⁰²

Klar ist hingegen, dass durch den Tod des Don Carlos die Karten neu gemischt wurden, ebenso wie durch den Tod seiner Stiefmutter, der dritten Gemahlin Philipps II., Elisabeth von Valois, wodurch auch Philipp II. selbst wieder zum Heiratskandidaten wurde. Dies ist indes nicht zu unterschätzen, zumal ja der verstorbene Don Carlos bis dato einziger männlicher Nachkomme Philipps II. war und er somit nicht nur ohne Frau, sondern auch ohne Thronfolger war, was eine neuerliche rasche Heirat zwingend erscheinen ließ.

Der erste Todesfall am spanischen Hofe allerdings war jener des Don Carlos am 24. Juli 1568. Erzherzog Karl wurde mit den kaiserlichen Instruktionen nach Spanien gesandt, folgende Hochzeiten zu betreiben: jene zwischen Anna und Karl IX., jene zwischen Elisabeth und Sebastian I. und schließlich jene zwischen Erzherzog Rudolf mit Margarethe von Valois.

Doch ehe Karl am spanischen Hof eintraf, ereilte Spanien das zweite einschneidende Ereignis, nämlich der Tod von Königin Elisabeth am 3. Oktober 1568, der noch einmal binnen kurzer Zeit die ganze Sachlage erheblich veränderte.³⁰³ Darauf reagierte sowohl die österreichischen Seite als auch die die französische. Maximilian II. musste also den Auftrag für Karl zwischenzeitlich noch dahingehend verändert haben, dass dieser, am spanischen Hof angekommen, nun eine Ehe Annas mit Philipp II. vorschlug.³⁰⁴ Von Frankreich wurde der Kardinal von Guise entsandt, um für eine Ehe Philipps II. mit Margarethe von Valois, der Schwester der verstorbenen Elisabeth, zu werben. Weiters plante Katharina, einem Schreiben an Raymond de Rouer, ihrem Gesandten am spanischen Hof, zufolge, ihren Sohn Karl IX. nun endlich mit Anna zu

³⁰² RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 512–516

³⁰³ STRAKOSCH, *Materialien*, S. 27.

³⁰⁴ REINBOLD schreibt: „Auf österreichischer Seite war Erzherzog Karl unterwes, um die Nichte Philipps II., Anna von Österreich, vorzuschlagen“ [REINBOLD, *Venus*, S. 68]. Das ist zwar nicht unrichtig, korrekter wäre allerdings darauf hinzuweisen, dass Karl bei seiner Abreise noch einen anderen Auftrag gehabt haben musste, da Elisabeth von Valois bei seiner Abreise noch lebte.

verheiraten. Die jüngere Kaisertochter sollte sich dann mit Sebastian I. vermählen.³⁰⁵ Eine Vermählung Karls IX. und Philipps II. mit zwei Schwestern lehnte sie mit Hinweis auf Karl V. und Franz I. ab, wo eine solche Beziehung im Kriege geendet hätte.³⁰⁶

Philipp II. allerdings hegte gänzlich andere Pläne. Einer Ehe mit Margarethe stand er, zumindest vordergründig, nicht nur aus machpolitischen Überlegungen ablehnend gegenüber. Es hieß, Frauen aus dem Hause Valois könnten keine Söhne gebären, außerdem dürfte er Skrupel gehabt haben, hintereinander zwei Schwestern zu ehelichen.³⁰⁷ Ob dieses Argument allerdings wirklich ausschlaggebend war oder ob vielmehr die strategischen Überlegungen überwogen, diese „Chance“ wieder für eine engere Bindung an die andere Linie der Familie zu nutzen³⁰⁸, bleibt schwer nachzuvollziehen, insbesondere, da Verwandtschaftsverhältnisse als Faktoren in der hocharistokratischen Partnerwahl bekanntlich wenig Beachtung fanden.³⁰⁹

Philipp II. entschloss sich letztlich, trotz aller Bemühungen des französischen Botschafters eine Neuauflage einer spanisch-französischen dynastischen Verbindung zu erreichen³¹⁰, selbst bei Maximilian II. um die Hand der Erzherzogin Anna anzuhalten. Er stimmte nun auch, vor dem Hintergrund der Einsicht, dass Frankreich nicht vor den Kopf gestoßen werden dürfe, der Ehe von Erzherzogin Elisabeth mit Karl IX. sowie von Margarethe von Valois mit Sebastian I. zu.³¹¹ Erstere Heirat war schnell beschlossen, am 13. Februar 1569 galt sie als fix. Erst danach, am 27. Februar 1569, teilt Philipp II. Karl seine Zustimmung zur französischen Hochzeit mit.³¹² Die Fixierung dieser Verbindung sollte sich allerdings – sehr zum Leidwesen Katharinas von Medici – in die Länge ziehen, und, nach Verhandlungen in Madrid zwischen

³⁰⁵ STRAKOSCH, *Materialien*, S. 28.

³⁰⁶ Ebenda, S. 27.

³⁰⁷ REINBOLD, *Venus*, S. 68; RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 506.

³⁰⁸ RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 502.

³⁰⁹ Ebenda, S. 506.

³¹⁰ Ebenda, S. 501–511.

³¹¹ STRAKOSCH, *Materialien*, S. 28.

³¹² Ebenda, S. 28f.

kaiserlichen und französischem Botschafter, am 12. Jänner 1570 in Wien beschlossen werden.³¹³

Das Jahr 1569 brachte also die Entscheidung, jene letztlich, wie sie bereits über 10 Jahre zuvor in Brüssel ausgemacht worden war. Frankreich, allen voran Katharina von Medici, konnte sich in ihren matrimonialen Vorstellungen nicht durchsetzen. Ihr Plan der Erneuerung des französisch-spanischen Bundes mittels erneuter Hochzeit Philipps II. mit der Prinzessin aus dem Hause Valois, Margarethe, sowie die Vermählung ihres Sohnes mit der – wohlgemerkt älteren – Tochter Kaiser Maximilians II., Anna, scheiterte. Man musste nachgeben und der französische Botschafter war versucht, das „schlucken dieser Pille“ zu erleichtern, indem er auf die Vorzüge der jüngeren Elisabeth hinwies, die, wie er betonte, noch schöner sei als die Ältere und auch sonst besser zu seiner Majestät, dem König, passe.³¹⁴ Dennoch sah man in Paris den Ausgang nicht als Niederlage an, ganz im Gegenteil, König Karl IX. drückte dem Botschafter in Spanien persönlich seine Zufriedenheit aus.³¹⁵

Nach der Fixierung dieser beider Hochzeiten nun war jedoch immer noch die Einigung über die dritte Verbindung ausständig, jene, die die Kandidaten Sebastian I. von Portugal und Margarethe von Valois umfasste. Vor dem Tod der spanischen Königin aus dem Hause Valois war Sebastian I. der Wunschkandidat Katharina von Medicis. Nun, nach Scheitern einer Vermählung Margarethes mit dem ehemaligen Schwiegersohn Philipp II., wandte sie sich wieder dieser Option zu, wobei hier eine interessante Parallele zum jahrelang forcierten Heiratsprojekt „Don Carlos und Anna von Österreich“ zutage trat: Verzögerung. Seitens Portugals war man überzeugt, Margarethe hätte keine andere Alternative, weshalb man sich in Lissabon nicht genötigt fühlte, schnelle Zusagen zu machen.³¹⁶ Als schließlich im Oktober 1570 die Antwort lautete, der König sei zu jung und bei schlechter Gesundheit, um sich zu

³¹³ RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 508f.

³¹⁴ RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 508.

³¹⁵ Ebenda, S. 510.

³¹⁶ Ebenda, S. 511.

verheiratet, Ausflüchte, die man Jahre zuvor auch in Wien über Don Carlos zu hören bekommen hatte, beschloss Katharina die Verhandlungen einzustellen.³¹⁷

Zur Gesundheit Sebastians I. sei nur eine Anmerkung gemacht: Wie bei dessen Cousin Don Carlos trifft man auch bei Sebastian I. auf das Phänomen des Ahnenverlustes. Hat ein Mensch im Normalfall acht Ur-Großeltern und sechzehn Ur-Ur-Großeltern, hatten Don Carlos und Sebastian I. nur dieselben vier Ur-Großeltern und statt der sechzehn nur dieselben sechs Ur-Ur-Großeltern. Sowohl ihrer beider Eltern wie auch ihrer beider Großeltern waren als Cousin und Cousine miteinander verwandt. Dies machte sich auch im Geisteszustand Sebastians I. bemerkbar. Auch er wurde als jähzornig und unberechenbar beschrieben, verschrieb sich ganz der Keuschheit, zeigte sich bald nur mehr in Begleitung zweier Theatinermönche und steigerte sich schließlich immer mehr in eine Kreuzzugsphantasie hinein, die im Jahre 1578 in der Schlacht bei Alcázarquivir für ihn und 17.000 portugiesische Soldaten tödlich endete.³¹⁸

4.3. Hochzeit als politisches Instrument

4.3.1. Maximilians II. unerfüllte Hoffnungen

Maximilians II. Standpunkt während der Jahrzehnte langen Verhandlungen schienen sich im Grunde kaum verändert zu haben. Der Kaiser war bis 1568 daran interessiert, seine ältere Tochter Anna mit Philipps II. Sohn Don Carlos zu vermählen; das wird aus der Korrespondenz mit seinem Gesandten in Madrid Adam von Dietrichstein deutlich. Ebenso war er von Beginn an der Verbindung mit Frankreich interessiert und ließ sich diesbezüglich auch nicht durch Philipp II. oder dessen Gesandten umstimmen, beziehungsweise die Zustimmung zu einer Verbindung der jüngeren Elisabeth mit Sebastian I. von Portugal abringen. Insbesondere die Angelegenheit mit Frankreich und das damit in Zusammenhang stehende Verhalten lassen sich recht gut erklären. Zum einen Maximilians II. Zögern bei der portugiesischen Hochzeit. Er war

³¹⁷ Ebenda, S. 511.

³¹⁸ REINBOLD, Venus, S. 75, 77.

natürlich von Dietrichstein ausreichend gut über die französischen Werbungen um Sebastian I. informiert, die Hochzeit zwischen Karls IX. Schwester Margarethe von Valois und Sebastian I. käme dann beiden, dem Kaiser und Frankreich, gelegen. Dem Kaiser, weil sich so die von Spanien so eifrig betriebene Forderung erübrigen würde, und für Frankreich, weil sie damit genau diese Situation herbeiführen könnten, ohne dabei die Hauptfigur, König Karl IX., aus dem Rennen zu nehmen.

Was für Hoffnungen jedoch stecken in der Heirat nach Frankreich? Maximilian II. hoffte dadurch, die offenen Fragen mit Frankreich aus dem Weg räumen zu können. In erster Linie betraf dies die Restitution der besetzten Reichsterritorien Metz, Toul und Verdun. Diese Intention Maximilians II. geht eindeutig aus seiner persönlichen Korrespondenz hervor, wie zum Beispiel in Antworten des Kaisers auf die Werbungen des spanischen Botschafters Chantonneys, in denen er auf die Restitution als Bedingung für eine Heirat drängte.³¹⁹ Diese Bedingungen wurden auch von Philipp offensichtlich akzeptiert, wie noch 1569 deutlich wurde. Lediglich im Fall der von Maximilian II. geforderten Aufgabe der Freundschaft zum osmanischen Reich stand Philipp II. etwas realistischer gegenüber und sah hierzu wenig Hoffnung.³²⁰

Trotz der von Spanien regelmäßig ausgesprochenen Warnungen gegen eine französische Heirat ließ sich Maximilian davon nicht abbringen. Die Argumente, die hier ins Rennen geschickt wurden, können etwa in folgender Weise zusammengefasst werden: Frankreich gebe bloß vor, an Freundschaft interessiert zu sein, in Wahrheit suche man aber dadurch nur die zukünftigen Feindseligkeiten zu verbergen.

„Es khunt sich E. Mt. dieser heirat halben bei den Franzosen nix guets getresten, so weren si auch ir aigenschaft nut lassen, E. Mt. und dem haus osterreich zu schaden, wo si khunden; es werde auch diese befreundung mit ostereich aus keiner anderen ursache wegen so heftig praktiziert, als dass sie unter dem schein der freundschaft schaden ihnen können. Man hat gesehen was sie in Florida furgenommen, unangesehen, dass er [Philipp II.] des Königs Schwester geheiratet; wie sie die Portugiesen in Madeira traktiert, gleich zu der Zeit, als sie ihnen freundschaft anboten und die Heirat der Madame Magaritha mit dem König gehandelt haben, da sie auch diese heirat aus keiner anderen Ursache

³¹⁹ Maximilian an Chantonnay, 28.10.1565 und Februar 1566, gedruckt bei: BIBL, Korrespondenz Maximilians II., 1. Bd., S. 287, 385.

³²⁰ STRAKOSCH, Materialien, S. 29.

solliziert haben, als das sie gern diese mit eurer k. Mt. Tochter verhindert und zurückgetrieben hätten, und ihnen ein aingang wunden.³²¹

Ein Paradebeispiel sah man in Spanien in der Plünderung Madeiras durch französische Korsaren 1566. Dietrichstein berichtete darüber erstmals im November 1566 und ließ durchklingen, dass man in Spanien nun glaube, die Bereitschaft, Margarethe von Valois zu heiraten, wäre bei Sebastian durch diesen Zwischenfall merklich gesunken und die spanischen Diplomaten hätten nun leichtes Spiel, dies den Portugiesen auszureden.³²²

4.3.2. Philipps II. Misstrauen gegen Frankreich

Das Verhalten von Philipp II. während diesen Jahrzehnten der Verhandlungen ist in manchen Aspekten noch heute rätselhaft. Das betraf sicherlich die Angelegenheiten rund um Don Carlos, zu dessen Verhältnis zum Vater und schließlich zu dessen Tod die Forschung noch keine klaren Antworten gefunden hat; die Anzahl der veröffentlichten Publikationen hierzu entspricht vielmehr der Anzahl der vertretenen Meinungen.³²³ Vor dem Hintergrund dieses komplexen, vielfach erforschten, aber letztlich ungeklärten Verhältnisses zum Sohn ist auch das Hinauszögern der Ehe mit Anna zu sehen, ein Verhalten, das auch für Maximilian und Dietrichstein schwer verständlich gewesen ist.

In einem anderen Punkt scheint die Motivation Philipps etwas durchsichtiger. Sein Verhältnis zu Frankreich war offensichtlich gestört, obwohl seit Cateau-Cambrésis 1559 mit Frankreich Frieden geschlossen wurde und er seit 1560 mit einer französischen Prinzessin verheiratet war. Dieser Friede mit Frankreich ist allerdings vor gewissen Hintergründen zu sehen. Es wird deutlich, dass er nicht aus der inneren Überzeugung zweier friedliebender Herrscher geschlossen worden war, sondern vielmehr auf innenpolitischen, vor allem finanziellen Zwängen in beiden Ländern beruhte, wobei in Frankreich das Ende des Krieges gegen Spanien auch zur Bündelung der Kräfte gegen die ausbrechenden Hugenottenkonflikte dringend

³²¹ KOCH, Quellen, 1. Bd., S. 188.

³²² Ebenda, S. 169.

³²³ EDELMAYER, Die Korrespondenz der Kaiser, S. 76.

notwendig war.³²⁴ Abgesehen davon standen Fragen wie Piraterie und Expansion in Übersee zwischen beiden Ländern. Der geschilderte Vorfall der Plünderung Madeiras betraf zwar nicht Spanien direkt, dürfte aber vor allem in Verbindung mit dem gleichzeitigen französischen Heiratswerben in Portugal nicht gerade vertrauensbildend gewirkt haben. Außerdem bahnte sich in Florida ein Konflikt an, nachdem die Franzosen versucht hatten, sich auf der vermeintlichen Insel ebenfalls niederzulassen.³²⁵

„Man hat gesehen was sie in Florida furgenommen, unangesehen, dass er [Philipp II.] des Königs Schwester geheiratet; wie sie die Portugiesen in Madeira traktiert, gleich zu der zeit, als sie ihnen freundschaft anboten und die Heirat der Madame Magaritha mit dem König gehandelt haben“.³²⁶

In Dietrichsteins Berichten kommt diese Abneigung auf verschiedenste Weise zum Ausdruck. Im Jänner 1566 zum Beispiel berichtete Dietrichstein an den Kaiser von einem Gespräch mit König Philipp, in dem dieser grundsätzlich ausdrückte, keine Einwände gegen eine Hochzeit mit Frankreich zu haben, denn er selbst und seine Verbindung mit einer französischen Prinzessin wären das beste Beispiel dafür. Aber man müsse den Kaiser doch von der Hinterlistigkeit der Franzosen warnen, die die Heirat nicht der andauernden Freundschaft wegen betrieben, sondern im Gegenteil, um ihre eigenen bösen Gelüste und Anschläge besser maskieren und ihre Pläne leichter durchführen zu können.³²⁷ Philipp wurde aber auch noch deutlicher. Im März 1566 verhandelte Dietrichstein wieder mit Philipp und übermittelte am Ende des Monats die Ergebnisse an Maximilian II. Darin schrieb er, Philipp II. hätte es am liebsten gesehen, dass Frankreich eine abschlägige Antwort gegeben worden wäre, denn er [Philipp] wolle durchaus nicht, dass diese Heirat zustande komme, und er hätte seine Zustimmung zu weiteren Verhandlungen auch verweigert, wüsste er nicht ohnedies, dass solche scheitern werden.³²⁸ Weiters beurteilt Dietrichstein die Lage als aussichtslos, der König werde mit der Heirat niemals einverstanden sein, unter

³²⁴ REINBOLD, *Jenseits der Konfession*, S. 93–95; EDELMAYER, *Philipp II.*, S. 92–94.

³²⁵ MCGRATH, *The French in Early Florida*; REINBOLD, *Jenseits der Konfession*, S. 133–150.

³²⁶ Dietrichstein an Maximilian, Aranjuez, 18. 5.1567, vgl. KOCH, *Quellen*, 1. Bd., S. 188.

³²⁷ Dietrichstein an Maximilian, Madrid, 2. und 24.1.1566, vgl. KOCH, *Quellen*, 1. Bd., S. 153.

³²⁸ Dietrichstein an Maximilian, Madrid, letzter März 1566, vgl. ebenda, S. 156.

welchen Umständen diese auch zustande kommen möge. Er beharre auf dem Satz: „Den Franzosen sei nicht zu trauen“.³²⁹

Als das beste Mittel, die Heirat zu unterbinden, sah man in Madrid offenbar eine Hochzeit mit Sebastian I. an, weshalb diese außerordentlich eifrig betrieben wurde. So bemerkte auch Dietrichstein, er begreife nicht, warum man diese Heirat so eifrig betreibe, und meinte, die Spanier befürchteten entweder das Zustandekommen einer Verbindung mit Frankreich, oder hofften, der König von Frankreich würde sich im Falle des Misslingens dieser Hochzeit umso gewisser einer Verbindung mit der Prinzessin von Portugal, Philipps II. Schwester Johanna, zuwenden.³³⁰ Eine andere Erklärung für die Ablehnung Philipps II. erfahren wir noch einmal etwa zwei Monate und weitere Verhandlungen später, als Dietrichstein meinte, der König werde auf seiner Willensmeinung verharren, und schieb:

„Ich kann nicht gedenken, warum ihnen diese französische Heirat so hoch zuwider, als das sie vielleicht fürchten, dass die Franzosen durch solche nit zu vil gunst und willen bei E Mt. erlangen, oder aber, das sie verhoffen, da man dieser Hochzeit gelegenheit benommen, das sie desto eher in diese andere partida mit der prinzessin aus Portugal zue bringen.“³³¹

Es ist ein Aspekt der Politik Philipps II, der trotz geschlossenem Frieden und französischer Ehefrau in den Jahren nach 1559 eine massiv ablehnende Haltung gegenüber Frankreich eingenommen hatte. Noch überraschender kam dann 1568 die Einwilligung des Königs zur österreichisch-französischen Verbindung, die man in Madrid ja ebenfalls zu verhindern versucht hatte. Die Bewertung fällt ganz offensichtlich unterschiedlich aus. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass im Grunde die Pläne von 1556 verwirklicht wurden, mit der einzigen Ausnahme, dass Anna den Vater statt des Sohnes ehelichte. Nüchtern betrachtet setzte sich Philipp II. nicht durch, während die Beharrlichkeit Maximilians II. am Ende zum Erfolg führte. Inwieweit die Ablehnung Philipps II., die Schwester seiner verstorbenen Gattin, Margarethe, zu heiraten, auch aus dieser offenbar tief sitzenden Abneigung resultierte,

³²⁹ Dietrichstein an Maximilian, Madrid, 4. 5.1566, vgl. ebenda, S. 161.

³³⁰ Dietrichstein an Maximilian, Madrid, 5. 6.1567, vgl. ebenda, S. 191.

³³¹ Dietrichstein an Maximilian, Madrid, 13.8.1567, vgl. KOCH, Quellen, 1. Bd., S. 194.

bleibt Interpretationssache. Die Entscheidung gegen Margarethe und für Anna dürfte recht schnell und unter einhelliger Zustimmung der Berater gefallen sein.³³²

Dass dabei aber das bereits zitierte Gerücht, Frauen aus dem Hause Valois könnten keine Söhne gebären, sowie die angebliche innere Abneigung Philipps II., nach einander zwei Schwestern zu heiraten³³³, allein ausschlaggebend für diese Entscheidung des Weltherrschers Philipp II. gewesen sind, ist wahrlich wenig plausibel.³³⁴ Koch wiederum lässt sich zu der überspitzten Aussage hinreißen, Philipp II. hätte Anna justament, sozusagen in einem Akt von Böswilligkeit geheiratet, um sie den Franzosen zu entziehen.³³⁵ Auch diese Sichtweise führt mit einiger Sicherheit etwas an der Realität vorbei, da stark anzunehmen ist, dass Philipp II., bekannt für wohl – und vor allem lange – überlegte Entscheidungen, solch eine dieser Tragweite nicht auf Grund von kuriosen Gerüchten, inneren Intuitionen oder einfach aus spontanem Vergeltungsdrang traf.³³⁶ Dennoch darf man hinterfragen, wie viel Bedeutung Philipp II. diesem Hochzeitsprogramm beimaß, um so auch vielleicht auf die zuvor gestellte Frage Antwort geben zu können. Markus Reinbold formuliert es so:

„Der Plan Philipps II. vom März 1569 geht über den Rahmen der reinen Bekräftigung ohnehin existierender Übereinstimmen hinaus.“³³⁷

Reinbold zufolge ist es zwar richtig, nicht einer Überbewertung der dynastischen Politik, wie Kohler³³⁸ dies dargelegt hat, anheim zu fallen, in diesem Fall aber sieht er Philipp II. ein weitreichendes Heiratsgeflecht spinnen, das die allgemein als Abrundung der politischen Aktivitäten verstandene dynastische Heiratspolitik erweiterte.³³⁹ In Philipps II. Fall war es ein „heiraten für die Niederlande“, denn man erwartete sich durch die Hochzeit mit der Kaisertochter mehr Rückhalt bei den Reichsfürsten im dortigen Konflikt. Dazu Philipp II.:

³³² RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 502.

³³³ REINBOLD, *Venus*, S. 68; RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 506.

³³⁴ So auch beurteilt von RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 506.

³³⁵ KOCH, *Quellen*, 1. Bd., S. 206, Anm.65.

³³⁶ Zur Person Philipp II.: EDELMAYER, *Philipp II.*, S. 128–133.

³³⁷ REINBOLD, *Venus*, S. 69.

³³⁸ KOHLER, *Tu felix Austria nube*.

³³⁹ REINBOLD, *Venus*, S. 68.

„Neben dem Wohlergehen seiner Niederlande und der guten Nachbarschaft mit den betreffenden Staaten solle dieser Plan einer Triple-Heirat dem universellen Frieden und dem Wohlergehen der Christenheit, sowie der Abwehr der Türkengefahr dienen.“³⁴⁰

Warum also die Entscheidung gegen Margarethe Valois und für Anna von Österreich? Die Argumentation, die den Nutzen dieser Hinwendung zu Kaiser und Reichsfürsten im Kampf gegen die niederländischen Rebellen sieht, scheint, ohne hier weiter in die Tiefe zu gehen, sehr plausibel. Es bleibt dennoch ein wenig Zweifel an der Formulierung Reinbolds. Philipp als *die* Person zu sehen, die dieses Hochzeitsgeflecht einfädelt, trifft angesichts des Umstandes, dass er es war, der den Abschluss so lange hinauszögerte, nicht ganz die Realität. Dieser Aspekt bleibt bei Reinbold allerdings auch deshalb unbeachtet, weil seine Darstellung der „Genese der Heiratsplanungen“ erst mit dem Jahr 1568 einsetzt.

Bleibt zuletzt nur noch die Frage, warum Philipp II. dann nicht schon viel früher der Vermählung des Don Carlos mit Anna seine Zustimmung gegeben hatte, anstatt diese mittels fadenscheinigen Ausflüchten zu verzögern? Wäre nicht viel früher schon, aller „Krankheiten“ seines Sohnes zum Trotz, auch damit derselbe Effekt einer Verbesserung der Beziehungen zum Reich eingetreten? Diese Frage lenkt das Augenmerk wieder auf das „Phänomen Don Carlos“, welches vielfach untersucht und beschrieben, dennoch nicht zu einem Konsens in der Geschichtsschreibung geführt hat³⁴¹, und auch hier nicht geklärt werden kann.

4.3.3. Katharina von Medici – machtvolle Regentin und Hochzeitsplanerin

Trotz der zahlreichen Erwähnungen³⁴² des dynastischen Aspekts an der Politik Katharinas von Medici darf jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, Katharina sei nicht mehr gewesen als eine Heiratsplanerin. Im Gegenteil. Das Bild, das sich von Katharina zeigt, ist das einer überaus machtbewussten Person, die es verstand, zum richtigen Zeitpunkt trotz ihrer Gegner am Hofe zur zentralen Person politischer

³⁴⁰ Philipp II. an Granvelle, zit. nach: ebenda, S. 69.

³⁴¹ EDELMAYER, Die Korrespondenz der Kaiser, S. 76.

³⁴² U.a. bei MAHONEY, Katharina von Medici, S. 163; MUHLSTEIN, Königinnen auf Zeit, S. 61.

Entscheidungen zu werden. Die Regierungsübernahme wird in der Darstellung Muhlsteins³⁴³ als „Machtergreifung“ betitelt und beschrieben. Dennoch steht es natürlich außer Frage, dass für Katharina Heiratspolitik hohe Priorität genoss. Ihr Zögern und Lavieren in andern Fragen, insbesondere natürlich in der Religionsfrage, das ihr den Ruf einer intriganten Person einbrachte, traf besonders bei den Spaniern nicht gerade auf Verständnis. Bezeichnend für diese Situation war das Zusammentreffen von Bayonne. Viel beachtet und dennoch politisch bedeutungslos geblieben, selbst in Heiratsfragen. Während Katharina nach dem Motto agieren wollte „Verheiraten wir erst die Kinder, dann können wir die religiöse Frage erledigen“, könnte man des spanischen Gesandten Albas Antwort mit „kümmern Sie sich erst einmal darum, die Ketzer los zu werden, die ihr Königreich bedrücken, dann können wir vielleicht von Hochzeiten reden“³⁴⁴, beschreiben. So war man also weit davon entfernt, die Spanien angetragenen Hochzeiten auch nur zu diskutieren. Katharina hatte vorgeschlagen, Don Carlos mit Margarethe von Valois, ihrer Tochter, zu vermählen.³⁴⁵

Es zeigt sich also auch im Rahmen dieses Treffens von Bayonne, dass die Beziehungen zwischen Frankreich und Spanien nicht das zu sein schienen, was sie vorgaben. Philipp II. verweigerte es, persönlich bei dem Treffen zu erscheinen, und auch sonst war die gleichzeitige Ankunft und Audienz für den osmanischen Gesandten in den Augen Spaniens nicht gerade vertrauensstiftend.³⁴⁶

4.4. Die Hochzeit und Ehe Elisabeths mit König Karl IX.

Der Ehevertrag beinhaltete eine Mitgift von 100.000 Écus in Gold, was, wie der französische Botschafter betonte, dieselbe Summe darstellt, wie seine Majestät der

³⁴³ MUHLSTEIN, Königinnen auf Zeit.

³⁴⁴ ORIEUX, Katharina von Medici, S. 331.

³⁴⁵ Ebenda, S. 330; außerdem erwähnt ORIEUX auch den Vorschlag Katharinas, Heinrich von Anjou [der spätere König Heinrich III.] mit „Philipps Schwester, der Königinwitwe von Portugal, Dona Maria, zu verheiraten“ [S. 330]. Hierbei handelt es sich aber um einen Fehler, da die angesprochene Schwester Philipps Johanna hieß, deren Gemahl, der portugiesische Thronfolger Johann Manuel, starb noch vor dessen Vater Johann III. Jene Schwester Philipps II. mit dem Namen Maria heiratet schon 1548 den späteren Kaiser Maximilian II.

³⁴⁶ REINBOLD, Jenseits der Konfession, S. 131.

Kaiser an seine Majestät den Katholischen König für die ältere Prinzessin Anna bezahlte. Zusätzlich wurde für Elisabeth Schmuck im Wert von 50.000 Écus ausverhandelt.³⁴⁷ In Anbetracht des Umstandes, dass beide Ehemänner denselben königlichen Rang bekleideten, war Gleichbehandlung also bedeutend, vor allem natürlich für die französische Seite, die mit der jüngeren Tochter Maximilians II. Vorlieb nehmen musste. Die Summe war, verglichen mit der Hochzeit Philipps II. mit Elisabeth von Valois, verhältnismäßig niedrig, war doch 1560 noch die Summe von 400.000 Écus an Mitgift geflossen. Für die noch folgenden französischen Königinnen aus dem Hause Habsburg, für Anna von Österreich und Maria Theresia von Spanien, wurden bei deren Hochzeiten 1615 bzw. 1660 seitens Habsburgs sogar 500.000 Écus in Gold bezahlt.³⁴⁸

Die Vermählung von Elisabeth von Österreich und Karl IX, von Frankreich fand in mehreren Etappen statt. Zu Beginn stand die Hochzeit *per procuratorem*, die eine besondere Form der Hochzeit darstellte, wenn Braut und Bräutigam durch weite Entfernung getrennt waren. Diese Zeremonie wurde während des Reichstages in Speyer am 22. Oktober 1570 vollzogen. Erzherzog Ferdinand von Tirol vertrat hierbei König Karl IX. auf dessen Vorschlag hin, während die anwesenden französischen Botschafter keinerlei Funktion hatten und nur Glückwünsche und Geschenke überbrachten.³⁴⁹ Bald darauf, am 4. Oktober 1570, erfolgte die Abreise Elisabeths, die mit stattlichem Gefolge mit insgesamt 13.700 Gulden zu Buche schlug.³⁵⁰ Neben dem Hofstaat, der schon im August 1570 durch den kaiserlichen Hof für Elisabeth zusammengestellt wurde³⁵¹, begleiteten noch Albert Retz von Condé die Königin in Spe, sowie Vocelka zufolge, auch zwei bekannte Persönlichkeiten, der kursächsische Gesandte Hubert Languet und der Diplomat und Türkeireisende Auger Ghiselin de Busbecq.³⁵²

³⁴⁷ RIBERA, *Diplomatie et espionnage*, S. 508f.

³⁴⁸ BELY, *La société des princes*, S. 205.

³⁴⁹ VOCELKA, *Habsburgische Hochzeiten*, S. 106f.

³⁵⁰ Ebenda, S. 108.

³⁵¹ STRAKOSCH, *Materialien*, S. 35.

³⁵² VOCELKA, *Habsburgische Hochzeiten*, S. 108; allerdings widerspricht STRAKOSCH der Teilnahme Busbecqs am Gefolge Elisabeths, da ihr zufolge Busbecq zur selben Zeit als

Die Reise führte sie nach Mezière, wo der König Quartier vorbereiten hatte lassen und wo die offizielle Begegnung am 25. Oktober stattfand. Der König, neugierig auf das Aussehen seiner zukünftigen Gemahlin, die er nur von einem ihm übersandten Bild kannte, dürfte sich aber schon vor dieser offiziellen Begegnung überzeugt und die Prinzessin inkognito beobachtet haben.³⁵³ Und er war zufrieden, aber die äußere Erscheinung Elisabeths entzückte auch jene Herren, die Elisabeth beim ersten Zusammentreffen in Empfang nahmen: unter anderem den Bruder des Königs, Heinrich³⁵⁴, den Hauptmann Bayard und den Connetable Anne de Montmorency. Sie alle waren begeistert vom Aussehen und der Tugendhaftigkeit der zukünftigen Königin.³⁵⁵

„Les francois delors s’estimans heureux d’avoir une reine qui demontroit et promettoit par son visage et contenance quelque chose de bon et de grand.“³⁵⁶

Die kirchliche Trauung trug sich danach am 26. Oktober ebenfalls in Mezières zu. Es wurde berichtet, Elisabeth wäre zum Zeitpunkt ihrer Ankunft „spanisch gekleidet“ gewesen, weshalb

„die alte Königin sampt deren Frawenzimmer / die Junge Königin hinweg geführt / vnd ihre Königliche Würden verkleiden lassen / Nemlich mit einem gulden langen Rock mit schwarzen streiffen / son einem nachschleiff wol von fünfftzehen elen gehabhaben solle / durchauß mit Lilien gebordet / köstlichen Perlein allerley Edelgesteins von Demanten / Rubinen vnd andern mehr reichlich geziret / mit einer königlichen Crone / so gleichfalls mit Edelgestein geschmückt / gekrönet / alles von den Französischen über ein Million Golds geschätzt vnd geachtete worden.“³⁵⁷

Danach erfolgte die Weiterreise nach Paris, wo das frisch getraute Paar einen triumphalen Einzug in die Stadt hielt. Die Feierlichkeiten waren vom König penibel geplant worden und verschlangen ebenfalls eine Unsumme von ca. 50.000 Livres.³⁵⁸ Sie bildeten den Abschluss der Hochzeitsfeierlichkeiten, Elisabeths Hofstaat wurde

Obersthofmeister die Erzherzöge Albrecht und Wenzel und die Erzherzogin Anna nach Madrid begleitete, von wo er erst 1571 zurückkehrte [STRAKOSCH, Materialien, S. 35].

³⁵³ ORIEUX, Katharina von Medici, S. 401.

³⁵⁴ Ab 1574 König Heinrich III. von Frankreich.

³⁵⁵ STRAKOSCH, Materialien, S. 41.

³⁵⁶ Zit. nach: ebenda, S. 41.

³⁵⁷ Zit. nach: VOCELKA, Habsburgische Hochzeiten, S. 109.

³⁵⁸ Ebenda, S. 111.

schon vor diesem Einzug in Paris entlassen und durch einen französischen ersetzt, lediglich der Beichtvater blieb derselbe.³⁵⁹

Über die Zeit ihrer Ehe ist aus politischer Sicht wenig zu berichten. Elisabeth verblieb in Frankreich politisch in der völligen Bedeutungslosigkeit. Wie bereits erwähnt, war es die Schwiegermutter, Katharina von Medici, die am Hofe den Ton angab, sodass sich selbst der König gegen ihre dominante Stellung nur schwer emanzipierte.³⁶⁰ Als Elisabeth von der Bartholomäusnacht erfuhr, soll sie, so wird überliefert³⁶¹, entsetzt danach gefragt haben, ob ihr Gemahl denn davon wisse. Die Ehe währte nur kurz, bis zum Tod Karls IX. 1574. Danach verließ sie den französischen Hof und ihre Tochter Maria Elisabeth und kehrte nach Wien zurück. Einem neuerlichen Heiratsangebot ihres Großonkels und Schwagers Philipp II. nach dem Tod dessen vierter Ehefrau Anna, der Schwester Elisabeths, lehnte sie ab und zog sich ins Kloster der Clarissinen in Wien zurück. Als Leibgedinge waren ihr die Herzogtümer Berry und Bourbonnais sowie die Grafschaften Foretz und de la Marche angewiesen worden, die ihr Bevollmächtigter in Frankreich, Angerius Ghislain von Busbeck, für sie verwaltete.³⁶²

³⁵⁹ STRAKOSCH, Materialien, S. 44.

³⁶⁰ BABEL, Karl IX., S. 100.

³⁶¹ DE BRANTOME, Les Vies des Dames illustres; zit. nach: STRAKOSCH, Materialien, S. 56.

³⁶² WURZBACH, Elisabeth von Oesterreich.

5. Habsburg und die Hugenottenkriege

Keineswegs soll nun auch nur der Versuch unternommen werden, die Geschichte des Religionskampfes in Frankreich, die Zeit der Hugenottenkriege, in ihrer Gesamtheit darzustellen. Vielmehr soll angedeutet werden, inwiefern dieser blutige Kampf für die Beziehungen der Habsburger zu Frankreich relevant ist. Bei der Betrachtung dessen wird – wieder einmal – auf Fakten zurückzugreifen sein, die im Rahmen dieser Arbeit bereits mehrmals angesprochen wurden.

5.1. Ausländische Truppenwerbung im Reich

Ein Aspekt der habsburgisch-französischen ebenso der innerhabsburgischen Beziehungen ergibt sich aus den einsetzenden Religionskriegen in Frankreich und den Niederlanden. Kaiser und Reich waren dadurch direkt betroffen, da eine Vielzahl der zum Einsatz kommenden Soldanten im Reich rekrutiert wurde.³⁶³

Hintergrund für diese Praxis war das in der Kriegsführung³⁶⁴ des 16. Jahrhunderts vorherrschende Söldnerunternehmertum. Diese Söldnerunternehmer, meist Adelige, erhielten vom Kriegsherren, der Kaiser, aber eben auch ein ausländischer Monarch sein konnte, einen Bestellbrief („Bestallung“), wonach er, sobald auch die Finanzierung gesichert war, zuerst mit dem Werben und danach mit dem Mustern der Landsknechte beginnen konnte. Die Anwerbung führte der Kader des Söldnerunternehmers durch. Dieser bestand aus einem nicht strikt definierbaren und ebenso wenig fest organisierten Personenkreis, auf den sich der Söldnerführer regelmäßig stützte. Mit Pfeifern und Trommlern sowie einem Feldschreiber durch Land und Städte ziehend, warben sie für den Kriegsdienst nicht nur durch abenteuerliche Erzählungen, sondern durch das handfeste Mittel des „Laufgelds“. Neben der Funktion als Lockmittel hatte es die wichtige Funktion, dem – zum Zeitpunkt der Annahme eines solchen bereits rechtlich zum Söldner gewordenen Mann – die Anreise zum Ort der Musterung zu ermöglichen, der üblicherweise weit

³⁶³ LANZINNER, Friedenssicherung, S. 77.

³⁶⁴ Zum Söldnerwesen der frühen Neuzeit z.B.: BAUMANN, Landsknechte.

entfernt vom Ort der Anwerbung lag.³⁶⁵ Auf diesem Musterplatz fand schließlich der entscheidende Rechtsakt statt. Die Musterkommissare entschieden über die endgültige Anwerbung, den Einsatz und damit in Zusammenhang über die Höhe des Soldes. Der Werber, der nach Annahme des Laufgeldes sich verpflichtet hatte am Musterplatz zu erscheinen, konnte nun noch zurücktreten. Erklärte er sich aber einverstanden, erfolgte die Bindung durch einen Eid.³⁶⁶

Rechtliche Grundlage für die Truppenwerbung ausländischer Mächte auf Reichsgebiet waren die verschiedensten Reichstagsabschiede von 1555 bis 1566. Wichtig wurden aber vor allem die 1564 und am Reichstag 1566 bestätigten Voraussetzungen. Erstens nicht innerhalb des Reiches zu mustern und zweitens nicht gegen das Reich Krieg zu führen.³⁶⁷ Die Werbung deutscher Soldaten und deren Durchzug wurden in diesen Versammlungen meist unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Landfriedens zu regeln versucht, der Kriegsdienst für ausländische Mächte in Abhängigkeit von der Genehmigung des Kreisobersten grundsätzlich ermöglicht.³⁶⁸

Dennoch warf diese Frage einige innerdeutsche Konflikte auf, in denen Kaiser und Reichsstände unterschiedlichste Positionen vertraten. Die Truppenwerbung ausländischer Mächte im Reich hatte zumindest zwei Dimensionen. Zum einen war da natürlich die religionspolitische Dimension, die im Wesentlichen auf die Formel reduziert werden kann: „Rebellion oder Religionskrieg – Welcher Begriff beschreibt die Situation in Frankreich?“. Abgesehen davon existierte eine sicherheitspolitische Dimension, da der Aufmarsch oder die Rückkehr deutscher Truppen oftmals mit Friedensbrüchen in den grenznahen Gebieten verbunden war.

In der grundlegenden Frage der Natur der Kämpfe in Frankreich bezog Maximilian II. klar für den französischen König Position. Er versprach den französischen Gesandten, die einen konfessionellen Zusammenhang abstritten und das Eingreifen des französischen Königs ausschließlich wegen Rebellion erklärten, sich für die

³⁶⁵ Zur Anwerbung: BAUMANN, *Landsknechte*, S. 53–58.

³⁶⁶ Ebenda, S. 72–79.

³⁶⁷ LANZINNER, *Friedenssicherung*, S. 79.

³⁶⁸ Ebenda, S. 79.

französischen Anliegen einzusetzen.³⁶⁹ König Karl IX., der mit mehreren Reichsfürsten Dienstverträge unterhielt, wurde das Recht zum Werben nach diplomatischen Verhandlungen, geführt vom französischen Verhandler Montmorin, durch Maximilian II. ohne Weiteres zugestanden. Dieser begründete dies schließlich mit der Tatsache, dass Karl IX. gegen aufständische Untertanen Krieg führe³⁷⁰, jener Argumentation, die auch der Kaiser vertrat. Ziel war es, die Unterstützung durch Truppen aus dem Reich, bei gleichzeitigem Verbot der Unterstützung der Hugenotten durch Truppen oder durch die Gewährung von Durchzugsrechten zu erreichen.³⁷¹

Dieser klare Bezug einer pro-französischen Haltung ist aus mehreren Gründen bemerkenswert. Um dieselbe Zeit ersuchte auch Philipp II. bei Maximilian II. um Unterstützung an, um mit Hilfe von Truppen aus dem Reich in den Niederlanden einzugreifen.³⁷² Gleich dem Gesuch der Franzosen bat Philipp II. bei Maximilian II. darum, dass dieser für den Fall von ähnlichen Bemühungen Philipps Gegner, der Aufständischen in den Niederlanden, diese durch seine kaiserliche Macht zu verhindern.³⁷³ Während Maximilian II. also den französischen Forderungen diesbezüglich nachkam, unterließ er es, trotz der Ausstellung der Rüstungspatente für Philipp II., dem Kriegsdienst von im Reich rekrutierten Söldnern für die niederländischen Rebellen Einhalt zu gebieten. Mehr noch, in den österreichischen Ländern blieb die Werbung für Philipps II. Krieg überhaupt untersagt.³⁷⁴ Auch wenn der Kaiser später in diesem Punkt den Forderungen des spanischen Königs nachgeben sollte, blieb dennoch der Eindruck einer pro-französischen Einstellung bestehen, die insgesamt zu den kaiserlichen Bestrebungen passt, sich mit Frankreich auch dynastisch zu verbinden. Mit den dynastischen Bestrebungen Maximilians II. in beide Richtungen, sowohl was die französische, als auch die spanische Heirat betrifft, sind

³⁶⁹ Ebenda, S. 86.

³⁷⁰ LANZINNER, Friedenssicherung, S. 86.

³⁷¹ Ebenda, S. 86.

³⁷² Die Geschichte spanischer Truppenwerbung auf Reichsgebiet, sowie darüber hinaus die Struktur des personellen Netzwerkes, auf das sich Philipp II. zur Durchsetzung seiner Interessen im Reich stützen konnte, wird ausführlich dargestellt bei: EDELMAYER, Söldner und Pensionäre.

³⁷³ LANZINNER, Friedenssicherung, S. 79.

³⁷⁴ Ebenda, S. 80.

diese Entgegenkommen Maximilians II. an Spanien und Frankreich gedeutet worden.³⁷⁵

Dieser Vorrang, den er seiner dynastischen Politik einräumte, ist auch unter dem Gesichtspunkt seiner Beziehungen zu den Reichsständen zu sehen, die eben darunter litten. Diese nahmen vor allem einen zunehmenden Kampf gegen die neue Konfession in Europa wahr. Die einsetzenden Religionskriege in Frankreich und den Niederlanden, der neue Papst Pius V. und das spanisch-französische Treffen in Bayonne 1565 konnten den Eindruck einer neuen europäischen anti-protestantischen Front entstehen lassen³⁷⁶, und Maximilian II. wurde offen die Beteiligung an solch einer „katholischen Liga“ unterstellt.

Der Kaiser hatte diese religiöse Komponente, die Kriege in Frankreich betreffend, völlig ausgeblendet und seinem Versprechen gegenüber Frankreich auch Taten folgen lassen. Er beschickte die 1567 stattfindenden Kreistage mit Gesandtschaften, die die kaiserlichen Positionen vertraten. Dies war an sich eine Neuheit und in dieser Form noch nie eingetreten. Trotz der Präsenz der kaiserlichen Gesandten bei den Versammlungen erreichte Maximilian II. aber sein Ziel nicht und die Reichskreise gaben ausweichende oder – wie im Falle des Schwäbischen – kontraproduktive Verbote heraus, wo Rüstungen für ausländische Mächte generell untersagt wurden; so also auch für Philipp II. und Karl IX. und nicht nur für die Hugenotten oder die niederländischen Rebellen.

So waren die französische Truppenwerbung nicht nur ein kaiserliches Problem, sondern im selben Maße auch eine Frage, die auf den verschiedensten Versammlungen, angefangen von Reichskreistagen, über Kurfürstentage bis zu den Reichstagen behandelt wurden. Hier konnten – wie erwähnt – die Sichtweisen gegensätzlicher nicht sein. So vor allem zwischen der kaiserlichen Position und jener des pfälzischen Kurfürsten, der darauf bestand, dass es sich um einen legitimen Religionskrieg mit dem Ziel der Einhaltung des Edikts von Amboise handelte. Nicht gegen den König sei dieser Kampf gerichtet, sondern gegen die katholische Partei und

³⁷⁵ Ebenda, S. 216f.

³⁷⁶ LANZINNER, Friedenssicherung, S. 77.

in diesem Sinne ein Konflikt zwischen Untertanen. Rüstung und Hilfe für die Hugenotten wäre also deshalb nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten, solange alle Reichsgesetze eingehalten würden.³⁷⁷ Die Gegenposition des Kaisers allerdings sprach von der Rebellion gegen die gottgewollte Ordnung, weshalb – und das ist bedeutend – Solidarität mit Frankreich geboten wäre, trotz der nicht lange zurückliegenden reichsfeindlichen Aktionen wie zum Beispiel der Besetzung der drei Städte Metz, Toul und Verdun.³⁷⁸ Die Rückstellung dieser machte Maximilian II. nämlich, zum Missfallen der Reichsstände, nicht einmal zur Bedingung für seine zugesagte Unterstützung. Auch eine andere, die Beziehungen belastende Aktion Frankreichs, der Festungsbau in Verdun, blieb unerwähnt. Lediglich die Auslieferung der Anhänger des Landfriedensbrechers Wilhelm von Grumbach, die sich zu jener Zeit in Paris aufhielten, forderte er von Frankreich.³⁷⁹ Dieser Forderung sollten die Franzosen aber nicht nachkommen, was Maximilian II. zur Beschwerde bei Philipp II. diesbezüglich veranlasste. Mangels seines eigenen diplomatischen Vertreters ging diese Beschwerde den üblichen Weg, nämlich über den Gesandten Maximilians II. Dietrichsteins an den spanischen König, welcher sie dann an den Vertreter Frankreich weiterleitete.³⁸⁰

5.2. Les trois Évêchés, Truppen aus dem Reich und die französischen Religionskriege

Waren militärische Versuche einer Rückeroberung nach dem umgehenden Versuche und dem Scheitern Karls V. vor Metz im Jahr 1553 zumindest seitens des Kaisers offenbar nicht ernsthaft in Betracht gezogen worden, so sind es wiederum einige Reichsfürsten, die solche – nicht ganz uneigennützig – als Vorgehensweise propagierten. Wie bereits erwähnt ist es Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken-Neuburg und Herzog Christoph von Württemberg, die, wie schon in den Instruktionen

³⁷⁷ LUTTENBERGER, Kurfürsten, Kaiser und Reich, S. 192.

³⁷⁸ LUTTENBERGER, Kurfürsten, Kaiser und Reich, S. 191.

³⁷⁹ LANZINNER, Friedenssicherung, S. 86.

³⁸⁰ Ebenda, S. 90.

ihrer Gesandten beim Reichstag 1566, am deutlichsten für die Restitution, mitunter auch mit militärischer Gewalt, plädierten.

Der Herzog von Württemberg stand einer Wiedereroberung von Metz schon im Jahre 1560 nicht ablehnend gegenüber. So berichtete der kaiserliche Rat Zasius an Ferdinand I. nach einer Unterredung mit dem Herzog, dass dieser vorgeschlagen habe, ihm die Stadt preiszugeben; er würde sie auf seine Kosten und mit guten Leuten erobern. Danach, so der Vorschlag weiter, solle man sie ihm als erbliches Reichslehen geben.³⁸¹ Im französischen Glaubenskampf unterstützte er dann die hugenottische Partei mit Geld³⁸², zum vorgeschlagenen Eroberungszuge gegen Metz sollte es freilich nicht kommen.

Ein anderer Reichsfürst allerdings, der erwähnte Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken-Neuburg, entschloss sich zu handeln und zog 1563 in Lothringen Truppen zusammen, um die Eroberung von Metz vorzubereiten.³⁸³ Dies geschah zur selben Zeit, während der kaiserliche Kommissar Ilung der Regentin Katharina von Medici das kaiserliche Schreiben überbrachte; in Frankreich befand man sich zu jener Zeit im ersten der sogenannten Hugenottenkriege. Ilung wurde, wie dargestellt, mit einer ausweichenden Antwort entgegnet. Der Gefahr allerdings eines Angriffes seitens des Pfalzgrafen Wolfgang konnte Katharina von Medici nur unter Gewinnung des Herzogs Christoph von Württemberg entgehen, unter dessen Regie die Reichsfürsten den Pfalzgrafen zum Abrüsten bewegten.³⁸⁴

Weitere militärische Erwägungen rund um die Eroberung der Festung Metz sind allesamt, wie auch schon jene beiden beschriebenen, vor dem Hintergrund des Religionskampfes in Frankreich zu sehen. Waren es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch die Franzosen, die die reichsinterne Opposition zum Kaiser im Religionskampf unterstützt hatten³⁸⁵, so wandte sich das Blatt in der zweiten Hälfte

³⁸¹ Zasius an Ferdinand I., Weil, 10.3.1560, gedruckt bei: GOETZ, Briefe und Akten, Bd.5, S. 186.

³⁸² ZELLER, Tausend Jahre deutsch-französische Beziehungen, S. 68.

³⁸³ Ebenda, S. 67.

³⁸⁴ Ebenda, S. 67.

³⁸⁵ Zu den Bündnissen der Reichsfürsten mit Frankreich in Kampf gegen den Kaiser vgl.: WINTERHAGER, Verrat des Reiches.

des 16. Jahrhunderts, nachdem die Religionsfrage im Reich seit 1555 vorerst beigelegt worden war, diese aber in Frankreich erst nun wirklich an Brisanz gewann. Truppen aus dem Reich spielten dabei, wie schon erörtert wurde, eine bedeutende Rolle. Seitens der hugenottischen Partei wandte man sich nun gerne an so manche Reichsfürsten, denen als Lohn für deren Unterstützung auch die französisch besetzten Stifte und Städte Metz, Toul und Verdun versprochen wurde. So zum Beispiel dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken-Neuhaus während des dritten Hugenottenkrieges, als Wolfgang eine ganze Armee bestehend aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie für die hugenottische Seite nach Frankreich führen sollte, und im Gegenzug man ihm – so war es vertraglich festgelegt worden – Metz, Toul und Verdun versprach. Es kam allerdings nicht dazu, er selbst starb früh und sein Nachfolger sollte in der Schlacht bei Moncontour 1569 besiegt werden.³⁸⁶ Jahre später war es noch einmal Johann-Casimir, Sohn Kurfürst Friedrichs III. von der Pfalz, der sich gegen militärische Hilfe die *trois Évêchés* versprechen ließ. Auch dieses Projekt allerdings scheiterte wegen eines zu jähen Friedensschlusses in Beaulieu 1576, der den mittlerweile fünften Hugenottenkrieg beendete.³⁸⁷

³⁸⁶ ZELLER, Tausend Jahre deutsch-französische Beziehungen, S. 68.

³⁸⁷ Ebenda, S. 69.

6. Resümee

Die Beziehungen der Häuser Habsburg und Valois in der Ära nach Kaiser Karl V. und dessen jahrzehntelangem Kampf gegen Frankreich waren auch nach seinem Ausscheiden aus der Politik nicht konfliktfrei. Auch wenn es lange Zeit zu keiner offenen militärischen Auseinandersetzung kam und auch wenn man versucht hat, mit dem Mittel der dynastischen Politik Belastungsmomente dieser Beziehung aus dem Weg zu räumen. Wie sehr diese dynastische Vorgehensweise zur „unverbrüchlichen Grundlage“ solcher Friedensvereinbarungen beitragen sollte, um die „Einigkeit und die Freundschaft [...] unauflösbar und noch fester zu machen“³⁸⁸, zeigt sich in den Formulierungen Vertragswerks von Cateau-Cambrésis.

Solch ein Belastungsmoment war die seit 1552 offene Frage um Metz, Toul und Verdun, wo alle Versuche einer Restitution erfolglos blieben. Wie angestrengt man allerdings versucht hatte, eine solche herbeizuführen, muss der Interpretation überlassen bleiben, denn das hauptsächlich dafür eingesetzte Mittel waren Briefe an den französischen König und bloß einmal kam es zu einer, mit ausreichend Instruktionen versehenen, Gesandtschaft. Dass es sich dabei aber nicht um eine kaiserliche, sondern ausdrücklich um eine Gesandtschaft des Reichs handelte, wird an eben diesen Instruktionen sowie an der Finanzierung deutlich. Es stellt sich also heraus, dass die Geschichte der Restitutionsversuche der *trois Évêchés* nicht zu schreiben ist, ohne die Bedeutung der Reichsstände in dieser Frage offen zu legen. Forum für Diskussionen über die zu wählenden Mittel boten mehrere Reichsversammlungen nach 1552, aber die beschlossene und durchgeführte Gesandtschaft blieb ein Einzelfall. Dem Drängen mancher Reichsfürsten, die Restitution konsequent – wenn nötig auch gewaltsam – durchzusetzen, folgten keine Taten, und vielmehr könnte man den Eindruck gewinnen, dass die Wahrung des Rechtsanspruches des Reiches in erster Linie im Vordergrund stand, während man einem tatsächlichen Rückzug der französischen Truppen eher gleichgültig

³⁸⁸ Vertrag von Cateau-Cambrésis, gedruckt bei: GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, S. 19–38.

gegenüberstand. Ein Krieg dürfte seitens des Kaisers nicht ernsthaft in Betracht gezogen worden sein, der Kaiser seinerseits nannte die Restitution der besetzten Städte regelmäßig als Voraussetzung für eine Einigung mit Frankreich in anderen Fragen; insbesondere für eine Hochzeit zwischen beiden Häusern. Doch scheint es rückblickend so, dass ihm letztlich die dynastischen Ziele wichtiger waren, weshalb er am Ende der Hochzeit ohne Restitution zustimmte und sich auch nicht gegen seinen spanischen Vetter Philipp II. durchsetzte.

Das 16. Jahrhundert war ein Zeitalter der spanischen Vorherrschaft in Europa. Nicht aber nur wegen der vorläufigen Einstellung der Kriege gegen Frankreich, die noch die erste Hälfte des Jahrhunderts prägten, und des aufgrund seiner inneren Konflikte außenpolitisch vorläufig eingeschränkten französischen Königs, sondern auch in Anbetracht der Natur der innerhabsburgischen Beziehungen. Auch dieses Moment charakterisiert die habsburgisch-französische Beziehung äußerst treffend und sollte vor allem anhand des institutionellen Aspekts deutlich geworden sein. Das Faktum, dass bis 1648 kein kaiserlicher Botschafter an den französischen Hof entsandt war und dass man eine „Umwegdiplomatie“ betrieb, in der dem kaiserlichen Gesandten am spanischen Hof eigentlich die bedeutende Rolle zukam, belegt zwar nicht, dass die Kaiser jener Zeit außenpolitisch visionslos gewesen wären, es zeigt aber doch deutlich die Dominanz der spanischen Linie in derlei Fragen.

Jedenfalls sollte kein Zweifel mehr darin bestehen, dass es sich keineswegs um bilaterale, also zweidimensionale, Beziehungen zweier souveräner Länder oder Monarchen handelte. Insbesondere der Souveränitätsbegriff ist hier problematisch, da er, für die französische Monarchie zwar in Ansätzen anwendbar, für habsburgische Seite aber de facto unbrauchbar ist. Sind die Interessen Frankreichs gleich den Interessen seiner Dynastie, so gilt dies nicht, oder „nur in unendlich geringeren Maße“ für das Heilige Römische Reich, wo sich die Habsburger in Anbetracht der Fokussierung auf ihre eigene Familienpolitik mehr und mehr vom Reich entfremdeten.³⁸⁹ Nicht nur die komplexe innere Situation im Reich, in dem die mächtigen Reichsfürsten langsam die neue Idee der Souveränität für sich zu entdecken

³⁸⁹ ZELLER, Tausend Jahre deutsch-französische Beziehungen, S. 59.

begannen, sondern auch die Teilung des Hauses Habsburg nach Karl V. schufen ein pluralistisches habsburgisches System mehrerer Akteure, das in den Beziehungen zu Frankreich einem grundsätzlich gefestigten und kurz vor der Entfaltung absolutistischer Macht stehenden Königtum gegenübertrat.

Aber auch dieses gefestigte Königtum hatte innenpolitisch seine Macht mit Feuer und Schwert zu verteidigen. Ebenso wie Frankreich auf die innere Politik des Reiches während der Zeit der religiösen Auseinandersetzungen Einfluss nahm, so wandte sich das Blatt und es waren so manche Reichsfürsten, die zu diesem Zeitpunkt in den Religionskämpfen zwischen der hugenottischen Partei und dem König mitmischten. Vor diesem Hintergrund wurden auch die *trois Évêchés* noch einmal bedeutsam, als die Gebiete wiederum von der hugenottischen Partei als Lohn für deutsche Truppenhilfe geboten wurden. Es ist eine spannende Erkenntnis, auf diese diametrale Wendung hinzuweisen; war doch schon 1552 Metz, Toul und Verdun als Lohn für französische Kriegshilfe für die protestantische Partei im Kampf gegen Kaiser Karl V. geboten worden. Es zeigt sich dadurch, wie sehr die verschiedensten Aspekte dieser facettenreichen Beziehungen intensiv miteinander verbunden waren, von denen zwei wesentliche in diese Arbeit Eingang gefunden haben. Wie eingangs erwähnt, erhebt diese Arbeit nicht den Anspruch ein lückenloses Gesamtbild abzugeben, aufgrund der gewählten Schwerpunkte sollten die Beziehungen zwischen *Habsburg* und *Valois* jedoch ansatzweise dargestellt worden sein.

QUELLEN UND LITERATURVERZEICHNIS

Rainer BABEL, Karl IX. 1560-1574. In: Französische Könige und Kaiser der Neuzeit, ed. Peter Claus HARTMANN (München 2006).

Friedrich Wilhelm BARTHOLD, Deutschland und die Hugenotten. Geschichte der Einflusses Deutschlands auf Frankreichs kirchliche und bürgerliche Verhältnisse von der Zeit des Schmalkaldischen Bundes bis zum Gesetze von Nantes 1531-1598 1. Bd. (Bremen 1848).

Miguel BATLLORI, La familia de los Borjas (Madrid 1999).

Reinhard BAUMANN, Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg (München 1994).

Lucien BELY, La France moderne. 1498-1789 (Paris 1998).

Lucien BELY, La société des princes. XVIe - XVIIIe siècle (Paris 1999).

L'invention de la diplomatie. Moyen Age - temps modernes, ed. Lucien BELY, Isabelle RICHEFORT (Paris 1998).

Bartolomé BENNASSAR, Bernard VINCENT, Le temps de l'Espagne. XVIe - XVIIe siècles (Paris 1999).

Bartolomé BENNASSAR, Bernard VINCENT, Spanien. 16. und 17. Jahrhundert (Stuttgart 1999).

Viktor BIBL, Die Korrespondenz Maximilians II. 1. Bd.: Familienkorrespondenz 1564 Juli 26 - 1566 August 11. (=Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 14, Wien 1916).

Viktor BIBL, Maximilian II. Der rätselhafte Kaiser (Hellerau bei Dresden 1929).

Jean BODIN, Peter Cornelius MAYER-TASCH, Sechs Bücher über den Staat. Buch I-III. übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer (München 1981).

Karl BRANDI, Karl V. vor Metz. In: Ausgewählte Aufsätze, ed. Karl BRANDI (Oldenburg 1938) 355–385.

Karl BRANDI, Karl V., Spanien und die französische Rheinpolitik. In: Historische Zeitschrift 167 (1942) 13–28.

Pierre Bourdeille DE BRANTOME, Les Vies des Dames illustres (à la Hâte 1740).

Fernand BRAUDEL, Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II. 3. Bd. (Frankfurt am Main 1998).

Franz Bernhard VON BUCHOLTZ, Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten 7. Bd. (Wien/Graz 1831-1838/Fotomechanischer Nachdruck 1968).

Bernhard CZERWENKA, Die Khevenhüller. Geschichte des Geschlechts (Wien 1867).

Volker Henning DRECOLL, *Der Passauer Vertrag (1552). Einleitung und Edition (=Arbeiten zur Kirchengeschichte 79, Berlin 2000).*

August VON DRUFFEL, *Beiträge zur Reichsgeschichte 1546-1552 (=Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus 3, München 1882).*

Friedrich EDELMAYER, *Maximilian II., Philipp II. und Reichsitalien. Die Auseinandersetzungen um das Reichslehen Finale in Ligurien (=Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 7, Stuttgart 1988).*

Friedrich EDELMAYER, *Die Korrespondenz der Kaiser mit ihren Gesandten in Spanien 1. Bd.: Der Briefwechsel zwischen Ferdinand I., Maximilian II. und Adam von Dietrichstein 1563-1565 (=Studien zur Geschichte und Kultur der iberischen und iberoamerikanischen Länder 3, Wien 1997).*

Friedrich EDELMAYER, *Söldner und Pensionäre. Das Netzwerk Philipps II. im Heiligen Römischen Reich (=Studien zur Geschichte und Kultur der iberischen und iberoamerikanischen Länder 7, Wien 2002).*

Friedrich EDELMAYER, *Philipp II. Die Biographie eines Weltherrschers (Stuttgart 2009).*

Ulrich EISENHARDT, *Deutsche Rechtsgeschichte (München 1984).*

Elisabeth von Oesterreich (Königin von Frankreich). In: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*, ed. Constant von WURZBACH (Wien 1860) 169–171.

Formen internationaler Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Frankreich und das Alte Reich im europäischen Staatensystem Festschrift für Klaus Malettke zum 65. Geburtstag, ed. Sven EXTERNBRINK, Klaus MALETTKE (=Historische Forschungen 71, Berlin 2001).

Hector DE LA FERRIÈRE, *Lettres de Catherine de Médicis 3. Bd.: 1567-1570 (Paris 1887).*

Peter FILZMAIER, *Internationale Politik. Eine Einführung (Wien 2006).*

Peter FISCHER, Heribert Franz KÖCK, *Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft (Wien 2004).*

Anton VON GÉVAY, *Itinerar Kaiser Ferdinand's I. 1521-1564 (Wien 1843).*

Walter GOETZ, *Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556-1598 (=Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus 5, München 1898).*

Wilhelm G. GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium. Quellen zur Geschichte des Völkerrechts 2. Bd.: 1493-1815 (Berlin/New York 1988).*

Paul Egon HÜBINGER, *Die Anfänge der französischen Rheinpolitik. In: Historische Zeitschrift 171 (1951) 21–45.*

Alain HUGON, *Rivalités européennes et hégémonie mondiale. Modèles politiques, conflits militaires et négociations diplomatiques, XVIe - XVIIIe siècle (Paris 2002).*

Wilhelm JANSSEN, *Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der Neuzeitlichen Diplomatie. Ein Forschungsbericht (Stuttgart 1965).*

De Lamar JENSEN, French Diplomacy and the Wars of Religion. In: *Sixteenth Century Journal* 2 (1974) 23–46.

JOHN WATKINS, Toward a New Diplomatic History of Medieval and Early Modern Europe. In: *Journal of Medieval and Early Modern Studies* 38/1 (2008) 1–14.

Matthias KOCH, Quellen zur Geschichte des Kaisers Maximilian II. 1. Bd. (Leipzig 1857).

Alfred KOHLER, "Tu felix Austria nube...". Vom Klischee zur Neubewertung dynastischer Politik in der neueren Geschichte Europas. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 21 (1994) 461–482.

Alfred KOHLER, Ferdinand I. 1503-1564; Fürst, König und Kaiser (=Biographien und Lebenszeugnisse, München 2003).

Alfred KOHLER, Expansion und Hegemonie. Internationale Beziehungen 1450-1559 (=Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen 1, Paderborn/Wien 2008).

Heidrun KUGELER, Christian SEPP, Georg WOLF, Einführung: Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven. In: *Internationale Beziehungen in der frühen Neuzeit*, ed. Heidrun KUGELER (=Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit 3, Hamburg 2006) 9–36.

Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, ed. Johannes KUNISCH (=Historische Forschungen 21, Berlin 1982).

G. LABOUCHERE, Guillaume Ancel. Envoyé resident en Allemagne (1576-1613) d'apres sa correspondance. In: *Revue d'Histoire diplomatique* 37 (1923) 160–188.

F. LAMBERT, Aus den Zeiten Joachims II. Die Unterhandlungen über die Restitution von Metz, Toul und Verdun. In: *Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde* 10 (1873) 334–365.

Maximilian LANZINNER, Der Reichstag zu Speyer 1570 (=Deutsche Reichstagsakten Reichsversammlungen 1556-1662, Göttingen 1988).

Maximilian LANZINNER, Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576) (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 45, Göttingen 1993).

Maximilian LANZINNER, Der Reichstag zu Augsburg 1566 (=Deutsche Reichstagsakten Reichsversammlungen 1556-1662, Göttingen 2002).

Maximilian LANZINNER, Dietmar HEIL, Der Augsburger Reichstag 1566. Ergebnisse einer Edition. In: *Historische Zeitschrift* 274 (2002) 603–632.

Ernst LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser. Politik und Herrscherauffassung des Nachfolgers Karls V. (Münster 2001).

Reinhard LEBE, Ein Königreich als Mitgift. Heiratspolitik in der Geschichte (München 2000).

Josef LEEB, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559 (=Deutsche Reichstagsakten Reichsversammlungen 1556-1662, Göttingen 1999).

- Tatjana LEHNER, Johann Khevenhüller - Ein Diplomat am Ende des 16. Jahrhunderts. Seine Briefe an Rudolf II. 1591-1594 (Dissertation, Wien 2007).
- Martin LUNITZ, Diplomatie und Diplomaten im 16. Jahrhundert. Studien zu den ständigen Gesandten Kaiser Karls V. in Frankreich (=Konstanzer Dissertationen 213, Konstanz 1988).
- Martin LUNITZ, Die ständigen Gesandten Karls V. in Frankreich. Zum Strukturwandel des Gesandtschaftswesens im 16. Jahrhundert. In: Karl V., ed. Horst RABE (Konstanz 1996).
- Albrecht Pius LUTTENBERGER, Kurfürsten, Kaiser und Reich. Politische Führung und Friedenssicherung unter Ferdinand I. und Maximilian II. (=Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 12, Mainz 1994).
- Heinrich LUTZ, Christianitas Afflicta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karl V. (1552-1556) (Göttingen 1964).
- Heinrich LUTZ, Kaiser Karl V., Frankreich und das Reich. In: Frankreich und das Reich im 16. und 17. Jahrhundert, ed. Heinrich LUTZ, Herman Friedrich SCHUBERT, Herman WEBER (Göttingen 1968) 7–19.
- Heinrich LUTZ, Kardinal Reginald Pole und die Friedensvermittlung zwischen Habsburg und Frankreich (1555/56). Von der Friedenskonferenz in Marcq zum Waffenstillstand von Vaucelles. In: Deutschland und Frankreich in der frühen Neuzeit, ed. Heinz DUCHHARDT, Eberhard SCHMITT (=Ancien régime, Aufklärung und Revolution 12, München 1987) 137–161.
- Heinrich LUTZ, Alfred KOHLER, Das Reichstagsprotokoll des Kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555 (=Denkschriften/Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 103, Wien 1971).
- Irene MAHONEY, Katharina von Medici (München 1994).
- Garrett MATTINGLY, Renaissance Diplomacy (London 1955).
- Wilhelm MAURENBRECHER, Granvelle, Nicolaus Perrenot von. In: Allgemeine Deutsche Biographie 9.Bd. (Leipzig 1879) 580–584.
- Peter Cornelius MAYER-TASCH, Jean Bodin. Eine Einführung in sein Leben, sein Werk und seine Wirkung; mit einer Bibliographie zum geistes- und sozialwissenschaftlichen Schrifttum über Bodin zwischen dem Jahr 1800 und dem Jahr 2000 (Düsseldorf 2000).
- John MCGRATH, The French in Early Florida. In the Eye of the Hurricane (Gainesville 2000).
- Ilja MIECK, Die Entstehung des modernen Frankreich 1450-1610. Strukturen, Institutionen, Entwicklungen (Stuttgart u.a. 1982).
- Peter MORAW, Der "Gemeine Pfennig". Neue Steuern und die Einheit des Reiches im 15. und 16. Jahrhundert. In: Mit dem Zehnten fing es an, ed. Uwe SCHULZ (München 1986) 130–142.
- Anka MUHLSTEIN, Königinnen auf Zeit. Katharina von Medici, Maria von Medici, Anna von Österreich (Frankfurt am Main 2003).
- Stanislaw E. NAHLIK, Völkerrechtliche Aspekte der frühen Diplomatie. In: Siegmund von Herberstein, ed. Gerhard PFERSCHY (=Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 17, Graz 1989) 43–62.

Miguel Angel OCHOA BRUN, Die spanische Diplomatie an der Wende zur Neuzeit. In: Hispania-Austria, ed. Alfred KOHLER, Friedrich EDELMAYER (=Studien zur Geschichte und Kultur der iberischen und iberoamerikanischen Länder 1, Wien 1993) 52–65.

Miguel Angel OCHOA BRUN, Die Diplomatie Karls V. In: Karl V. 1500-1558, ed. Alfred KOHLER, Barbara HAIDER, Christine OTTNER (=Österreichische Akademie der Wissenschaften, Zentraleuropastudien 6, Wien 2002).

Jean ORIEUX, Katharina von Medici oder Die schwarze Königin. Biographie (München 1989).

Guillaume PARADIN, Continuation de l'histoire de notre temps jusques à l'an mille cinq cens cinquante six (Lyon 1556).

Christine PETRY, "Faire des sujets du roi". Rechtspolitik in Metz, Toul und Verdun unter französischer Herrschaft (1552 - 1648) (=Pariser Historische Studien 73, München 2006).

Plou aux temps de la Renaissance

http://www.genealogie-en-champagne-berrichonne.com/dossiers/dossiers.php?val=130_plou+aux+temps+renaissance (30.5.2010).

Horst RABE, Reich und Glaubensspaltung, Deutschland 1500-1600 (=Neue Deutsche Geschichte 4, München 1989).

Françoise DE RABUTIN, Commentaires sur le fait des dernières guerres en la Gaule Belgique entre Henri II. et Charles V. (1551-1554) (o.O. o.J.).

Markus REINBOLD, Jenseits der Konfession. Die frühe Frankreichpolitik Philipps II. von Spanien 1559 - 1571 (=Beihefte der Francia 61, Ostfildern 2005).

Markus REINBOLD, Venus zwischen Habsburg und Valois. Philipp II. und der Plan einer Triple-Hochzeit 1568-1572. In: Französisch-deutsche Beziehungen in der neueren Geschichte, ed. Klaus MALETTKE, Christoph KAMPMAN (=Forschungen zur Geschichte der Neuzeit 10, Berlin u.a. 2007) 67–81.

Jean-Michel RIBERA, Diplomatie et espionnage. Les ambassadeurs du roi de France auprès Philippe II. du traité du Cateau-Cambrésis (1559) à la mort de Henri III. (1589) (=Bibliothèque Littéraire de la Renaissacne 68, Paris 2007).

Susanne SCHÜLLER-PIROLI, Die Borgia-Dynastie. Legende und Geschichte (Wien 1982).

S. STEINHERZ, Nuntiaturreporte aus Deutschland 1560-1572. Nebst ergänzenden Aktenstücken. 4. Bd.: Nuntius Delfino 1564-1565 (=Nuntiaturreporte aus Deutschland. Zweite Abteilung 1560-1572, Wien 1914).

Gerald STOURZH, Außenpolitik, Diplomatie, Gesandtschaftswesen: zur Begriffserklärung und historischen Einführung. In: Diplomatie und Außenpolitik Österreichs, ed. Erich ZÖLLNER (=Schriften des Institutes für Österreichkunde 30, Wien 1977) 10–27.

Marianne STRAKOSCH, Materialien zu einer Biographie Elisabeths von Österreich, Königin von Frankreich (Dissertation, Wien 1965).

Arno STROHMEYER, Kommunikation und Formierung internationaler Beziehungen: Das österreichisch-spanische Nachrichtenwesen im Zeitalter Philipps II. In: Die Epoche Philipps II. (1556-1598), ed. Friedrich EDELMAYER (=Studien zur Geschichte und Kultur der iberischen und iberoamerikanischen Länder 5, Wien u.a. 1999) 109–150.

H. SUDENDORF, *Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte* 3. Bd. (Berlin 1854).

Brigitte VACHA, Walter POHL, Karl VOCELKA, *Die Habsburger. Eine europäische Familiengeschichte* (Graz/Wien 1996).

Fleury VINDRY, *Les ambassadeurs français permanents au XVI siècle* (Paris 1903).

Karl VOCELKA, *Habsburgische Hochzeiten 1550-1600. Kulturgeschichtliche Studien zum manieristischen Repräsentationsfest (=Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, Wien 1976).*

Wolfgang WAGNER, Arno STROHMEYER, Josef LEEB, *Der Reichstag zu Regensburg 1567 und der Reichskreistag zu Erfurt 1567 (=Deutsche Reichstagsakten Reichsversammlungen 1556-1662, München 2007).*

Hannes WIMMER, *Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie* (Wien 1996).

Hannes WIMMER, *Die Modernisierung politischer Systeme. Staat, Parteien, Öffentlichkeit* (Wien 2000).

Otto WINKELMANN, *Geschichte der staatsrechtlichen Beziehungen Lothringens zum Reich im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde (1890) 185–213.*

Wilhelm Ernst WINTERHAGER, "Verrat" des Reiches, Sicherung "deutscher Libertät" oder pragmatische Interessenpolitik? Betrachtungen zur Frankreichorientierung deutscher Reichsfürsten im Zeitalter Maximilians I. und Karls V. In: *Französisch-deutsche Beziehungen in der neueren Geschichte*, ed. Klaus MALETTKE, Christoph KAMPMAN (=Forschungen zur Geschichte der Neuzeit 10, Berlin u.a. 2007) 17–66.

Gaston ZELLER, *La Réunion de Metz à la France* 2. Bd.: *La Protection* (Paris 1926).

Gaston ZELLER, *La Réunion de Metz à la France* 1. Bd.: *L'Occupation* (Strasbourg 1926).

Gaston ZELLER, *Tausend Jahre deutsch-französische Beziehungen. Ein geschichtlicher Abriss in französischer Sicht* (Baden-Baden 1954).

Karl ZEUMER, *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit* (Leipzig 1904).

ANHANG

Abstract

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, Einblick in die Beziehung der Dynastien Habsburg und Valois in der Zeit von 1559 bis 1589 zu geben. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf zwei Aspekten. Zum einen ist dies die territoriale Auseinandersetzung um die drei Bischofsstädte Metz, Toul und Verdun, die nach der Besetzung durch Frankreich zum Gegenstand diplomatischer Interventionen wurden. Zum anderen wird die gängige Praxis der dynastischen Politik anhand zweier Hochzeiten behandelt, nämlich jener zwischen Elisabeth von Valois mit Philipp II. von Spanien und Elisabeth von Österreich mit Karl IX. von Frankreich. Es wird weiters auf Geschichte und Entwicklung der Diplomatie und des Völkerrechts eingegangen und außerdem das diplomatische Netz jener Zeit vorgestellt.

Lebenslauf

Name: Matthias Matuschek

Geburtsdatum 7. Mai 1984

Geburtsort: Wien

1990 bis 1994: Volksschule

1994 bis 2002: Realgymnasium Institut Sacré Coeur Pressbaum

2004 bis 2010: Studium der Geschichte und der Politikwissenschaft an der
Universität Wien

2008: Auslandsstudienaufenthalt an der Universität Tours, Frankreich

2009: Volontariat an der österreichischen Botschaft Helsinki